

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

Bankrechtliche Regelungen 5

Stand: 30.03.2026

5. Ausgabe

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon 069 9566-0
Durchwahl 069 9566-34497

Internet **<http://www.bundesbank.de>**

Stand: 30.03.2026

Inhaltsübersicht

Geschäftsbedingungen

- I. Allgemeines
- II. Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)
- III. Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank
- IV. Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten
- V. Geldpolitische Geschäfte
- VI. Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank
- VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren
- VIII. Verschlussene Depots
- IX. Offene Depots
- X. Devisen- und Auslandsgeschäfte
- XI. bleibt frei
- XII. Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr

Merkmale

- I. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten
- II. Merkblatt für das Devisengeschäft

Zusammenstellung der Entgelte (Preisverzeichnis)

Anlagen

- Verzeichnis der Nachträge
- Änderungen ab 30.03.2026

I. Allgemeines

Geltung und Änderung der Bedingungen

1. Geltung

(1) Für den Geschäftsverkehr mit der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für bestimmte Geschäftsarten gelten daneben besondere Bedingungen. Weitere verfahrensmäßige und technische Regelungen kann die Bank in veröffentlichten Bundesbank-Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen treffen.

(2) Die Geschäftsbedingungen begründen keinen Anspruch auf die Vornahme bestimmter Geschäfte durch die Bank; vielmehr behält sich die Bank ausdrücklich vor, bestimmte Geschäfte aufgrund allgemeiner Gesichtspunkte, insbesondere von Vorgaben der Europäischen Zentralbank (EZB), beispielsweise geldpolitischer Art, nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht zu betreiben.

(3) Die Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder bestimmter Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.

2. Änderung

(1) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten werden im »Bundesanzeiger« bekannt gemacht, soweit sie Unternehmen und öffentliche Verwaltungen betreffen. Diesen Geschäftspartnern gegenüber gelten sie einen Monat nach der Bekanntmachung als vereinbart, sofern darin kein späterer Zeitpunkt genannt wird.

(2) In besonderen Bedingungen können abweichende Regelungen zur Änderung und Bekanntmachung dieser besonderen Bedingungen enthalten sein.

Rechts- und Vertretungsverhältnisse, Zeichnungsberechtigungen

3. Mitteilungen an die Bank, Unterschriftsproben

(1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehung zur Bank betreffen (z. B. Änderung der Firma, Rückgabe oder Entzug der Bankerlaubnis).

(2) Für die Mitteilungen über die Vertretungsverhältnisse gegenüber der Bank sowie für die Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten sind die Vordrucke der Bank (Unterschriftenblätter) zu verwenden. Die Mitteilungen über Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen sind von vertretungsberechtigten oder zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Jede Änderung einer Zeichnungsberechtigung ist auf einem neuen Unterschriftenblatt anzuzeigen. Der Widerruf und das Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen sind bei Einreichung eines neuen Unterschriftenblattes auf diesem, sonst mit besonderem Schreiben mitzuteilen.

(3) Die der Bank von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige beim zuständigen KBS, auch wenn Zeichnungsberechtigte in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird. Die Bank ist jedoch berechtigt, die aus öffentlichen Registern sowie aus Veröffentlichungen sich ergebenden Änderungen zu beachten.

(4) Die der Bank von sonstigen Geschäftspartnern mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten gleichfalls bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige beim zuständigen KBS.

4. Zeichnungsberechtigte

Die Zeichnungsberechtigten sollen für den gesamten Geschäftsverkehr bestellt werden. Die Zeichnungsberechtigung kann im Einvernehmen mit der Bank auch auf eine Geschäftsart beschränkt werden; in diesem Fall ist ein gesondertes Unterschriftenblatt zu hinterlegen.

Ausführung von Geschäften

5. Erteilung von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen den Gegenstand des Geschäftes zweifelsfrei erkennen lassen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein.

6. Codierte Zahlungsverkehrsbelege

(1) Die Bank ist berechtigt, die im Einzugsverkehr eingereichten codierten Zahlungsverkehrsbelege lediglich nach den Angaben in der Codierzeile weiterzubearbeiten. Als Zahlungsverkehrsbelege gelten auch Summenbelege.

(2) Der Auftraggeber haftet der Bank für alle ihr aus unzutreffender Codierung von Zahlungsverkehrsbelegen entstehenden Schäden, soweit er die Codierung vorgenommen oder veranlasst hat.

7. Auf telekommunikativem Wege erteilte Aufträge

Auf telekommunikativem Wege (z. B. telefonisch, per E-Mail oder per Datenfernübertragung) übermittelte Aufträge werden nur beachtet, soweit und wie es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Solche Aufträge sind unverzüglich schriftlich - mit der Kennzeichnung »Auftragsbestätigung« - zu bestätigen, sofern in den Bedingungen kein Verzicht auf schriftliche Bestätigungen enthalten ist.

8. Ausführung von Aufträgen

Erhält die Bank die Weisung, einen Auftrag brieflich oder auf telekommunikativem Wege auszuführen, so behält sie sich vor, von der Weisung ohne vorherige Anzeige an den Auftraggeber abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Bei Fehlen einer Weisung führt die Bank den Auftrag nach ihrem Ermessen aus.

9. Entgelte

Die Bank berechnet Entgelte nach Maßgabe des in den Geschäftsräumen aushängenden oder ausliegenden Preisverzeichnisses.

10. Auslagen und Kosten

Der Auftraggeber trägt die notwendigen Aufwendungen (Auslagen und sonstige Kosten), die der Bank bei der Ausführung von Aufträgen durch Dritte in Rechnung gestellt werden. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören insbesondere auch Zahlungen, die die Bank für den Auftraggeber aufgrund der Regelungen zur Abwicklungsdisziplin in der Zentralverwahrrverordnung (Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in Verbindung mit Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission) leistet (u. a. Zahlung etwaiger Geldbußen, Preisdifferenzen, Entschädigungen sowie Kosten des Eindeckungsgeschäftes einschließlich Sicherheiten und Transaktionsgebühren des die Eindeckung vornehmenden Mittlers); hierfür kann die Bank einen Vorschuss vom Auftraggeber verlangen. Die Bank kann ersatzpflichtige Aufwendungen in Pauschalsätzen erheben.

11. Mitteilungen der Bank

(1) Abrechnungen, Belastungsaufgaben, Kontoauszüge, Depotauszüge, Girobestandsmitteilungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und andere Mitteilungen der Bank sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Depotauszüge müssen von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen innerhalb eines Monats, von sonstigen Geschäftspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Zugang erhoben werden; sonstige Einwendungen – insbesondere wegen nicht autorisierter oder nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge – müssen unverzüglich erhoben werden. Auf telekommunikativem Wege erhobene Einwendungen sind schriftlich zu bestätigen, soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Geschäftspartner hat Mitteilungen der Bank, die nicht für ihn bestimmt sind, unverzüglich zurückzuleiten.

(3) Das Ausbleiben zu erwartender Benachrichtigungen ist der Bank unverzüglich nach Ablauf der Frist mitzuteilen, innerhalb der die Benachrichtigung im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

Haftung

12. Höhere Gewalt usw.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, wie Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung), verursacht worden sind.

13. Haftung gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen

(1) Verletzt die Bank bei der Ausführung von Geschäften oder Mitteilungen hierüber schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht, die für die Ausführung dieses Geschäftes im Einzelfall von besonderer Bedeutung ist, so haftet sie für den dadurch entstehenden Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Bank auf den unmittelbaren Schaden in Höhe des Betrages des jeweiligen Geschäftes und den Zinsnachteil beschränkt.

(1a) Unbeschadet der Haftungsregelung nach Absatz 1 ist die Haftung der Bank für den Zinsnachteil bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder im Falle von nicht autorisierten Zahlungen in jedem Fall auf höchstens 12 500 Euro je Zahlung begrenzt. Die Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Vorgaben dieser Geschäftsbedingungen zur Ausführung von Zahlungsaufträgen beinhalten keine

besondere Gefahrenübernahme. Für die Haftung der Bank als kontoführendes Institut des Zahlungsempfängers für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung der Gutschrift einer Zahlung finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(1b) Unbeschadet der Haftungsregelungen nach den Absätzen 1 und 1a haftet die Bank als zwischengeschaltete Stelle für Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsansprüche (§ 676a BGB) nur, soweit der Zahlungsdienstleister des Zahlers seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte ausschließen oder begrenzen können.

(1c) Eine Haftung der Bank ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Geschäftspartner nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Geschäftspartner bzw. Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde; in diesem Fall kann der Geschäftspartner von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Für die Verletzung sonstiger Pflichten haftet die Bank nur bei grobem Verschulden. Die Haftungsbeschränkung des Absatzes 1, Satz 2 gilt auch bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.

(3) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen finden keine Anwendung auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit haftet die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Falle einer Haftung der Bank nach den vorstehenden Absätzen bestimmt sich der Haftungsumfang entsprechend § 254 BGB danach, wie das Verschulden der Bank im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

14. Haftung gegenüber sonstigen Geschäftspartnern

Die Haftung gegenüber sonstigen Geschäftspartnern richtet sich nach Nr. 13 mit Ausnahme von deren Absatz 2 Satz 2.

15. Haftung für Dritte

(1) Die Bank darf ihr erteilte Aufträge dadurch erfüllen, dass sie Dritte (z. B. Kreditinstitute, Korrespondenten, Telekommunikationsunternehmen, Post, Bahn, andere Transportunternehmen oder Versanddienste) mit der Ausführung im eigenen Namen ganz oder teilweise beauftragt, wenn dies zur Ausführung des Auftrages erforderlich oder banküblich ist. Dabei beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung des Dritten. Folgt die Bank bei der Auswahl oder Beauftragung des Dritten einer Weisung des Auftraggebers, so trifft sie insoweit keine Haftung. Die Bank wird jedoch ihrem Auftraggeber auf Verlangen die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abtreten; sie ist nicht verpflichtet, den Schaden selbst geltend zu machen.

(2) Soweit dagegen die Bank im Einzelfall für Dritte als Erfüllungsgehilfen einzustehen hat, haftet sie entsprechend Nr. 13 und 14.

(3) Für bestimmte Geschäftsarten kann in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen die Haftung für Dritte abweichend geregelt werden.

16. Übermittlungsfehler, technische Störungen usw.

(1) Den Schaden aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern und Missverständnissen im Telekommunikationsverkehr trägt die Bank nicht. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend den Nummern 13 bis 15.

(2) Schäden aus technischen Störungen der Systeme der Bank trägt die Bank nicht, sofern sie ein geeignetes Ersatzverfahren vorhält und dieses rechtzeitig aktiviert. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend den Nummern 13 bis 15.

17. Nichtbeachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen usw.

Eigene Schäden, die der Geschäftspartner durch die Nichtbeachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten sowie die unvollständige, unleserliche, irrtümliche oder sonst wie nicht ordnungsgemäße Ausfüllung der in den nachfolgenden Abschnitten genannten Vordrucke verschuldet hat, hat der Geschäftspartner zu tragen und Schäden der Bank oder Dritter, die sich daraus ergeben, zu ersetzen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Abhandenkommen und die daraus folgende oder sonst wie missbräuchliche Verwendung, Fälschung oder Verfälschung von Scheckvordrucken verursacht wurden, soweit diese Schäden auf die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der genannten Vordrucke zurückzuführen sind. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend Nr. 13 bis 15.

18. Ausschlussfrist bei der Ausführung von Zahlungen

Ansprüche und Einwendungen des Geschäftspartners gegen die Bank aufgrund nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen - einschließlich etwaiger Herausgabeansprüche nach den §§ 667, 812 ff. BGB - sind ausgeschlossen, wenn der Geschäftspartner die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Geschäftspartner über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Sofern der Geschäftspartner ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war, kann er Ansprüche auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

19. Verjährung

Alle Ansprüche gegen die Bank verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Bank haftet wegen unerlaubter Handlung, groben Verschuldens oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch gegen die Bank dem Grunde nach entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die in Satz 1 geregelte Verjährungsfrist beinhalten, sowie § 199 Absatz 2 bis Absatz 5 BGB bleiben hiervon unberührt.

Verschiedenes

20. Erklärungen der Bank auf telekommunikativem Wege

Erklärungen der Bank auf telekommunikativem Wege (z. B. telefonisch, per E-Mail oder per Datenfernübertragung) bedürfen schriftlicher Bestätigung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder besonderen Bedingungen bestimmt ist. Die Geschäftspartner haben die Bank unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn schriftliche Bestätigungen Abweichungen von telekommunikativen Erklärungen der Bank enthalten oder ganz ausbleiben.

21. Zugang schriftlicher Mitteilungen der Bank

Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten nach Ablauf der gewöhnlichen Postlaufzeit als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Bank zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Geschäftspartner nicht zu vertreten ist oder wenn die Bank erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Geschäftspartner nicht zugegangen ist.

22. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsbefugnis der Bank

(1) Der Bank haften für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus allen Geschäftsarten (einschließlich aus dem Betrieb von TARGET-Bundesbank) die bei ihr unterhaltenen Guthaben (einschließlich solcher auf in TARGET-Bundesbank geführten Konten) und offenen Depots, ihr zum Einzug eingereichte Schecks und im sonstigen Geschäftsverkehr verpfändete Vermögenswerte als Pfand. Ferner haftet der Bank der Gesamtbestand aller ihr nach den Abschnitten V, VI und - für Innertageskredit und Auto-Collateralisation - Teil II und IV der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ als Sicherheit übertragenen oder verpfändeten Vermögenswerte auch für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus anderen Geschäftsarten, soweit sie für Ansprüche aus ihrem ursprünglichen Sicherungszweck nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwertung ihrer vorstehenden Rechte richtet sich nach Abschnitt V Nr. 6.

(2) Die Bank kann ihr obliegende Leistungen wegen eigener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn diese Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

(3) Die Rechte nach Absatz 1 und Absatz 2 stehen der Bank auch zu, wenn ihre Ansprüche bedingt oder noch nicht fällig sind.

(4) Die Bank kann gegen ihre Verbindlichkeiten mit eigenen Forderungen auch dann aufrechnen, wenn die Verbindlichkeiten und Forderungen auf verschiedene Währungen lauten. Ausländische Währungen werden hierzu gemäß Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 in Euro umgerechnet.

23. Ausschluss von Abtretung oder Verpfändung

Ansprüche gegen die Bank können nicht abgetreten oder verpfändet werden; das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund von Vereinbarungen des Kreditgewerbes, denen die Bank beigetreten ist.

24. Aufrechnungsbefugnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

25. Schreibmittel

Der Text sowie sonstige Eintragungen und Unterschriften in Schriftstücken - insbesondere Wechseln und Schecks -, die der Bank zugehen, sollen aus Sicherheitsgründen mit urkundenechten Schreibstoffen hergestellt sein. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob urkundenechte Schreibstoffe verwendet worden sind.

26. Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Geschäftspartner und der Bank gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist für beide Teile der Geschäftsraum derjenigen Stelle der Bank, mit der das Geschäft geschlossen worden ist.
- (3) Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Bank mit einem Kaufmann oder mit öffentlichen Verwaltungen ergeben, ist Gerichtsstand der Sitz der Bank. Haben derartige Rechtsstreitigkeiten Bezug auf den Geschäftsbetrieb einer Hauptverwaltung oder einer Filiale, so kann die Bank auch bei dem Gericht des Sitzes der Hauptverwaltung klagen und verklagt werden.

27. Begriffe ausländische Währung, Geschäftstag, Stellen der Bank, Rechenzentrum der Bank, Eurosystem, SEPA-Raum, Drittstaaten, TARGET2-Securities (T2S) und Wirtschaftsunternehmen

- (1) Ausländische Währung ist jede andere Währung als der Euro.
- (2) Geschäftstage sind nationale Geschäftstage oder TARGET-Geschäftstage.
 - (a) Nationale Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist. Die Bank kann hiervon aufgrund örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval) abweichen, sofern dies durch einen entsprechenden Aushang rechtzeitig vorher bekannt gemacht wird.
 - (b) TARGET-Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (am Sitz der Bank), 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember ist.

Die Bank legt die Geschäftszeiten entsprechend Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 gesondert fest.

- (3) Stellen der Bank sind nur solche, die an einem Bankplatz domizilieren.
- (4) Rechenzentrum der Bank ist das Rechenzentrum für Zahlungsverkehr in Düsseldorf.
- (5) Eurosystem umfasst die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Euro eingeführt worden ist, sofern sie als dessen Teile handeln.

- (6) SEPA-Raum ist das Gebiet des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA). Hierzu gehören die folgenden Staaten und Gebiete:
- a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
 - die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 - Island, Liechtenstein und Norwegen
 - b) Sonstige Staaten und Gebiete: Albanien, Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich.
- (7) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raumes.
- (8) TARGET2-Securities (T2S) ist das Dienstleistungsangebot des Eurosystems, mit dem teilnehmenden Zentralverwahrern und deren Kunden die Wertpapierabwicklung in Zentralbankgeld ermöglicht wird.
- (9) Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors meint nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 – ESVG; siehe dort Kapitel 2 Nummer 2.45 ff.); umfasst sind insbesondere juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und bestimmte Personengesellschaften (bspw. Partnerschaftsgesellschaften oder bilanzierende Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die sich ausschließlich aus Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors zusammensetzen); nicht erfasst sind Einzelkaufleute, Zusammenschlüsse von Einzelkaufleuten zu Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und private Organisationen ohne Erwerbszweck.

28. Kündigung, verfügungsbeschränkende Maßnahmen

- (1) Der Geschäftspartner kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung bzw. die Durchführung einzelner Geschäftsarten mit dem Geschäftspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu beispielsweise bei Missbrauch der Giroeinrichtungen, etwa durch Ausgabe ungedeckter Schecks, bei Entziehung der zur Vornahme der Tätigkeit des Geschäftspartners erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnis, bei Verlust der Kreditwürdigkeit, insbesondere Zahlungsschwierigkeiten, besonders wenn sie zum Ausschluss aus Zahlungsverkehrs- oder Clearing-Systemen oder zur Kündigung von Geschäften durch andere Mitglieder des Eurosystems führen, oder bei Erlass von verfügungsbeschränkenden Maßnahmen gegen den

Geschäftspartner, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung, veranlasst sehen. Im Übrigen bleibt § 490 des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung ohne Frist ist für die Abwicklung ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Im Falle der Kündigung von geldpolitischen Geschäften im Sinne des Abschn. V. kann die Kündigung aufgrund der besonderen Natur dieser Geschäfte und von Vorgaben der EZB mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(4) Mit dem Erlass einer verfügungsbeschränkenden Maßnahme über das Vermögen eines Geschäftspartners, wie insbesondere der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO oder § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 KWG oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung oder dem Erlass vergleichbarer Maßnahmen ausländischer Verwaltungsbehörden oder Gerichte, werden die Forderungen der Bank fällig. Eine Verwertung etwaiger Pfand- oder Sicherungsrechte erfolgt nach Abschnitt V Nr. 6.

29. Pflicht der Bank zur Offenlegung von Einzeldaten zu bei ihr unterhaltenen Einlagen/Konten gegenüber der EZB

(1) Die Bank kann gemäß Artikel 3 des Beschlusses der EZB (EZB/2024/11) von der EZB verpflichtet werden, Informationen zu bei ihr unterhaltenen Einlagen/Konten von Kontoinhabern, die nicht der Pflicht zur Unterhaltung von Mindestreserven im Sinne der Verordnung der EZB (EZB/2021/1) unterliegen, an die EZB zu übermitteln. Die EZB kann die von der Bank an sie übermittelten Informationen an andere Zentralbanken des Eurosystems weitergeben.

(2) Die Informationspflicht der Bank gegenüber der EZB tritt ein, wenn und soweit die EZB die Übermittlung von Informationen zu Einlagen/Konten im Sinne des Absatzes 1 ausdrücklich anfordert, weil sie dies zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf die Durchführung der Geldpolitik im Einzelfall für erforderlich erachtet.

(3) Informationen im Sinne dieser Nummer 29 können insbesondere die Namen der Kontoinhaber, die Höhe ihrer Einlagen/Kontostände sowie die Modalitäten der Verzinsung der Einlagen/Kontostände umfassen.

II. Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

A. Allgemeines

1. Kontoarten und Nutzungsumfang

Die Bank führt für Einlagenkreditinstitute Girokonten

in TARGET-Bundesbank¹

(a) Main Cash Account-Konten (MCA-Konten) zur Abwicklung und Verrechnung von Liquiditätsüberträgen und Offenmarktgeschäften, zur Inanspruchnahme von Innertageskredit und der Ständigen Fazilitäten, zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Verrechnungsschecks und zur Bargeldeinzahlung

und

(b) Dedicated Cash Account-Konten (DCA-Konten)

(i) zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Individualzahlungen, Liquiditätsüberträgen, Zahlungen von Nebensystemen², zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Bargeldeinzahlung (RTGS-DCA-Konten)

(ii) zur geldlichen Verrechnung in TARGET-Bundesbank von Aufträgen, deren Wertpapierseite Zentralverwahrer mithilfe des Dienstes TARGET2-Securities abwickeln, zur Verrechnung anderer Zahlungen, die im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren stehen (z. B. Zins- und Tilgungszahlungen), zur Abwicklung und Verrechnung von Liquiditätsüberträgen sowie für Innertagesrefinanzierungen im Wege der Selbstbesicherung und zur Haltung von Mindestreserve (T2S Auto-Collateralisation) (T2S-DCA-Konten)

(iii) zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Instant Payments und Liquiditätsüberträgen mithilfe des Dienstes TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) im Rahmen von TARGET-Bundesbank sowie zur Haltung von Mindestreserve (TIPS-DCA-Konten)

sowie im hauseigenen Kontoführungssystem der Bank

¹ TARGET-Bundesbank ist ein Zahlungsverkehrssystem in Euro, über das eine Abwicklung in Zentralbankgeld erfolgt und das zentrale Liquiditätsmanagementdienste, Echtzeit-Brutto-Abwicklung von Zahlungen sowie Dienste für die Nebensystem-Abwicklung zur Verfügung stellt und die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und der Abwicklung von Instant Payments ermöglicht.

² Nebensystem gemäß den Begriffsbestimmungen in Anlage VIII zu den „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“

II. Kontoführung Einlagen-KI A. Allgemeines

- (c) Dotationskonten zur Bargeldein- und -auszahlung, zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Barschecks, zur Bestätigung von Schecks sowie zur Abwicklung bzw. Verrechnung von für diese Geschäfte erforderlichen Liquiditätsüberträgen, wobei Guthaben nur inner-tags gehalten werden dürfen
- (d) zur Unterhaltung von Guthaben als Sicherheit für Dritte (Verpfändungskonten).³

Darüber hinaus führt die Bank Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der TARGET-Geschäftstag. Abweichend hiervon ist der nationale Geschäftstag maßgeblich für Verfügungen mittels Scheck, bei beleghaften Verfügungen über Dotationskonten sowie bei Bargeldein- und -auszahlungen.

3. Wertpapierfirmen

Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme von Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe c und d, Unterabschnitt B Nummer 2 und 3 sowie Unterabschnitt D bis G – finden auf Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen⁴, entsprechende Anwendung.

4. Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute

Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme von Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe c und d, Unterabschnitt B Nummer 2 und 3 sowie Unterabschnitt D bis G – finden auf Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen⁵, entsprechende Anwendung.

³ Derzeit werden Verpfändungskonten lediglich in Zusammenhang mit Einlagensicherungseinrichtungen geführt.

⁴ Vgl. Teil I Artikel 4 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“

⁵ Vgl. Teil I Artikel 4 und 5 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ betreffend die Teilnahme von „Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor“

B. Besondere Regelungen für MCA-Konten und DCA-Konten

1. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank

Für die Eröffnung und Führung von MCA-Konten und DCA-Konten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten ergänzend die Regelungen für die maximale Kreditlinie und Kredite bei Notfallabwicklung (Nummer 2) sowie die Regelungen für Verfügungen mittels Scheck (Unterabschnitt E).

2. Maximale Kreditlinie und Kredite bei Notfallabwicklung

(1) Lässt die Bank im Laufe eines Tages Überziehungen auf dem MCA-Konto des Einlagenkreditinstituts gemäß der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ zu, so kann das Einlagenkreditinstitut die Bank auf von ihr näher zu bestimmendem elektronischen Weg beauftragen, Innertageskredit nur bis zu einem bestimmten Betrag zu gewähren („maximale Kreditlinie“). Sollte die Bank zeitgleich eine Limitierung nach Teil II Artikel 13 (2) und (4) und Teil IV Artikel 11 (2) der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk) vorgenommen haben, so gilt der niedrigere Betrag. Ferner behält sich die Bank das Recht vor, eine eingerichtete maximale Kreditlinie des Einlagenkreditinstituts zu löschen, falls diese die Ausführung von Zahlungsaufträgen aus geldpolitischen Geschäften des Geschäftspartners verhindert oder erschwert.

(2) Im Fall bestimmter Störungen von TARGET-BBk gewährt die Bank Kredite im Rahmen der Notfallabwicklung gemäß Anlage IV zu den „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ und Abschnitt V Nummer 25 dieser Geschäftsbedingungen.

3. Bargeldeinzahlungen

Einzahlungen zur Gutschrift auf dem MCA-Konto oder RTGS-DCA-Konto sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.

C. bleibt frei

D. Dotationskonten und Verfügungen über diese Konten

1. Allgemeines

- (1) Die Konten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.
- (2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig. Kontoguthaben dürfen nur innertags gehalten werden; sie sind bis zu den geltenden Annahmeschlusszeiten für die in Nummer 4 genannten Aufträge abzuverfügen.
- (3) Über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand werden die Einlagenkreditinstitute durch einen Kontoauszug unterrichtet.

2. Belastungen, Gutschriften, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

- (1) Die Bank kann Beträge, die das Einlagenkreditinstitut ihr schuldet, auf dem Konto belasten.
- (2) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.
- (3) Das aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Einlagenkreditinstitut darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

3. Bargeldein- und -auszahlungen

Das Einlagenkreditinstitut kann Einzahlungen auf das Dotationskonto vornehmen und Barauszahlungen zu Lasten des Dotationskontos veranlassen. Einzahlungen auf das Dotationskonto und Auszahlungen zu Lasten des Dotationskontos sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.

Für Barauszahlungen dürfen ausschließlich Schecks, die auf Vordrucken der Bank ausgestellt sind, benutzt werden.

4. Einreichung von Liquiditätsüberträgen

Die Bank nimmt Liquiditätsüberträge auf ein anderes Dotationskonto sowie auf ein MCA-Konto oder RTGS-DCA-Konto in TARGET-Bundesbank oder einem anderen nationalen TARGET-Komponentensystem beleglos per Datenfernübertragung und beleghaft zur Abwicklung im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) gemäß Abschnitt III Unterabschnitt D entgegen.

E. Besondere Regelungen für Verfügungen mittels Scheck

1. Ausgabe von Scheckvordrucken

(1) Scheckvordrucke werden bei Eröffnung des Kontos gegen Empfangsbescheinigung auf besonderem Vordruck, später gegen Empfangsbescheinigung auf dem hierfür in jeder Packung enthaltenen Vordruck ausgehändigt. Das Einlagenkreditinstitut hat beim Empfang der Vordrucke zu prüfen, ob jede Packung die auf dem Umschlag angegebene Anzahl Scheckvordrucke sowie den Vordruck für die Empfangsbescheinigung enthält. Die Angabe im Feld IBAN auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Vordrucke sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Kommt ein Scheckvordruck oder der in der Scheckpackung enthaltene Vordruck für die Empfangsbescheinigung abhanden, so ist dies dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Schließung des Kontos hat das Einlagenkreditinstitut unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an den KBS zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.

2. Verwendung von Schecks

(1) Schecks, die auf Vordrucken der Bank und zu Lasten von MCA-Konten ausgestellt werden, sind mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen (Verrechnungsschecks).

(2) Schecks, die auf Vordrucken der Bank und zu Lasten von Dotationskonten ausgestellt sind, können verwendet werden

- zur Bargeldauszahlung und
- zur Bestätigung von Schecks durch die Bank (Unterabschnitt F).

3. Ausfüllen der Scheckvordrucke

(1) Scheckvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Das Einlagenkreditinstitut hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(2) Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

(3) Verrechnungsschecks müssen den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ ohne jeden Zusatz quer über der Vordruckseite – oberhalb des Vordruckfußes – tragen.

- (4) Die Schecksumme (ohne Cent) ist im Text grundsätzlich in Buchstaben zu wiederholen.
- (5) Bei Schecks, die maschinell ausgefertigt sind und deren in Ziffern angegebene Schecksumme beiderseits durch Begrenzungszeichen gesichert ist, genügt es, wenn der Betrag im Text in Ziffern wiederholt ist oder die für die Angabe dieses Betrages vorgesehenen Zeilen unbenutzbar gemacht sind.
- (6) Maschinell ausgefertigte Schecks, bei denen die Betragswiederholung in Form der „Felderschreibweise“ angegeben ist, werden nicht beanstandet, sofern die einzelnen Betragswiederholungsfelder als Einer-, Zehner-, Hunderter-Stellen usw. gekennzeichnet und sämtliche Ziffern vor dem Komma in den entsprechenden Feldern wiederholt sind.

4. Widerruf von Schecks

- (1) Der Widerruf eines Schecks ist vom Einlagenkreditinstitut gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Der zuständige KBS kann den Widerruf nur beachten, wenn ihm die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.
- (2) Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern das Einlagenkreditinstitut nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

5. Belastung der Gegenwerte von einzulösenden Schecks

Die Bank belastet den Gegenwert eines einzulösenden Schecks dem hierfür vorab vom Einlagenkreditinstitut vorgegebenen MCA-Konto. Schecks zur Bargeldauszahlung werden dem jeweiligen Dotationskonto belastet.

6. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat das Einlagenkreditinstitut unverzüglich zu erheben. Widerspricht das Einlagenkreditinstitut der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

7. Benachrichtigung des Einlagenkreditinstituts über einen unbezahlt zurückgegebenen Scheck

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält das Einlagenkreditinstitut die im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung.

F. Bestätigter Scheck zu Lasten eines Dotationskontos

1. Bestätigung, Einlösung

(1) Auf Antrag versieht die Bank einen vom Einlagenkreditinstitut auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck zu Lasten eines Dotationskontos mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

(2) Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.

(3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift hereingenommen.

(4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Absatz 3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden (vgl. Abschnitt III Unterabschnitt B), innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

2. Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Dotationskonto belastet.

3. Ablauf der Bestätigungsfrist

(1) Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.

(2) Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem bei der Antragstellung benannten Konto gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

G. Verpfändungskonten⁶ und Verfügungen über diese Konten

1. Allgemeines

- (1) Die Konten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.
- (2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.
- (3) Über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand werden die Einlagenkreditinstitute unterrichtet.

2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz“)

- (1) Guthaben auf Verpfändungskonten werden bei der Mindestreservehaltung nicht berücksichtigt und nicht verzinst.
- (2) Beträgt die jeweils aktuelle Euro Short-Term Rate (€STR) weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe der jeweils aktuellen €STR abzüglich 20 Basispunkten. Vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden am ersten TARGET-Geschäftstag des Folgemonats einem vom Einlagenkreditinstitut zu benennenden MCA-Konto des Einlagenkreditinstituts oder eines Verrechnungsinstituts belastet.

3. Gutschriften

Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

4. Zweckbindung, Pfandrechtsverzicht

- (1) Die Konten dürfen nur für den Zweck der Sicherheitenstellung (Verpfändung) zu Gunsten Dritter (Pfandgläubiger) genutzt werden. Die Nutzung des Kontos im Rahmen des Zahlungsverkehrs oder zur Anlage von Geldern ist nicht zulässig. Die Verpfändung des Guthabens (Pfandgegenstand) hat das Einlagenkreditinstitut der Bank binnen 30 Kalendertagen nach Kontoeröffnung anzuzeigen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, das Konto fristlos zu kündigen.
- (2) Für die Dauer der Verpfändung verzichtet die Bank auf ihre Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Pfandrechte am Pfandgegenstand. Die Regelungen in Abschnitt I Nummer 23 über das Pfandrecht, das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnungsbefugnis der Bank sowie in Abschnitt I Nummer 24, soweit dort die Verpfändung ausgeschlossen wird, finden keine Anwendung. Dies gilt auch für gesetzliche Bestimmungen, die der Bank solche Rechte in Ansehung des Pfandgegenstands verleihen.

⁶ Derzeit werden Verpfändungskonten lediglich in Zusammenhang mit Einlagensicherungseinrichtungen geführt.

5. Auskünfte an den Pfandgläubiger

Die Bank ist berechtigt, dem Pfandgläubiger Auskunft in Bezug auf den Pfandgegenstand zu erteilen.

6. Verfügungen über das Verpfändungskonto

Verfügungen über das verpfändete Guthaben durch das Einlagenkreditinstitut sind lediglich in Form von Liquiditätsüberträgen auf ein MCA-Konto oder RTGS-DCA-Konto in TARGET-Bundesbank möglich. Verfügungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pfandgläubigers, die dieser gegenüber der Bank zu erklären hat.

7. Nachweis der Pfandreife

Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einlagenkreditinstitut und Pfandgläubiger genügt zum Nachweis der Pfandreife im Verhältnis zwischen Bank und Einlagenkreditinstitut die schriftliche Erklärung des Pfandgläubigers. Nach Erhalt der Erklärung ist die Bank berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Pfandgläubiger zu zahlen.

8. Ausschluss von Prüfungspflichten der Bank

Die Bank prüft die zwischen dem Einlagenkreditinstitut und dem Pfandgläubiger getroffenen Vereinbarungen nicht.

9. Kontokündigung

Für die Dauer der Verpfändung ist die Kündigung durch das Einlagenkreditinstitut nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich.

III. Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

A. Allgemeine Regelungen für die Zahlungsverkehrssysteme der Bank

1. Zahlungsverkehrssysteme und Teilnahmebegriff

(1) Einlagenkreditinstitute können an folgenden Zahlungsverkehrssystemen der Bank direkt teilnehmen:

im Individualzahlungsverkehr

- TARGET- Bundesbank
Hierfür gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.
- Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual)

im Massenzahlungsverkehr

- Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)
 - Scheckabwicklungsdienst des EMZ
 - SEPA-Clearer des EMZ (SCL)

(2) Die Teilnahme ist beim zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) gemäß den jeweils geltenden Verfahrensregeln zu beantragen.

(3) Über ein Einlagenkreditinstitut können ausschließlich weitere Einlagenkreditinstitute als indirekte Teilnehmer angebunden werden. Die indirekte Teilnahme über die Bank ist nicht möglich.

(4) Darüber hinaus kann ein Einlagenkreditinstitut auch für sonstige Zahlungsdienstleister, im Scheckabwicklungsdienst jedoch nur für Kreditinstitute mit Teilbanklizenz (sogenannte erreichbare BIC-Inhaber) Zahlungen in die Systeme einreichen und empfangen.

(5) Aufträge, die ein indirekter Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber über das Einlagenkreditinstitut einreicht oder empfängt, gelten als von dem Einlagenkreditinstitut selbst eingereichte oder empfangene Aufträge. Das Einlagenkreditinstitut ist an diese Aufträge gebunden, ungeachtet der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen ihm und einem über ihn angebundenen indirekten Teilnehmer oder erreichbaren BIC-Inhaber. Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Bank und dem indirekten Teilnehmer bzw. dem erreichbaren BIC-Inhaber.

(6) Die Bank ist ebenfalls Teilnehmer an ihren Zahlungsverkehrssystemen. In dieser Rolle übermittelt und empfängt sie Aufträge für ihre sonstigen Kontoinhaber (Abschnitt IV).

III. ZV-Teilnahme Einlagen-KI

A. Allgemeine Regelungen

(7) Die Regelungen in diesem Abschnitt - mit Ausnahme der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst des EMZ - finden auf Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen¹, entsprechende Anwendung.

(8) Die Regelungen in diesem Abschnitt - mit Ausnahme der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst des EMZ - finden auf Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen², entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass sich die Teilnahme am SCL auf die Abwicklung von SEPA-Überweisungen beschränkt.

Die fortlaufenden Verpflichtungen nach Teil I Artikel 10 (7) der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ gelten für die Teilnahme am SCL entsprechend.

2. Verrechnung von Zahlungen im Massenzahlungsverkehr

(1) Die Verrechnung der in den Scheckabwicklungsdienst und in den SCL eingereichten Zahlungen erfolgt über einem RTGS-DCA-Konto zugeordnete Unterkonten im Zahlungsverkehrssystem TARGET-Bundesbank oder über einem RTGS-DCA-Konto zugeordnete Unterkonten in anderen nationalen TARGET-Komponentensystemen. Das Einlagenkreditinstitut muss ein auf ihn lautendes Unterkonto oder das eines Verrechnungsinstituts benennen (RTGS-Unterkonto).

Der Inhaber des RTGS-DCA-Kontos beantragt bei der Bank bzw., wenn das RTGS-DCA-Konto in einem anderen TARGET-Komponentensystem geführt wird, bei der jeweiligen Zentralbank die Aufnahme in die Verrechnungsbankkontengruppe des Scheckabwicklungsdienstes und des SCL, damit die aus dem Scheckabwicklungsdienst und dem SCL resultierenden Gutschrifts- und Belastungsbuchungen auf dem RTGS-Unterkonto vorgenommen werden können.

(2) Die Bank als Betreiberin des Scheckabwicklungsdienstes und des SCL veranlasst die Übertragung der für die Verrechnung notwendigen Liquidität vom RTGS-DCA-Konto auf das zugeordnete RTGS-Unterkonto gemäß den jeweiligen Verfahrensregeln. Das Einlagenkreditinstitut hat sicherzustellen, dass der erforderliche Gegenwert auf dem RTGS-DCA-Konto zur Verfügung steht.

¹ Vgl. Teil I Artikel 4 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“

² Vgl. Teil I Artikel 4 und 5 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ betreffend die Teilnahme von „Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor“

3. Einbringung von Aufträgen in den EMZ und das HBV-Individual

Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 98/26/EU („Finalitätsrichtlinie“) gelten Aufträge in den EMZ und das HBV-Individual zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem die Aufträge bei der Bank eingehen. Hierfür ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Übertragung im Kommunikationsrechner der Bank abgeschlossen ist.

4. Teilnahme am SCL und deren Beendigung, Datenweitergabe

(1) Voraussetzung für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften im SCL ist der Beitritt des Einlagenkreditinstituts zum jeweiligen SEPA-Verfahren des European Payments Council (EPC) (SEPA Credit Transfer Scheme, SEPA Core Direct Debit Scheme, SEPA Business to Business Direct Debit Scheme), der durch die Zeichnung des „SEPA Credit Transfer Adherence Agreement“, des „SEPA Core Direct Debit Adherence Agreement“ bzw. des „SEPA B2B Direct Debit Adherence Agreement“ gegenüber dem EPC erfolgt. Durch das Einlagenkreditinstitut ist sicherzustellen, dass über ihn angebundene indirekte Teilnehmer oder erreichbare BIC-Inhaber ebenfalls das entsprechende Adherence Agreement gegenüber dem EPC gezeichnet haben.

(2) Die Bank ist berechtigt, Transaktions- und Stammdaten eines Einlagenkreditinstituts, das am SEPA-Clearer teilnimmt, an andere Stellen innerhalb der Bank weiterzuleiten und diese zu nutzen, soweit dies im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Befugnisse als Teil des Eurosystems nach Kapitel IV des ESZB-Statuts – insbesondere für Zwecke des Betriebs, der Zahlungsverkehrsüberwachung, für die Erstellung von Analysen zur Nutzung und Verbesserung von Zahlungsverfahren und Zahlungsverkehrsabwicklung und für die Durchführung der Geldpolitik – oder im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 1 des Finanzstabilitätsgesetzes erforderlich ist. Dies gilt auch im Verkehr mit Aufsichtsbehörden, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Informationen sind von einer Weiterleitung nicht erfasst. Die Bank wird in allen Fällen die Identität der Einlagenkreditinstitute nur dann offenlegen, wenn die Weiterleitung in anonymisierter Form kein verhältnismäßiges Mittel ist, um den Zweck der Informationsweitergabe zu erreichen. Die Bank wird eine Weiterleitung unter Offenlegung der Identität der Einlagenkreditinstitute nur unter Verweis auf Artikel 37 der ESZB-Satzung und § 32 BBankG vornehmen, wonach die weitergegebenen Daten von den anderen Stellen vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Beendigung der Teilnahme am SCL durch das Einlagenkreditinstitut kann nur monatlich zu den regulären Änderungsterminen des Routingverzeichnis (SCL-Directory) (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag eines Monats folgt) erfolgen. Sie ist dem zuständigen KBS spätestens am 20. Kalendertag des Vormonats zu erklären. Die gleiche Frist gilt für die Anzeige der Beendigung der Anbindung eines indirekten Teilnehmers oder eines erreichbaren BIC-Inhabers durch das Einlagenkreditinstitut.

III. ZV-Teilnahme Einlagen-KI

A. Allgemeine Regelungen

(4) Ist ein Einlagenkreditinstitut oder ein über dieses angebundener indirekter Teilnehmer bzw. erreichbarer BIC-Inhaber als sog. STEP2 Reachable BIC über die Bank am jeweiligen Clearing and Settlement Mechanism (CSM) der EBA Clearing registriert, ist die Beendigung der Teilnahme bzw. der Anbindung des indirekten Teilnehmers/erreichbaren BIC-Inhabers dem zuständigen KBS einen Monat vor dem unter Absatz 2 genannten Termin zu erklären bzw. anzuzeigen.

(5) Nach Beendigung der Teilnahme am SCL bzw. der Anbindung des indirekten Teilnehmers/erreichbaren BIC-Inhabers ist das Einlagenkreditinstitut verpflichtet sicherzustellen, dass es für den Zeitraum, in dem nach dem jeweiligen Verfahren noch Rückgaben von Lastschriften möglich sind, für diese erreichbar ist (bei SEPA-Basislastschriften 440 Kalendertage, bei SEPA-Firmenlastschriften fünf TARGET-Geschäftstage).

5. Beendigung der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst

Die Beendigung der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst durch das Einlagenkreditinstitut kann nur vierteljährlich zu den regulären Änderungsterminen des Erreichbarkeitsverzeichnisses (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag in den Monaten März, Juni, September und Dezember folgt) erfolgen. Sie ist dem zuständigen KBS spätestens am 20. Kalendertag des Vormonats zu erklären. Gleiches gilt für die Anzeige der Beendigung der Anbindung eines indirekten Teilnehmers oder eines erreichbaren BIC-Inhabers durch das Einlagenkreditinstitut.

B. Abwicklung von Zahlungen über den Scheckabwicklungsdienst des Elektronischen Massenzahlungsverkehrs (EMZ)

Allgemeines

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Aufträge zum Einzug von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug (BSE) bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug (ISE) auf alle Orte des Bundesgebiets zur Abwicklung im Scheckabwicklungsdienst des EMZ entgegen.

(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug zum Einzug herein, soweit sie nach den Zahlungsverkehrsabkommen vorgesehen sind. Zur Rückrechnung von Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sind nur die zugehörigen Verrechnungsdatensätze, nicht aber die elektronischen Bilder der Schecks (Scheckbilder) einzuliefern.

(3) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von Scheckzahlungen über den EMZ (Verfahrensregeln Scheck)“.

(4) Vom Einzug ausgeschlossen sind Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug, denen Schecks zu Grunde liegen,

- die den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ mit einem Zusatz wie „Nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)“ tragen, auch wenn der Zusatz gestrichen ist,

- deren Übertragung vom Aussteller durch die Worte „Nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist,

- die in der Codierzeile mit „BSE“ bzw. „ISE“ gekennzeichnet sind.

2. Geschäftstage

Geschäftstage im Sinne dieses Unterabschnitts sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein bundesweiter gesetzlicher Feiertag, der 24. oder 31. Dezember ist.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichung für den nächsten Geschäftstag.

Verrechnungsdatensätze zu Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug, die nach dem Annahmeschluss eingereicht werden, werden zurückgewiesen. Das Einlagenkreditinstitut wird hierüber informiert.

(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung. Hierfür stehen folgende (Kommunikations-)Verfahren zur Verfügung:

- SWIFTNet FileAct
- EBICS

Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct (Verfahrensregeln SWIFTNet FileAct)“ bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“.

(3) Der Widerruf der eingereichten Aufträge gegenüber der Bank ist ausgeschlossen.

4. Ausführung von Aufträgen

(1) Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln Scheck erfüllt und die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind (Ausführungsbedingungen).

(2) Bei Einzugsaufträgen für Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug wird die Bank die Gutschrift entsprechend den Verfahrensregeln Scheck auf dem RTGS-Unterkonto veranlassen.

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Gleiches gilt für den Fall, dass die beteiligten Kreditinstitute nicht über den Scheckabwicklungsdienst des EMZ erreichbar sind. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

6. Verlust

Gehen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug auf dem Einzugswege verloren, so benachrichtigt die Bank das Einlagenkreditinstitut über den Verlust und veranlasst die Belastung des Gegenwerts auf dem RTGS-Unterkonto.

7. Gutschrift

Die Bank veranlasst die Gutschriften »Eingang vorbehalten«.

8. Zuleitung und Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug

Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug bzw. Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug werden den bezogenen Einlagenkreditinstituten oder den Verrechnungsinstituten (aufnehmende Einlagenkreditinstitute) zugeleitet und beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden Verfahrensregeln ausgeliefert.

Besondere Regelungen für die Abwicklung des imagegestützten Scheckeinzugs über die Abrechnungsstelle

9. Abrechnungsstelle, Teilnehmerkreis

Die Bank ist Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 des Scheckgesetzes. Teilnehmer am Abrechnungsverkehr können nur Einlagenkreditinstitute sein; Kreditinstitute mit Teilbanklizenz werden durch ein solches Einlagenkreditinstitut vertreten.

10. Einlieferung in die Abrechnungsstelle, formale Anforderungen an Scheckbilder

(1) Die Einlieferung von Schecks, die im Rahmen des imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens eingezogen werden sollen, erfolgt durch Übermittlung der Scheckbilder in das ExtraNet der Bank und Einreichung der zugehörigen Verrechnungsdatensätze gemäß Nummer 3. Die Teilnahme am ExtraNet muss bei der Bank gesondert beantragt werden. Hierfür finden die Vorgaben der „Verfahrensbeschreibung über den Austausch von Dateien des imagegestützten Scheckeinzugs (ISE) über das ExtraNet (Verfahrensbeschreibung ISE ExtraNet)“ Anwendung.

(2) Scheckbilder müssen den Vorgaben für das imagegestützte Scheckeinzugsverfahren gemäß Anlage 4 des Scheckabkommens entsprechen (sog. ZIP1-Datei).

III. ZV-Teilnahme Einlagen-KI B. Scheckabwicklung

- (3) Scheckbilder sind bis zu der für den imagegestützten Scheckeinzug im ExtraNet festgelegten Annahmeschlusszeit zu übermitteln. Einlieferungen von Scheckbildern nach dem Annahmeschluss werden ohne gesonderte Benachrichtigung des Einreichers gelöscht.
- (4) Sofern der Tag der Einlieferung in die Abrechnungsstelle am Ort des bezogenen Kreditinstituts ein Feiertag ist, gilt der betreffende Scheck als am nächsten Geschäftstag eingeliefert (Artikel 31 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 des Scheckgesetzes).
- (5) Fehlt zu einem Scheckbild der zugehörige Verrechnungsdatensatz, gilt der Scheck als nicht in die Abrechnungsstelle eingeliefert; das entsprechende Scheckbild wird gelöscht.

Kann ein Verrechnungsdatensatz keinem Scheckbild zugeordnet werden, wird die Bank veranlassen, dass der Gegenwert an das einreichende Institut zurückgerechnet wird.

- (6) Für den Abgleich der Verrechnungsdatensätze mit den Scheckbildern zieht die Bank den Dateinamen der Scheckbilder (ZIP1-Datei) heran. Die Bank nimmt keine Kenntnis von dem Inhalt einer eingelieferten ZIP1-Datei und prüft insbesondere Scheckbilder nicht auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit. Für Schäden, die sich aus Formfehlern und aus der Nichtbeachtung von Erfordernissen für die Einreichung ergeben, tritt die Bank nicht ein.

11. Zuleitung und Auslieferung der Scheckbilder aus dem imagegestützten Scheckeinzug

Die Bank wird die Scheckbilder nach Bankleitzahlen sortiert im ExtraNet zur Verfügung stellen. Den Teilnehmern am Abrechnungsverkehr obliegt der Abruf der Scheckbilder; sie sorgen auch für den Abruf von Scheckbildern für von ihnen vertretene Institute.

12. Nichteinlösung von Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren

- (1) Sofern Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren unbezahlt bleiben, sind die Rückrechnungsaufträge beleglos gemäß Abschnitt V Nummer 4 des Scheckabkommens an dem auf den Tag der Einlieferung der Scheckbilder folgenden Geschäftstag (bis spätestens 20.00 Uhr) über den Scheckabwicklungsdienst des EMZ zur Rückrechnung an die erste Inkassostelle einzureichen. Ist der auf die Einlieferung der Scheckbilder folgende Tag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts ein regionaler Feiertag, so gilt ein Rückrechnungsauftrag im Falle der Nichteinlösung auch noch an dem auf den Feiertag folgenden Geschäftstag als fristgerecht.
- (2) Für einen unbezahlt gebliebenen, innerhalb der Vorlegungsfrist des Artikels 29 des Scheckgesetzes in die Abrechnungsstelle eingelieferten und fristgerecht zurückgerechneten Scheck gibt die Bank als Abrechnungsstelle auf Antrag die in Artikel 40 Nummer 3 des Scheckgesetzes vorgesehene Erklärung ab.

C. Abwicklung von Zahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt folgende auf Euro lautende Aufträge zur Abwicklung im SCL entgegen:

- Weisungen zur Weiterleitung von Beträgen aus SEPA-Überweisungsaufträgen, die das Einlagenkreditinstitut auf Grundlage des SEPA Credit Transfer Rulebook des EPC entgegengenommen hat, zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums (SEPA-Überweisungen) und
- Einzug von SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, die das Einlagenkreditinstitut auf Grundlage des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. des SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook des EPC (im Folgenden gemeinsam SEPA-Lastschriften) entgegengenommen hat, auf alle Orte des SEPA-Raums und
- Einzug zur Verrechnung von Kartenzahlungen (im Folgenden: SCC-Karteneinzüge) auf alle Orte des SEPA-Raums.

(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzügen zum Einzug herein, soweit sie nach den in Absatz 4 genannten Verfahrensregeln vorgeesehen sind.

(3) Für den Einzug von SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzügen gelten die Regelungen in Unterabschnitt B Nummer 6 bis 8 entsprechend. Die Bank veranlasst die Belastung des Gegenwertes von Lastschriftrückgaben bzw. Rückgaben von SCC-Karteneinzügen auf dem RTGS-Unterkonto.

(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für SEPA-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Überweisung)“ und für den Einzug von SEPA-Lastschriften ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften)“ (im Folgenden gemeinsam: SEPA-Verfahrensregeln) sowie für den Einzug von SCC-Karteneinzügen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge)“.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der TARGET-Geschäftstag.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichung für den nächsten Geschäftstag.

(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung. Hierfür stehen folgende (Kommunikations-)Verfahren zur Verfügung:

- SWIFTNet FileAct
- EBICS

Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct (Verfahrensregeln SWIFTNet FileAct)“ bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“.

(3) Der Widerruf der eingereichten Aufträge gegenüber der Bank ist ausgeschlossen.

4. Ausführung von Aufträgen

(1) Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den SEPA-Verfahrensregeln und den Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung; vgl. Unterabschnitt A Nummer 2) (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank führt SEPA-Überweisungen sowie Einzugsaufträge für SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzüge innerhalb eines Geschäftstages aus.

(3) Entsprechend den SEPA-Verfahrensregeln und den Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge veranlasst die Bank die Gutschriften und Belastungen auf dem jeweiligen RTGS-Unterkonto.

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers nicht über den SCL erreichbar ist. Über die Ablehnung wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

6. Besondere Regelungen für den bilateralen Austausch von SEPA-Überweisungsdateien

(1) Einlagenkreditinstitute können mit anderen Einlagenkreditinstituten, die direkte Teilnehmer am SCL sind, einen bilateralen Austausch von SEPA-Überweisungsdateien gemäß Abschnitt IV der Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen vornehmen (SEPA Bilateral Credit Transfer – BCT-Dienst).

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Dienst ist, dass die Einlagenkreditinstitute der Bank den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung mit Vordruck 4791a angezeigt haben. Die Bank nimmt keine Kenntnis vom Inhalt dieser Vereinbarung.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Ausführung der im BCT-Dienst eingereichten Aufträge abzulehnen und die eingelieferten Dateien zurückzuweisen, sofern der Bank nicht von beiden Seiten der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung angezeigt wurde.

7. Bevollmächtigung für den Fall der Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über den Clearing and Settlement Mechanism (CSM) der EBA Clearing

(1) SCC-Karteneinzüge, die nicht innerhalb des SCL abgewickelt werden, leitet die Bank über andere CSM weiter. Hierzu schließt die Bank mit dem Betreiber des jeweils anderen CSM einen Kooperationsvertrag ab.

(2) Für den Fall der Abwicklung über den CSM der EBA Clearing, bei dem eine mehrseitige Saldierung der zwischen den dortigen Teilnehmern ausgetauschten Zahlungsaufträge (multilaterales Netting) stattfindet, tritt das Einlagenkreditinstitut für die in Absatz 3 Sätze 1 und 2 genannten Aspekte zusätzlich in eine direkte vertragliche Beziehung zu den Teilnehmern des CSM der EBA Clearing wie auch zu den übrigen Teilnehmern am SCC-Karteneinzugsdienst des SCL. Zu diesem Zweck gibt die Bank die erforderlichen Erklärungen auf Basis der ihr in den folgenden Absätzen erteilten Vollmacht im Namen und mit Wirkung für das Einlagenkreditinstitut ab.

III. ZV-Teilnahme Einlagen-KI C. SEPA-Clearer

(3) Die Bank gilt als ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für das Einlagenkreditinstitut mit den übrigen Teilnehmern des SCC-Karteneinzugsdienstes des SCL sowie den Teilnehmern des CSM der EBA Clearing hinsichtlich des multilateralen Nettings alle erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere gilt die Bank als ermächtigt zu bestätigen, dass der Abschluss der Verrechnung im CSM der EBA Clearing als Zahlung bzw. Empfang des Bruttobetrags entsprechend dem jeweiligen Auftrag und als Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen sowie der Zahlungsansprüche des Einlagenkreditinstituts in Bezug auf den verrechneten Auftrag gilt (Finality/Net Performance Agreement).

Ebenfalls ist die Bank ermächtigt, im Fall des Beitritts eines neuen Teilnehmers zum SCC-Karteneinzugsdienst des SCL dessen Beitrittserklärung zum Finality/Net Performance Agreement im Namen und mit Wirkung für das Einlagenkreditinstitut, das zu diesem Zeitpunkt bereits Partei des Finality/Net Performance Agreements ist, anzunehmen.

Für den Fall des Beitritts eines Teilnehmers zum CSM der EBA Clearing ermächtigt das Einlagenkreditinstitut die Bank, der EBA Clearing eine Untervollmacht zu erteilen, mittels der die EBA Clearing berechtigt ist, die Beitrittserklärung jenes neuen Teilnehmers zum Finality/Net Performance Agreement im Namen und mit Wirkung für das Einlagenkreditinstitut anzunehmen.

(4) Für alle Erklärungen nach Absatz 3 befreit das Einlagenkreditinstitut die Bank von den Beschränkungen des § 181 BGB.

(5) Auf Verlangen wird die Bank dem Einlagenkreditinstitut das Finality/Net Performance Agreement sowie die entsprechenden Erklärungen zum Finality/Net Performance Agreement zur Verfügung stellen.

**D. Abwicklung von Zahlungen über das Hausbankverfahren-Individual
(HBV-Individual)**

1. Auftragsarten

(1) Zur Abwicklung im HBV-Individual nimmt die Bank Aufträge für Liquiditätsüberträge zu-
lasten von Dotationskonten gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D Nummer 4 zur taggleichen
Ausführung entgegen.

Auf Euro lautende Weisungen zur taggleichen Weiterleitung von Überweisungsbeträgen im
Inland, in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten nimmt die Bank nur über TARGET-Bundesbank
entgegen. Hierfür gelten die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundes-
bank (TARGET-BBk)“. Sofern der Überweisungsweg nicht automatisiert ermittelt werden
kann, führt die Bank die Aufträge nach bestem Ermessen aus.

(2) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die
„Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Liquiditätsüberträgen zwi-
schen Dotationskonten und TARGET (Verfahrensregeln Dotationskonten)“.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der TARGET-Geschäftstag. Wird der Auf-
trag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale
Geschäftstag maßgeblich.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahme-
schlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als
Einreichungen für den nächsten Geschäftstag, sofern die Ausführung nicht auftragsgemäß
zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Aufträge).

(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung oder beleghaft mit Vordruck
4710.

(3) Für die beleglose Einreichung per Datenfernübertragung steht das (Kommunikations-)
Verfahren SWIFTNet FINplus zur Verfügung. Unbeschadet der Regelungen in diesen Ge-
schäftsbedingungen gelten für die Nutzung der SWIFT-Dienste und -Produkte die geltenden
„SWIFT General Terms and Conditions“ sowie die Spezifikationen der im SWIFTNet FIN-
plus-Service angebotenen Nachrichtentypen („SWIFT ISO MX messages“) gemäß „SWIFT
CBPR+ user Handbook“.

(4) Beleghafte Aufträge kann das Einlagenkreditinstitut nach dem Zugang des Auftrags bei der Bank nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf möglich. Der Widerruf von per Datenfernübertragung erteilten Aufträgen ist ausgeschlossen.

4. Ausführung der Aufträge

Die Bank führt die Aufträge am selben Geschäftstag aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln Dotationskonten vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Kredit vorhanden ist (Deckung) (Ausführungsbedingungen).

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

IV. Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

A. Grundsätzliches

1. Kontoart und Nutzungsumfang

(1) Die Bank führt Girokonten für

- Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG)
- öffentliche Verwaltungen und in privater Rechtsform betriebene Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnehmen oder Zahlungen für öffentliche Verwaltungen abwickeln (gemeinsam öffentliche Verwaltungen)

(im Folgenden gemeinsam Kontoinhaber).

Für die Kontoinhaber wickelt sie im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen nach Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 als kontoführendes Institut sowie gegebenenfalls als erste Inkassostelle Überweisungs- bzw. Einzugsaufträge im Inland und in das Ausland ab. Hierzu nimmt die Bank an eigenen und fremden Zahlungsverkehrssystemen teil.

(2) Die Bank führt Girokonten für Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen¹, ausschließlich nach Abschnitt II.

(3) Die Bank führt Girokonten für Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute ausschließlich nach Abschnitt II. Voraussetzung hierfür ist, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllt werden².

(4) Für öffentliche Verwaltungen führt die Bank darüber hinaus Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.

2. Sonstiges zur Kontoführung

(1) Die Girokonten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.

(2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.

(3) Die Guthaben auf den Girokonten werden nicht verzinst.

¹ Vgl. Teil I Artikel 4 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“

² Vgl. Teil I Artikel 4 und 5 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ betreffend die Teilnahme von „Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor“

IV. Kontoführung Sonstige

A. Grundsätzliches

Beträgt die jeweils aktuelle Euro Short-Term Rate (€STR) weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe der jeweils aktuellen €STR abzüglich 20 Basispunkten. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am dritten nationalen Geschäftstag des Folgemonats belastet.

(4) Die Bank unterrichtet die Kontoinhaber über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand durch einen Kontoauszug. Sofern nicht abweichend vereinbart, werden die Kontoauszüge und eventuelle Belege dem Kontoinhaber in Papierform zugesandt.

3. Geschäftstage

(1) Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist bei Taggleichen Euro-Überweisungen, SEPA-Überweisungen, AZV-Überweisungen und IMPay-Überweisungen der TARGET-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.

(2) Für SEPA-Echtzeitüberweisungen gilt jeder Kalendertag eines Jahres (ganztägig) als Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts.

(3) Bei SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriften sowie bei SCC-Karteneinzügen ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der TARGET-Geschäftstag. Hinsichtlich der Einlösung von SEPA-Lastschriften ist der nationale Geschäftstag maßgeblich.

(4) Bei Verfügungen mittels Scheck ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der nationale Geschäftstag.

(5) Bei der Gutschrift eingehender Überweisungen gilt Absatz 1 bzw. Absatz 2 sinngemäß.

4. Gutschriften, Belastungen, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

(1) Alle Zahlungen im Verkehr zwischen der Bank und dem Kontoinhaber werden auf dem Girokonto gebucht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, auf dem Girokonto belasten.

(3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

IV. Kontoführung Sonstige

A. Grundsätzliches

(4) Belastungsbuchungen aus Schecks und SEPA-Lastschriften sind erst dann wirksam, wenn die Belastung nicht spätestens am zweiten - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten - Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (Einlösung).

(5) Bei einer gesonderten Überlassung von DFÜ-Dateien mit Gutschriften durch das Rechenzentrum der Bank tritt eine Verpflichtung der Bank erst dann ein, wenn die Bank eine Gutschrift erteilt hat.

(6) Der aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

5. Verfügungen über das Girokonto

Der Kontoinhaber kann über sein Konto mittels Überweisung, Lastschrift und Scheck entsprechend den Vorgaben in den Unterabschnitten B bis E verfügen.

6. Autorisierung von Verfügungen

Verfügungen über das Girokonto sind nur wirksam, wenn sie vom Kontoinhaber autorisiert sind. Sofern keine andere Art und Weise der Autorisierung vereinbart worden ist, werden Verfügungen durch Unterschrift autorisiert. Unterschriften sind von Personen zu leisten, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Giroverkehr zeichnungsberechtigt sind.

7. Scheck- und Überweisungsvordrucke

(1) Scheckvordrucke werden bei Eröffnung des Kontos gegen Empfangsbescheinigung auf besonderem Vordruck, später gegen Empfangsbescheinigung auf dem hierfür in jeder Packung enthaltenen Vordruck ausgehändigt. Der Kontoinhaber hat beim Empfang der Vordrucke zu prüfen, ob jede Packung die auf dem Umschlag angegebene Anzahl Scheckvordrucke sowie den Vordruck für die Empfangsbescheinigung enthält. Die IBAN auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Vordrucke sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Scheck- und Überweisungsvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen, die dieser zu tragen hat. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

IV. Kontoführung Sonstige

A. Grundsätzliches

(3) Kommt ein Scheckvordruck oder der in der Scheckpackung enthaltene Vordruck für die Empfangsbescheinigung abhanden, so ist dies dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Schließung des Kontos hat der Kontoinhaber unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an den KBS zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.

8. Identitätsprüfung

Die Bank ist befugt, die Berechtigung der Einreicher von Schecks, Überweisungen, Vordruckquittungen und anderen im Giroverkehr vorkommenden Urkunden zu prüfen.

9. Unterrichtung über Nichtausführung von Zahlungen

Über die Nichtausführung von Zahlungen oder die Rückgängigmachung von Belastungsbuchungen (Nummer 4 Absatz 4) wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten.

B. Allgemeine Regelungen zu Überweisungen

1. Einreichung von Überweisungsaufträgen

- (1) Kontoinhaber können der Bank Überweisungsaufträge erteilen.
- (2) Die Bank nimmt
- a) auf Euro lautende Überweisungsaufträge
 - zur Ausführung im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten als Taggleiche Euro-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 1),
 - zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums als SEPA-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 2),
 - zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums als SEPA-Echtzeitüberweisung (Unterabschnitt C Nummer 3),
 - zur Ausführung in Drittstaaten als IMPay-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 4)
 - b) auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lautende Überweisungsaufträge
 - zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten als AZV-Überweisung (Unterabschnitt D)

entgegen.

(3) Überweisungsaufträge in die EU-/EWR-Staaten werden auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen zu den Konditionen des in den Geschäftsräumen zur Verfügung stehenden „Informationsblatt über die Abwicklung von grenzüberschreitenden Überweisungen in bzw. aus EU-/EWR-Staaten“ ausgeführt.

(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual für sonstige Kontoinhaber)“, für SEPA-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ), für SEPA-Echtzeitüberweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Echtzeitüberweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüber-

IV. Kontoführung Sonstige B. Überweisungen allg.

weisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)“ sowie für IMPay-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung grenzüberschreitender Euro-Massenzahlungen über HBV-IMPay (Verfahrensregeln HBV-IMPay)“, soweit diese Kontoinhaber im Sinne dieses Abschnitts betreffen.

Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung. Für die Kommunikation gelten die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)“ oder die „Besondere Bedingungen für die Anwendung ‚onlinebanking.bundesbank‘ der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) „(HBCI-Bedingungen Giro)“ bzw. die „Besondere Bedingungen für die Anwendung ‚onlinebanking.bundesbank‘ der Deutschen Bundesbank mit PIN/eTAN „(PIN/eTAN-Bedingungen Giro)“.

(5) Beleghafte Überweisungen nimmt die Bank als SEPA-Überweisungen (Unterabschnitt C Nummer 2) oder als AZV-Überweisungen (Unterabschnitt D) entgegen und wandelt sie in elektronische Datensätze um. Bei der beleghaften Auftragserteilung sind die jeweiligen Erläuterungen und Ausfüllhinweise auf den Vordrucken zu beachten.

(6) Überweisungsaufträge sind bis zu den für die einzelnen in Absatz 2 genannten Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Überweisungsaufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag. SEPA-Echtzeitüberweisungen können an allen Kalendertagen eines Jahres ganztägig eingereicht werden.

(7) Die Bank behält sich vor, Überweisungsaufträge, bei denen Zweifel an der Echtheit bestehen (z. B. aufgrund von Rasuren oder anderen Änderungen), abzulehnen.

2. Kundenkennungen

Im Überweisungsverkehr hat der Kontoinhaber folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

- Taggleiche Euro-Überweisung im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten: Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC)
- SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung im Inland und in EU-/EWR-Staaten: IBAN
- SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums: IBAN und BIC
- IMPay-Überweisung: IBAN und BIC
- AZV-Überweisung: IBAN und BIC

3. Erforderliche Angaben zur Ausführung von Überweisungsaufträgen

(1) Der Kontoinhaber muss für die Ausführung eines Überweisungsauftrags folgende Angaben machen:

- a) bei Taggleichen Euro-Überweisungen im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten
- Name des Zahlungsempfängers
 - IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Bei Zahlungen in Drittstaaten kann statt der IBAN die Kontonummer des Zahlungsempfängers angegeben werden. Sofern bei Zahlungen in Drittstaaten der BIC nicht angegeben ist, führt die Bank die Zahlungen nach bestem Ermessen aus, wenn der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.
 - Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
 - Betrag in Euro
 - Datum
- b) bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen
- Name des Zahlungsempfängers
 - IBAN des Zahlungsempfängers (bei Überweisungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten) bzw. IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (bei Überweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums)
 - Name und IBAN des Kontoinhabers
 - Betrag in Euro
 - Datum
- c) bei AZV-Überweisungen
- Name des Zahlungsempfängers
 - IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Bei Zahlungen in Drittstaaten kann statt der IBAN die Kontonummer des Zahlungsempfängers angegeben werden. Sofern bei Zahlungen in Drittstaaten der BIC nicht angegeben ist, führt die Bank die Zahlungen nach bestem Ermessen aus, wenn der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.
 - Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
 - Betrag
 - Währung
 - Datum.

d) bei IMPay-Überweisungen

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern der BIC nicht angegeben ist, führt die Bank die Zahlungen nach bestem Ermessen aus, wenn der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum.

(2) Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Notwendige Aufwendungen, die der Bank durch die Nichtbeachtung der Anforderung von IBAN und/oder BIC entstehen, werden dem Kontoinhaber belastet.

4. Zahlungstermine

Weisungen, Beträge an einem bestimmten Tage gutzuschreiben, zur Verfügung zu stellen oder auszuzahlen, nimmt die Bank nur entgegen, wenn sie sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat.

5. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kontoinhaber diesen durch Erklärung gegenüber dem zuständigen KBS widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Bei Übermittlung von Überweisungsaufträgen per Datenfernübertragung ist deren Widerruf ausgeschlossen.

(2) Haben Bank und Kontoinhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsauftrags vereinbart, kann der Kontoinhaber den Überweisungsauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen; die Bank kann einen früheren Zeitpunkt festlegen, bis zu dem der Widerruf an diesem Geschäftstag möglich ist.

(3) Nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kontoinhaber und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen.

6. Deckung und Ausführung der Überweisungsaufträge

(1) Die Bank führt die Überweisungsaufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 3) vorliegen, die Aufträge vom Kontoinhaber autorisiert sind (Unterabschnitt A Nummer 6) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung) (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisungsaufträge ausschließlich anhand der vom Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Nummer 2) auszuführen.

7. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 6) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich informieren.

8. Ausführungsfristen

(1) Bei Überweisungsaufträgen zur Ausführung im Inland sowie in EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine ausländische Währung eines EU-/EWR-Staates lauten, ist die Bank - soweit in Unterabschnitt C Nummer 1 und Nummer 3 nichts Abweichendes bestimmt ist - verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

a) beleglose Überweisungsaufträge

- in Euro am Ende des nächsten Geschäftstages
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von vier Geschäftstagen

b) beleghafte Überweisungsaufträge

- in Euro innerhalb von zwei Geschäftstagen
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von vier Geschäftstagen.

(2) Überweisungsaufträge, die weder auf Euro noch auf eine ausländische Währung eines EU-/EWR-Staates lauten (Drittstaaten-Währung) oder Überweisungsaufträge zur Ausführung in Drittstaaten werden baldmöglichst bewirkt. Für SEPA-Überweisungen in die Staaten und Gebiete des SEPA-Raums, die nicht EU-/EWR-Staaten sind, gilt Absatz 1 Buchstabe a 1. Spiegelstrich und Buchstabe b 1. Spiegelstrich, entsprechend.

(3) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank.

Die Bank als kontoführendes Institut des Zahlungsempfängers

9. Buchung anhand von Kundenkennungen

(1) Die Bank ist berechtigt, eingehende Überweisungen ausschließlich anhand der übermittelten Kundenkennung des Zahlungsempfängers dem dieser Kundenkennung zugeordneten Konto gutzuschreiben. Die Bank ist auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers berechtigt, diesem Name und Anschrift des Kontoinhabers mitzuteilen; der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss glaubhaft machen, dass dem Zahler bei der Angabe der Kundenkennung ein Fehler unterlaufen ist. Im Falle einer Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung nach Artikel 5c der Verordnung 260/2012/EU wird die Bank unter den dort genannten Voraussetzungen den Namen des Kontoinhabers mitteilen.

(2) Geht bei der Bank eine Überweisung mit einer Kundenkennung ein, die von der Bank nicht vergeben worden ist, so behält die Bank sich vor, den Betrag zurückzuüberweisen.

10. Gutschrift von Überweisungen, Kurse

(1) Die Bank schreibt bei Überweisungen aus dem Inland sowie bei Überweisungen aus EU-/EWR- und Drittstaaten in EU-/EWR-Währungen den Überweisungsbetrag dem Konto des Zahlungsempfängers für Zwecke der Zinsberechnung mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gut.

(2) Überweisungen, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte Währung lauten, führt die Bank nur dann aus, wenn ihr die Deckung angeschafft worden ist (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 2).

Die Bank führt die Überweisungen durch Gutschrift auf einem Währungskonto gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C Nummer 10 aus, sofern die genaue Kontobezeichnung und die Konto-Nummer des Währungskontos angegeben sind. Ist die Gutschrift auf einem Währungskonto nicht möglich, schreibt die Bank den zustehenden Betrag taggleich dem jeweiligen Euro-Konto gut; hierzu rechnet sie den Überweisungsbetrag zum Ankaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Geschäftstages ab, an dem die Überweisung bei ihr bis zum Annahmeschluss eingeht. Vorvalutierte Überweisungen (Unterabschnitt D Nummer 2 Absatz 1) und nach dem Annahmeschluss eingehende Überweisungen werden zum Ankaufskurs des Ausführungstages abgerechnet.

C. Besondere Regelungen für nationale und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro

1. Taggleiche Euro-Überweisungen

- (1) Taggleiche Euro-Überweisungen führt die Bank am selben Geschäftstag aus.
- (2) Für eine Verletzung der Verpflichtung der Bank zur taggleichen Ausführung steht die Bank nur im Rahmen der Haftungsregelungen nach Abschnitt I ein.
- (3) Hat der Kontoinhaber bei Taggleichen Euro-Überweisungen in das Ausland eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Kontoinhaber übernommen werden. Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.
- (4) Die Bank ist befugt, Aufwendungen, die ihr von ihren Korrespondenten für Taggleiche Euro-Überweisungen in Drittstaaten nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Girokonto des Kontoinhabers auch dann zu belasten, wenn der Kontoinhaber etwas anderes bestimmt hat.
- (5) Der Belastung von Aufwendungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zugrunde gelegt.
- (6) Im Rahmen der Ausführung von Taggleichen Euro-Überweisungen in Drittstaaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers.

2. SEPA-Überweisungen

- (1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungsaufträge in das Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auf der Grundlage des SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) zur Ausführung innerhalb eines Geschäftstages entgegen (SEPA-Überweisungen).
- (2) Beleghafte Aufträge (Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 5) werden von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl mit Vordruck 4130 oder einem entsprechenden, dem Kontoinhaber vom Zahlungsempfänger zugegangenen vorbereiteten Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, sofern

IV. Kontoführung Sonstige C. Euro-Überweisungen

dieser den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entspricht, entgegengenommen.

Beleghaft eingereichte SEPA-Überweisungen müssen bis 14.20 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein. Steht die zur Ausführung erforderliche Deckung bereits am Einreichungstag zur Verfügung, erfolgt die Belastung der Gegenwerte am Einreichungstag unter dem Datum des nächsten Geschäftstages. Als Einreichungstag gilt der Geschäftstag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank.

(3) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen, bei SEPA-Überweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auch um die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers.

(4) Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, ist die Bank bei beleghafter Einreichung des Überweisungsauftrags ohne Rückfrage beim Kontoinhaber berechtigt, die Zahlung in ein Format umzuwandeln, das der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers empfangen kann. Hierdurch dem Kontoinhaber ggf. automatisiert berechnete höhere Entgelte wird die Bank erstatten; die Regelungen in Absatz 5 bleiben unberührt.

(5) Bei SEPA-Überweisungen gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen. Bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.

3. SEPA-Echtzeitüberweisungen („Instant Payments“)

(1) Die Bank nimmt von Kontoinhabern gemäß Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 2. Spiegelstrich auf Euro lautende Überweisungsaufträge in das Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums zur Ausführung auf der Grundlage des SEPA Instant Credit Transfer Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) entgegen (SEPA-Echtzeitüberweisungen).

Hierfür finden die Regelungen in Unterabschnitt B mit nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn

- die Ausführungsbedingungen gemäß Unterabschnitt B Nummer 6 nicht erfüllt sind

IV. Kontoführung Sonstige C. Euro-Überweisungen

- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank für SEPA-Echtzeitüberweisungen genutzte Zahlungsverkehrssystem nicht erreichbar ist, er die SEPA-Echtzeitüberweisung nicht akzeptiert oder die Ausführung der SEPA-Echtzeitüberweisung nicht fristgemäß gegenüber der Bank bestätigt

- die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Bereich Finanzsanktionen nicht abschließend geprüft werden konnte.

Über die Ablehnung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich über den von ihm genutzten elektronischen Kommunikationsweg unterrichten.

(3) SEPA-Echtzeitüberweisungen führt die Bank innerhalb von 10 Sekunden aus, sofern kein Ablehnungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen, bei SEPA-Echtzeitüberweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auch um die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungen gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen. Bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.

4. IMPay-Überweisungen

(1) Die Bank nimmt von Kontoinhabern gemäß Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1, 2. Spiegelstrich, auf Euro lautende Überweisungsaufträge in Drittstaaten, denen ein öffentlicher Auftrag zugrunde liegt³, zur baldmöglichsten Ausführung entgegen (IMPay-Überweisungen). Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für SEPA-Überweisungen erreichbar ist, sind die Aufträge nicht als IMPay-Überweisungen, sondern als SEPA-Überweisungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen (insbesondere Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe c und Unterabschnitt C Nummer 2) einzureichen.

(2) Im Rahmen der Ausführung von IMPay-Überweisungen gibt die Bank die IBAN, den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers weiter.

³ Hierzu zählen insbesondere Zahlungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Versorgungs-, Zusatz- und Unfallrenten, Wiedergutmachungsgelder, Unterstützungen und Kindergeldzahlungen.

IV. Kontoführung Sonstige C. Euro-Überweisungen

(3) Die Bank nimmt Aufträge zur Rückforderung von bereits ausgeführten IMPay-Überweisungen entgegen. Für jede IMPay-Überweisung kann der Kontoinhaber maximal drei Aufträge zur Rückforderung erteilen. Die Bank wird den Betrag der ausgeführten IMPay-Überweisung für den Kontoinhaber vom jeweiligen Korrespondenten zurückfordern; sie übernimmt keine darüber hinausgehenden Pflichten.

D. Besondere Regelungen für grenzüberschreitende Überweisungen in ausländischer Währung (AZV-Überweisungen)

1. Teilnehmerkreis, Ausführung und Deckung

(1) Die Bank nimmt von Kontoinhabern gemäß Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 2. Spiegelstrich Überweisungsaufträge entgegen, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lauten und zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten bestimmt sind (AZV-Überweisungen).

(2) Beleghafte Aufträge (Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 5) werden mit Vordruck 4136⁴ entgegengenommen.

(3) AZV-Überweisungen führt die Bank am zweiten Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus (usancegemäße Ausführung). Die Überweisungen müssen bis 13.30 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein. Für beleghafte Aufträge gilt als Einreichungstag der Geschäftstag des Zugangs beim zuständigen KBS.

(4) Im Rahmen der Ausführung von AZV-Überweisungen in Drittstaaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers und – sofern in den Stammdaten der Bank hinterlegt – den Legal Entity Identifier (LEI) des Kontoinhabers.

(5) Die für die Ausführung benötigten Beträge in ausländischer Währung wird sich die Bank, falls erforderlich, durch ein bankübliches Devisenhandelsgeschäft beschaffen.

2. Kurse

(1) Für die Berechnung des Gegenwertes ist der Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) des Geschäftstages maßgebend, an dem der Überweisungsauftrag bis zu der festgesetzten Annahmeschlusszeit bei der Bank eingegangen ist. Über das SWIFT-System eingereichte Überweisungsaufträge, deren Ausführung auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Überweisungen), werden zum Verkaufskurs des Tages abgerechnet, der zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt.

(2) Bei Überweisungsaufträgen in einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, in welcher die Bank mit ihren Korrespondenten verrechnet, ist für die Berechnung des Gegenwertes der Kurs maßgebend, den der Korrespondent der Bank in Rechnung stellt.

⁴ Ergänzend sind die »Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr« (Vordruck 4136a) zu beachten.

3. Entgelte und Kosten

- (1) Hat der Kontoinhaber eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die AZV-Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Kontoinhaber übernommen werden. Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.
- (2) Die Bank ist befugt, Aufwendungen, die ihr von ihren Korrespondenten für AZV-Überweisungen in Drittstaaten nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Girokonto des Kontoinhabers auch dann zu belasten, wenn der Kontoinhaber etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Der Belastung von Aufwendungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zugrunde gelegt.

E. Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut

Verfügungen über das Girokonto mittels Lastschrift

Allgemeines

Der Kontoinhaber kann über das Girokonto mittels Lastschrift Zahlungen in Euro an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im SEPA-Raum belegen ist, im

- SEPA-Basislastschrift-Verfahren
- SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

(gemeinsam SEPA-Lastschriftverfahren)

bewirken.

Für die SEPA-Lastschriftverfahren hat der Kontoinhaber seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb der EU-/EWR-Staaten IBAN und BIC) zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aufgrund der jeweiligen Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb der EU-/EWR-Staaten IBAN und BIC) aus.

SEPA-Basislastschrift-Verfahren

1. Wesentliche Merkmale

(1) Im SEPA-Basislastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschrift-Verfahren nutzen und
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate), Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers.

(2) In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

(3) Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kontoinhabers (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei Zahlungen in Drittstaaten IBAN und BIC, siehe Allgemeines).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(4) Hat der Kontoinhaber dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kontoinhaber gegenüber der Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kontoinhaber vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und - bei Zahlungen in Drittstaaten - BIC, siehe Allgemeines).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

3. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Bank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber dem zuständigen KBS, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

4. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des nationalen Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

5. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert bzw. stellt auch die Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (Nummer 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bzw. Absatz 4 Satz 2) dar. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 2 Absatz 1 Satz 1).

6. Kontobelastung aufgrund der SEPA-Basislastschrift

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden an dem im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 3 rechtzeitig zugegangen ist,

IV. Kontoführung Sonstige

E. Die Bank als Zahlstelle u. ä.

- der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kontoinhabers nach Nummer 4 entgegensteht.

(4) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung nach Absatz 2 wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 7 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.

7. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Basislastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

8. Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber darauf verzichtet hat, indem er die Belastungsbuchung gegenüber der Bank ausdrücklich bestätigt hat.

SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

9. Wesentliche Merkmale

(1) Im SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren nutzen,
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilt und
- der Kontoinhaber der Bank vor dem Zahlungsvorgang die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigt.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

10. Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers.

(2) In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

(3) Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,

- Name des Kontoinhabers,
- Bezeichnung der Bank des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb der EU-/EWR-Staaten IBAN und BIC, siehe Allgemeines).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

11. Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

(1) Der Kontoinhaber hat der Bank die Autorisierung nach Nummer 10 unverzüglich zu bestätigen, indem er dem zuständigen KBS folgende Daten des dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandats auf Vordruck der Bank übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kontoinhaber der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln, auf der die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch Unterschrift zu bestätigen ist.

(2) Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kontoinhaber den zuständigen KBS unverzüglich schriftlich zu informieren.

12. Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim zuständigen KBS folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst nicht bereits dem Konto des Kontoinhabers belastete SEPA-Firmenlastschriften. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

13. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Firmenlastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Firmenlastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des nationalen Geschäftstages vor dem im Datensatz der

Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

14. Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (Nummer 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 10 Absatz 1 Satz 1).

15. Kontobelastung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden an dem im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kontoinhabers gemäß Nummer 11 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 12 rechtzeitig zugegangen ist,
- der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am dritten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Firmenlastschrift eine gesonderte Weisung des Kontoinhabers nach Nummer 13 entgegensteht.

(4) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung nach Absatz 2 wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 16 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.

16. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

17. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Verfügungen über das Girokonto mittels Scheck

18. Verwendung von Schecks

Schecks, die auf Vordrucken der Bank (Unterabschnitt A Nummer 7) ausgestellt sind, können verwendet werden

- als Verrechnungsschecks (Nummer 19 Absatz 3)
- zur Bargeldauszahlung und
- zur Bestätigung von Schecks durch die Bank.

19. Ausfüllen der Scheckvordrucke

(1) Scheckvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(2) Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

IV. Kontoführung Sonstige
E. Die Bank als Zahlstelle u. ä.

- (3) Verrechnungsschecks müssen den Vermerk »Nur zur Verrechnung« ohne jeden Zusatz quer über der Vorderseite - oberhalb des Vordruckfußes - tragen.
- (4) Die Schecksumme (ohne Cent) ist im Text grundsätzlich in Buchstaben zu wiederholen.
- (5) Bei Schecks, die maschinell ausgefertigt sind und deren in Ziffern angegebene Schecksumme beiderseits durch Begrenzungszeichen gesichert ist, genügt es, wenn der Betrag im Text in Ziffern wiederholt ist oder die für die Angabe dieses Betrages vorgesehenen Zeilen unbenutzbar gemacht sind.
- (6) Maschinell ausgefertigte Schecks, bei denen die Betragswiederholung in Form der »Felderschreibweise« angegeben ist, werden nicht beanstandet, sofern die einzelnen Betragswiederholungsfelder als Einer-, Zehner-, Hunderter-Stellen usw. gekennzeichnet und sämtliche Ziffern vor dem Komma in den entsprechenden Feldern wiederholt sind.

20. Widerruf

- (1) Der Widerruf eines Schecks ist vom Kontoinhaber gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Der zuständige KBS kann den Widerruf nur beachten, wenn ihm die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.
- (2) Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern der Kontoinhaber nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

21. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat der Kontoinhaber unverzüglich zu erheben. Widerspricht der Kontoinhaber der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

22. Benachrichtigung des Kontoinhabers über einen unbezahlt zurückgegebenen Scheck

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält der Kontoinhaber die im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung.

Bestätigter Scheck

23. Bestätigung, Einlösung

(1) Auf Antrag versieht die Bank einen vom Kontoinhaber auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

(2) Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.

(3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Girokonto hereingenommen.

(4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Absatz 3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden (vgl. Abschnitt III Unterabschnitt B), innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

24. Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Girokonto belastet.

25. Ablauf der Bestätigungsfrist

(1) Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.

(2) Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Girokonto wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

F. Die Bank als erste Inkassostelle

1. Teilnehmerkreis, Einzugsaufträge

Die Bank zieht für die Kassen der/des

- Bundes- und Landesbehörden
- Eisenbahn-Bundesamtes/Bundeseisenbahnvermögens
- Bundesagentur für Arbeit,

die bei ihr ein Girokonto unterhalten, folgende auf Euro lautende Schecks, Lastschriften und Verrechnungen von Kartenzahlungen ein:

- Schecks auf alle Orte des Bundesgebiets
- SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften auf Grundlage des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. des SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) auf alle Orte des SEPA-Raums
- Verrechnungen von Kartenzahlungen (SCC-Karteneinzüge) auf alle Orte des SEPA-Raums.

2. Besondere Bedingungen

Es gelten für den Einzug die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Einzugsaufträge von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)“ sowie für die Kommunikation die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)“ oder die „Besondere Bedingungen für die Anwendung ‚onlinebanking.bundesbank‘ der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen Giro)“ bzw. die „Besondere Bedingungen für die Anwendung ‚onlinebanking.bundesbank‘ der Deutschen Bundesbank mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen Giro)“.

V. Geldpolitische Geschäfte

Allgemeines

1. Geschäftspartner

(1) Die Bank schließt geldpolitische Geschäfte mit in Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Kreditinstituten ab, die nach den Vorgaben des Eurosystems zur Unterhaltung von Mindestreserven verpflichtet, finanziell solide sind und einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Soweit die Beaufsichtigung der Kreditinstitute nicht gemäß Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) geregelt ist (siehe bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR), kann sie nach einem vergleichbaren Standard erfolgen. Ein vergleichbarer Standard liegt vor, wenn die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedeten Basel-III-Standards in der maßgeblichen Rechtsordnung umgesetzt wurden.

Der Geschäftspartner muss ein MCA-Konto sowie für die Einreichung notenbankfähiger Sicherheiten mindestens ein Sicherheitenkonto (Collateral Pool) bei der Bank unterhalten. Bei bestimmten Geschäften kann die Bank den Kreis der Geschäftspartner nach sachlichen, im Eurosystem einheitlich geltenden Kriterien beschränken. Die Verrechnung von Offenmarktgeschäften erfolgt über das gemäß Teil II Artikel 1 Absatz 2 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ für die Zwecke der Abwicklung geldpolitischer Geschäfte benannte MCA-Konto des Geschäftspartners in TARGET-Bundesbank (primäres MCA-Konto).

Abwicklungsgesellschaften sind auch dann nicht zu geldpolitischen Geschäften zugelassen, wenn sie die Geschäftspartnervoraussetzungen ansonsten erfüllen.

Abwicklungsgesellschaft im Sinne dieser AGB ist eine juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts, deren Hauptgeschäftszweck (i) in der Verwaltung und der zeitlich gestreckten Veräußerung ihrer Vermögenswerte mit dem Ziel der Einstellung ihres Geschäftsbetriebs oder (ii) ansonsten in der Unterstützung von Restrukturierung und/oder Abwicklung im Finanzsektor besteht. Unter (ii) fallen auch Zweckgesellschaften, auf die im Zusammenhang mit einer Ausgliederung von Vermögenswerten im Sinne des Artikels 26 der Verordnung 2014/806/EU oder des Artikels 42 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 2, 132 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen worden sind.

Zur Bewertung der finanziellen Solidität eines Geschäftspartners wird die Bank insbesondere die nachstehend aufgeführten bankenaufsichtlichen Daten heranziehen:

- a) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vierteljährlich zu meldende Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten jeweils auf individueller und auf konsolidierter Basis.

- b) Für Geschäftspartner, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, bankenaufsichtliche Daten, die den in Buchstabe a genannten entsprechen.

Handelt es sich bei dem Geschäftspartner um eine Filiale eines Kreditinstituts, sind die bankenaufsichtlichen Daten über die juristische Person, zu der die Filiale gehört, auf individueller und auf konsolidierter Basis maßgeblich.

Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde Daten nach Unterabsatz 5 nicht zur Verfügung, kann die Bank verlangen, dass der Geschäftspartner diese Daten ihr oder der EZB direkt übermittelt. Der Geschäftspartner fügt eine Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei. Die Bank kann zudem verlangen, dass der Geschäftspartner die Daten durch einen externen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt.

Leistet eine staatliche oder öffentliche Stelle eine von ihr gezeichnete Kapitalerhöhung nicht im Wege einer Geldzahlung, sondern durch die Lieferung selbst begebener Schuldtitel, kann die Bank dies bei der Bewertung der finanziellen Solidität des Geschäftspartners berücksichtigen. Sie wird die Funktion der Erhöhung, die Art der Schuldtitel, ihre Marktliquidität sowie den Marktzugang des Emittenten in Betracht ziehen.

(2) Die Bank kann Geschäftspartner aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen und ausstehende Geschäfte mit diesen Geschäftspartnern fristlos kündigen, sofern nicht ein Ausschluss und eine Beendigung nach Buchstabe e automatisch eintreten. Risikogründe in Bezug auf einen Geschäftspartner liegen vor, wenn die Bank Informationen hat, die Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der finanziellen Solidität des Geschäftspartners geben, die sich insbesondere aus einem drohenden oder eingetretenen Verstoß gegen die Anforderungen nach den Unterabsätzen a bis c ergeben. Ein „teilweiser Ausschluss“ eines Geschäftspartners vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließen, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschlüsse vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinanderstehen.

a) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Eigenmittelanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen. In der Regel wird sie den Zugang des Geschäftspartners vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte beschränken, die zu dem Zeitpunkt bestand, in dem ihr die Information über die Nichterfüllung der relevanten Eigenmittelanforderungen zugegangen ist. Sie wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften in der Regel vorübergehend ganz ausschließen, wenn

- (i) die Nichterfüllung im Rahmen einer regulären Datenerhebung festgestellt worden ist und der Geschäftspartner die relevanten Eigenmittelanforderungen nicht spätestens binnen 20 Wochen nach dem Stichtag der regulären Datenerhebung wieder erfüllt, im Rahmen derer die Nichterfüllung festgestellt worden ist;
- (ii) die Nichterfüllung außerhalb der regulären Datenerhebung festgestellt worden ist und der Geschäftspartner die relevanten Eigenmittelanforderungen nicht binnen 8 Wochen nach dem Tag der Bestätigung ihrer Nichterfüllung durch die Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch 20 Wochen nach dem Stichtag der letzten regulären Datenerhebung wieder erfüllt oder
- (iii) keine Aussicht darauf besteht, dass der Geschäftspartner die Eigenmittelanforderungen binnen der maßgeblichen Frist nach (i) oder (ii) wieder erfüllen wird.

b) Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu Kapital- und Verschuldungsquoten des jeweiligen Geschäftspartners gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 bis 7 nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden. In der Regel wird sie dessen Zugang vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte am Tag des Ablaufs der 14-Wochen-Frist beschränken. Die Bank wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend ganz ausschließen, wenn er die geschuldeten Informationen nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 20 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt. Verzögert sich die Übermittlung aufgrund von Umständen, über die der Geschäftspartner keine Kontrolle hat, verlängern sich die vorgenannten Fristen um 8 Wochen, sofern es sich bei dem Geschäftspartner um ein Kreditinstitut mit Sitz im EWR handelt; handelt es sich bei dem Geschäftspartner um ein Kreditinstitut mit Sitz außerhalb des EWR, verlängern sich die vorgenannten Fristen um 2 Wochen.

c) Ferner kann die Bank insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, die gegen die in Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Anfangskapitalanforderungen verstoßen.

d) Die Bank wird den vollständigen Zugang unverzüglich wiederherstellen, sobald der betroffene Geschäftspartner ihr die geschuldeten Informationen übermittelt, sie die Erfüllung der relevanten Eigenmittelanforderungen bzw. die Einhaltung der Anfangskapitalanforderungen festgestellt hat und keine weiteren Gründe bestehen, die einen Ausschluss rechtfertigen.

e) Sonstige wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2, derentwegen der Geschäftspartner vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften automatisch ausgeschlossen ist und ausstehende Geschäfte mit diesen Geschäftspartnern sofort enden, liegen vor, wenn

- (i) ein Insolvenzverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter oder ein vergleichbarer Sachwalter bestellt und/oder behördlich oder gerichtlich die Eröffnung eines Insolvenz- oder sonstigen Liquidationsverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners verfügt oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens beschlossen wird; hierzu zählen der Erlass eines Moratoriums nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 KWG sowie vergleichbare Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten, nicht aber eine Krisenpräventionsmaßnahme oder Krisenmanagementmaßnahme im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU;
- (ii) das Vermögen des Geschäftspartners eingefroren oder eine sonstige verfügungsbeschränkende Maßnahme gemäß den Artikeln 75, 215 AEUV oder vergleichbaren Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verhängt wird;
- (iii) der Geschäftspartner nach den Vorgaben des Eurosystems nicht mehr zur Unterhaltung von Mindestreserven verpflichtet ist;
- (iv) der Geschäftspartner keiner staatlichen Aufsicht im Sinne von Nummer 1 Absatz 1 mehr unterliegt; oder
- (v) der Geschäftspartner zu einer Abwicklungsgesellschaft im Sinne von Nummer 1 Absatz 1 wird.

f) Sonstige wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2, derentwegen die Bank Geschäftspartner vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen und ausstehende Geschäfte mit diesen Geschäftspartnern fristlos kündigen kann, liegen insbesondere vor, wenn

- (i) behördliche oder gerichtliche Maßnahmen gegen den Geschäftspartner erlassen werden, die ihn in seiner Geschäftstätigkeit beschränken und die der Erhaltung und Verbesserung der finanziellen Situation des Geschäftspartners mit dem Ziel der Vermeidung der Eröffnung eines Verfahrens im Sinne von Buchstabe e Ziffer i dienen;
- (ii) der Geschäftspartner die technischen und operativen Voraussetzungen für die Teilnahme an geldpolitischen Geschäften (insbesondere diejenigen nach Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 2) nicht mehr erfüllt;
- (iii) der Geschäftspartner schriftlich seine Absicht erklärt, seine geschäftlichen Aktivitäten einstellen zu wollen oder diese einstellt, seine Erlaubnis zurückgibt oder auf diese verzichtet oder der Aufsichtsbehörde seine Zahlungsunfähigkeit anzeigt oder bekanntgibt, dass er nicht in

V. Geldpolitische Geschäfte

der Lage sein wird, allen finanziellen Verpflichtungen oder seinen Verpflichtungen aus geldpolitischen Geschäften oder anderen Geschäften mit der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems nachzukommen, oder eine vertragliche Umschuldung mit seinen Gläubigern durchführt;

- (iv) behördliche oder gerichtliche Maßnahmen zur Vorbereitung eines förmlichen Insolvenzverfahrens, sonstiger verfügungsbeschränkender Maßnahmen oder eines Erlaubniszugs ergriffen werden;
- (v) ein Treuhänder oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bestellt wird, die aufgrund ihrer Befugnisse die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Geschäftspartners gegenüber der Bank und/oder einem anderen Mitglied des Eurosystems verhindern oder erschweren kann;
- (vi) der Geschäftspartner falsche Zusicherungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems abgibt, die
 - Geschäfte des Geschäftspartners mit der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems betreffen; oder
 - die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen betreffen, wenn dadurch zu befürchten ist, dass der Geschäftspartner in der Folge seine Verpflichtungen aus geldpolitischen Geschäften nicht mehr erfüllen kann;
- (vii) die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis des Geschäftspartners zur Erbringung von Wertpapier- oder Finanzdienstleistungen aufhebt;
- (viii) der Geschäftspartner (zeitweise oder dauerhaft) aus Zahlungs- oder Wertpapierliefersystemen ausgeschlossen wird, die zur Abwicklung geldpolitischer Geschäfte mit der Bank dienen;
- (ix) der Geschäftspartner seiner Pflicht zur Leistung von Margins oder zusätzlichen Sicherheiten gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems nicht nachkommt;
- (x) der Geschäftspartner Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems nicht nachkommt oder Informationspflichten in einem erheblichen, die Interessen der Bank beziehungsweise des anderen Mitglieds des Eurosystems gefährdenden Ausmaß verletzt;

V. Geldpolitische Geschäfte

- (xi) der Geschäftspartner über geldpolitische Kredite (einschließlich Innotageskredit) aufgenommene Liquidität innerhalb seiner Bankengruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) und Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU an Abwicklungsgesellschaften im Sinne von Nummer 1 Absatz 1 oder an Kreditinstitute, die vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise von Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems ausgeschlossen wurden, weitergibt;
- (xii) der Geschäftspartner sonstige Pflichtverletzungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems begeht und trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch die Bank beziehungsweise durch das andere Mitglied des Eurosystems keine Abhilfe schafft;
- (xiii) ein Mitgliedstaat die Verfügungsbefugnis des Geschäftspartners über sein Vermögen oder wesentliche Teile seines Vermögens einschränkt oder sein Vermögen oder wesentliche Teile seines Vermögens zugunsten eines oder mehrerer Gläubiger des Geschäftspartners oder im öffentlichen Interesse pfändet oder beschlagnahmt;
- (xiv) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Geschäftspartners oder seines Geschäftsbetriebs an einen Dritten verkauft, übertragen, liquidiert oder der Geschäftsbetrieb eingestellt wird; oder
- (xv) der Geschäftspartner öffentlich-rechtliche Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems schwerwiegend verletzt.

g) Im Übrigen bleiben die §§ 490, 313 und 314 BGB und die Rechte der Bank gemäß Nummer 3 Absatz 7 und Nummer 16 Absatz 3 sowie Abschnitt I Nummer 29 dieser AGB unberührt.

(3) Im Fall wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b und 2c, Nummer 16 Absatz 2 oder Absatz 3) wird die Bank Geschäftspartner in der Regel zeitweilig vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 oder Absatz 3) beziehungsweise vom ersten liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäft ausschließen, das innerhalb der ersten Mindestreserve-Erfüllungsperiode erfolgt, die nach Bekanntgabe des vorübergehenden Ausschlusses beginnt (Nummer 3 Absatz 2, 2a und 2b oder Absatz 2c).

Eine „wiederholte oder nachhaltige“ Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß

V. Geldpolitische Geschäfte

gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt, wenn wegen jedem der beiden vorangegangenen Verstöße eine Vertragsstrafe verhängt wurde. Der Zeitraum von 12 Monaten beginnt ab dem Tag, an dem die Bank dem Geschäftspartner die Verwirkung einer Vertragsstrafe wegen des ersten Verstoßes bekannt gegeben hat. Ein in diesem Zeitraum erfolgender Verstoß, bei dem eine Vertragsstrafe nach Nummer 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 reduziert wurde, bleibt bei der Zählung außer Betracht.

Im Fall besonders schwerer Pflichtverletzungen kann die Bank Geschäftspartner für einen Zeitraum von drei Monaten vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften ausschließen. Dies gilt auch für im Inland ansässige Zweigniederlassungen von Geschäftspartnern anderer Nationaler Zentralbanken des Eurosystems, wenn ein solcher Geschäftspartner von der anderen Nationalen Zentralbank wegen einer besonders schweren Pflichtverletzung vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften ausgeschlossen worden ist.

Die Rechte der Bank gemäß Absatz 2 Nummer 3 Absatz 7 und Nummer 16 Absatz 3 bleiben unberührt.

(4) Haben die zuständigen Behörden die Feststellung getroffen, dass die Geschäftspartner als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend („failing“ oder „likely to fail“) im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des Artikels 32 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 63 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) gelten, wird die Bank (unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen) wie folgt verfahren:

- a) Der Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften ist ab dem Tag nach der Feststellung auf die Höhe der Inanspruchnahme am Tage der Feststellung durch die zuständige Behörde begrenzt.
- b) Darüber hinaus wird die Bank solche Geschäftspartner vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn die zuständige Behörde keine Abwicklungsmaßnahme für sie vorgesehen hat und keine ernsthafte Aussicht besteht, dass ihr Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird.

c) Haben die zuständigen Behörden

- die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgestellt

oder

- von Abwicklungsmaßnahmen abgesehen, weil nach vernünftigem Ermessen Aussicht besteht, dass ein Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird,

wird die Bank insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Fortgangs der Abwicklung beziehungsweise der alternativen Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsmaßnahmen prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen weiter eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Am ersten Geschäftstag nach der Festlegung des Abwicklungskonzepts oder nach dem Erlass einer Abwicklungsmaßnahme wird die Bank eine Limitierung nach diesem Absatz in der Regel teilweise aufheben, so dass der Geschäftspartner wieder (unlimitierten) Zugang zu solchen geldpolitischen Geschäften hat, deren regelmäßige Laufzeit eine Woche nicht überschreitet (einschließlich solcher Geschäfte, für die der unverbindliche Tenderkalender der EZB ausnahmsweise eine längere Laufzeit vorsieht). Hierfür müssen die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sein:

- (i) Die Abwicklungsbehörde hat das Eurosystem spätestens 48 Stunden vor dem oben genannten Geschäftstag über die bevorstehende Abwicklung in Kenntnis gesetzt.
- (ii) Die Abwicklungsbehörde hat (a) die Festlegung des Abwicklungskonzepts Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme nach § 77 in Verbindung mit den §§ 136, 89, 90, 107 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) oder anderen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU sowie (b) das Inkrafttreten des Abwicklungskonzepts – soweit einschlägig nach Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 - oder der Abwicklungsmaßnahme schriftlich bestätigt.

V. Geldpolitische Geschäfte

- (iii) Das Abwicklungskonzept oder die Abwicklungsmaßnahme beinhalten in Bezug auf den Geschäftspartner nicht das Instrument des Brückeninstituts gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder gemäß den §§ 77, 136, 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SAG oder anderen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 40 der Richtlinie 2014/59/EU.
- (iv) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat schriftlich bestätigt, dass der Geschäftspartner nach der Festlegung des Abwicklungskonzepts oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme die Eigenmittelanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der Festlegung und des Inkrafttretens des Abwicklungskonzepts oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme auf individueller und auf konsolidierter Basis erfüllt.

Abwicklungsbehörde im Sinne der Buchstaben a und b ist die nach § 3 Absatz 1 SAG, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU maßgebliche nationale Abwicklungsbehörde oder der nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gebildete Einheitliche Abwicklungsausschuss.

Werden die vorstehenden Bedingungen verspätet erfüllt, wird die Bank die Limitierung mit entsprechender Verspätung teilweise aufheben.

Die Bank kann die teilweise Aufhebung der Limitierung mit zusätzlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung verbinden. Insbesondere kann sie

- (i) eine Obergrenze für den Liquiditätsbetrag festlegen, der nach Aufhebung der Beschränkung des Zugangs des Geschäftspartners zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems mit einer Standardlaufzeit von einer Woche oder weniger bereitgestellt wird, auch in Fällen, in denen der unverbindliche Kalender für diese Geschäfte eine ausnahmsweise verlängerte Laufzeit vorsieht;
- (ii) die Nutzung der nachstehend aufgeführten Sicherheiten durch den Geschäftspartner beschränken:
 - gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c, die vom Geschäftspartner selbst emittiert oder garantiert wurden beziehungsweise deren Emittent oder Garant in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Geschäftspartner steht,

V. Geldpolitische Geschäfte

- ABS, die insgesamt zu mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags der zentralbankfähigen Tranche vom Originator der das ABS deckenden Forderungen und mit ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden Geschäftspartnern als Sicherheit verwendet werden,
 - Sicherheiten, die von der Bank als illiquide betrachtet werden;
- (iii) den Fortbestand der teilweisen Aufhebung der Limitierung davon abhängig machen, dass der Geschäftspartner über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus fortlaufend zusätzliche Eigenmittel vorhält, die ihm von der zuständigen Aufsichtsbehörde auferlegt worden sind (siehe Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Leitlinie 2013/36/EU).

Die Bank kann die Limitierung vollständig aufheben, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die in Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 5 Buchstabe a aufgeführten Informationen zur Verfügung stellt und keine Anhaltspunkte vorliegen, die die finanzielle Solidität des Geschäftspartners in Frage stellen. Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde die vorgenannten Informationen nicht binnen 12 Wochen nach der Festlegung des Abwicklungskonzeptes oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme zur Verfügung, wird die Bank den Geschäftspartner aus Risikogründen erneut limitieren; die Möglichkeit der Bank weitere Maßnahmen aus Risikogründen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

Für Geschäftspartner, die aus einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) oder einer alternativen Maßnahme des privaten Sektors oder Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) hervorgegangen sind, wird die Bank prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

(5) Für die geldpolitischen Geschäfte der Bank mit den Geschäftspartnern gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Bank nach Abschn. I. Nr. 1 Absatz 1).

2. Arten geldpolitischer Geschäfte, Geschäftstage, Weitergabe von Daten innerhalb des Eurosystems

(1) Die Bank führt geldpolitische Geschäfte als Offenmarktgeschäfte und im Rahmen von ständigen Fazilitäten durch. Als Offenmarktgeschäfte betreibt die Bank befristete Kreditgeschäfte gegen Stellung von Sicherheiten (Offenmarktkredite); ferner kann sie Termineinlagen hereinnehmen, Schuldverschreibungen der EZB anbieten und Devisenswapgeschäfte, definitive Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und sonstigen Aktiva sowie den Verkauf von Wertpapieren aus dem Eigenbestand mit fester Rückkaufsvereinbarung (Wertpapierpensionsgeschäfte) durchführen. Die ständigen Fazilitäten werden in Form der Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtkredit) und der Einlagefazilität angeboten.

(2) Geschäftstage für geldpolitische Geschäfte sind alle TARGET-Geschäftstage.

(3) Die Bank kann Daten über ihre Geschäftspartner und die mit diesen getätigten geldpolitischen Geschäfte einschließlich der gestellten Sicherheiten (insbesondere auch über die Schuldner von zur Sicherheit an die Bank abgetretener Forderungen) sowie über enge Verbindungen im Sinne von Abschnitt V Nummer 3 Absatz 5 an Zentralbanken des Eurosystems weiterleiten, soweit dies für die Durchführung der Geldpolitik im Eurosystem notwendig ist. Die Bank wird hierbei die Identität von Geschäftspartnern, Daten des Geschäftsabschlusses und Sicherheiten (einschließlich Identität von Schuldnern von Kreditforderungen) nur dann offenlegen, wenn die Weiterleitung in anonymisierter Form kein geeignetes Mittel ist, um den Zweck der Information zu erreichen. Die Bank wird eine Weiterleitung unter Offenlegung der Identität nach Satz 2 nur unter Verweis auf Artikel 37 der ESZB-Satzung vornehmen, wonach die weitergegebenen Daten von den anderen Zentralbanken vertraulich zu behandeln sind.

(3a) Die Bank ist berechtigt, die in Absatz 3 genannten Daten an andere Zentralbanken des Eurosystems weiterzuleiten, soweit dies notwendig ist, damit die Bank den von anderen Zentralbanken des Eurosystems angebotenen Dienst zur Verwaltung der geldpolitischen Geschäfte und der Sicherheiten der Geschäftspartner nutzen kann. Dieser Dienst umfasst insbesondere die Bearbeitung von Aufträgen der Geschäftspartner, die Abwicklung von geldpolitischen Geschäften, die fortlaufende Führung von Sicherheitenbeständen, Beleihungswerten und Kredit-Inanspruchnahmen sowie die handelsrechtlich gebotene Aufbewahrung von Geschäftsdaten (Legal Archiving).

(4) Soweit Transaktionen nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("MiFIR") von den Vor- und Nachhandelstransparenzpflichten gemäß den Artikeln 8, 10, 18 und 21 MiFIR ausgenommen sind, dürfen keine im Zusammenhang mit der Transaktion erlangten Daten oder Informationen veröffentlicht werden.

3. Refinanzierungsfähige Sicherheiten

(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtskrediten Wertpapiere und Termineinlagen der Geschäftspartner im Sinne von Nummer 17 zum Pfand sowie Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nummer 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).

Wertpapiere, die in dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis (Internet: <https://www.ecb.europa.eu> - Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthalten sind, werden als Sicherheit akzeptiert.

Eine Zuordnung von Sicherheiten zu bestimmten besicherten Forderungen erfolgt nicht (Pooling).

(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner sowie von dem jeweiligen Geschäftspartner garantierte Emissionen ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner oder Garant enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht

(a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen ausschließlich zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen,

(b) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, die über ein Emissionsrating im Sinne von Artikel 83 Buchstabe a der Leitlinie EZB 2014/60 verfügen, das den Anforderungen nach Anhang IXb dieser Leitlinie genügt, sowie (i) vor dem 7. Juli 2022 emittiert wurden und den am Datum ihrer Emission gültigen Kriterien des Artikels 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU genügten oder (ii) die Anforderungen des Artikels 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 erfüllen, sowie

(c) für vor dem 1. Mai 2015 begebene Multi-Cédulas, wenn die zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas) die Kriterien nach Artikel 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU erfüllen.

Der Geschäftspartner darf auch keine von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen juristischen Person begebenen gedeckten Bankschuldverschreibungen nutzen, deren Deckungsmasse (i) regierungsgarantierte ungedeckte Schuldverschreibungen enthält, die von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen anderen juristischen Person begeben wurden (Verbot der indirekten Eigennutzung), oder (ii) gedeckte Bankschuldverschreibungen (insbesondere nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/2162) enthält.

Zur Überprüfung kann die Bank vom Geschäftspartner wahlweise

- (i) regelmäßige Berichte über die Zusammensetzung der Deckungsmasse,
- (ii) eine förmliche Eigenerklärung (self-certification),
- (iii) jährlich eine nachträgliche Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers oder des Deckungstreuhänders (gemäß § 7 des Pfandbriefgesetzes oder einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung einer anderen Rechtsordnung)

verlangen, aus denen sich unmissverständlich ergibt, dass sich weder Papiere, die eine indirekte Eigennutzung begründen, noch gedeckte Bankschuldverschreibungen in der Deckungsmasse finden. Soweit aus dem Emissionsprospekt oder dem anwendbaren nationalen Recht folgt, dass die Deckungsmasse solche Vermögenswerte nicht enthält, wird die Bank von einem solchen Verlangen absehen.

Kommt der Geschäftspartner dem Verlangen der Bank nicht unverzüglich nach, so darf er die betroffenen gedeckten Bankschuldverschreibungen nicht nutzen.

Des Weiteren darf der Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen er oder eine mit ihm eng verbundene juristische Person eine Vereinbarung zur Währungsabsicherung mit dem Emittenten solcher Asset-Backed Securities getroffen hat. Gleichfalls ausgeschlossen sind Asset-Backed Securities, die nur die Bonitätsanforderungen des Artikels 72 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2014/60 erfüllen (CQS 3), wenn der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, Partei einer Vereinbarung zur Zinsabsicherung in Bezug auf solche Asset-Backed Securities ist.¹

Geschäftspartner dürfen zudem keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen sie selbst oder eine mit ihnen eng verbundene juristische Person

- (i) als kontoführendes Institut vom Emittenten des Wertpapiers (Account Bank) Liquiditätsreserven entgegennehmen,
 - die 5 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen und
 - die 25 % des ausstehenden Betrags der nachrangigen Tranchen des Wertpapiers übersteigen,

oder

- (ii) dem Emittenten Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, die 20 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen.

¹ ABS, die über zwei Ratings von BBB- bis BBB+ verfügen.

V. Geldpolitische Geschäfte

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten entgegen diesem Absatz 2 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, die nachträglich in Widerspruch zu diesem Absatz 2 getreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.

(2a) Ein Geschäftspartner darf ungedeckte Bankschuldverschreibungen, die von demselben Emittenten oder derselben Emittentengruppe begeben wurden, nur beschränkt als Sicherheiten nutzen. Die Beschränkung gilt auch für Schuldverschreibungen, die von einem Nicht-bank-Emittenten derselben Emittentengruppe begeben wurden.

Der Beleihungswert der Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 darf 2,5 % des Beleihungswerts des Gesamtbestandes an Sicherheiten nicht übersteigen, den der Geschäftspartner bei der Bank unterhält.

Unberücksichtigt bleiben hierbei Schuldverschreibungen,

- (i) deren Beleihungswert pro Emittentengruppe insgesamt 50 Millionen Euro nicht übersteigt,
- (ii) die von einer zur Erhebung von Steuern berechtigten öffentlichen Stelle garantiert werden, wenn die Garantie den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügt,
- (iii) deren Emittenten nach Einreichung zu einer Emittentengruppe zusammengefasst oder miteinander verschmolzen wurden, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten ab Eintritt jenes Ereignisses,
- (iv) deren Emittenten weder Kreditinstitute sind, noch zu einem Kreditinstitut in enger Verbindung im Sinne des Absatzes 5 stehen, oder
- (v) deren Emittenten Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen sind.²

Als Mitglieder einer Emittentengruppe im Sinne dieses Absatzes 2a gelten Kreditinstitute und juristische Personen, die Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 begeben haben und analog Absatz 5 miteinander verbunden sind.

(2b) Leistet eine staatliche oder öffentliche Stelle eine von ihr gezeichnete Kapitalerhöhung nicht im Wege einer Geldzahlung, sondern durch die Lieferung von ihr selbst begebener Schuldtitel, so dürfen die auf diesem Wege rekapitalisierten Geschäftspartner diese Schuldtitel nur dann als Sicherheit nutzen, wenn die Bank die Art der Schuldtitel, ihre Marktliquidität und den Marktzugang des Emittenten für ausreichend erachtet, wobei die Bank auch

² Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies“ oder der „list of recognised international and supranational institutions“ genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB (<https://www.ecb.europa.eu>) veröffentlicht.

V. Geldpolitische Geschäfte

die Auswirkungen der Rekapitalisierung berücksichtigt. Gleiches gilt für Schuldtitel, mit denen das gezeichnete Kapital eines mit dem Geschäftspartner analog Absatz 5 verbundenen Kreditinstituts in der in Satz 1 beschriebenen Weise erhöht worden ist.

(2c) Geschäftspartner sind verpflichtet, die Einreichung nicht refinanzierungsfähiger Sicherheiten zu unterlassen und unverzüglich die Rückgabe dennoch eingereichter nichtrefinanzierungsfähiger Sicherheiten zu beantragen.

(2d) Sind Geschäftspartner aus einem eingereichten Wertpapier gegenüber dem Emittenten zu irgendeiner Zahlung verpflichtet, müssen sie spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit einer solchen Zahlung die Freigabe des Wertpapiers beantragen; in diesem Zeitraum ist die Einreichung derartiger Wertpapiere nicht mehr zulässig.

(2e) Spätestens zwei Geschäftstage vor dem Stichtag für den Erhalt einer Zahlung (sogenanntes *Record Date*) aus einem eingereichten, nicht in Euro denominierten Wertpapier muss dessen Freigabe beantragt werden (ausgenommen sind in einer Vorgängerwährung des Euros denominierte Anleihen); in diesem Zeitraum ist die Einreichung derartiger Wertpapiere nicht mehr zulässig. Am Geschäftstag nach diesem Stichtag kann das betroffene Wertpapier erneut eingereicht werden, wenn die Voraussetzungen der Beleihung vorliegen.

(3) Die Bank ist zur Rückgabe von Sicherheiten berechtigt, wenn sie diese als nicht oder nicht mehr geeignet ansieht. Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen Austausch von Sicherheiten oder mit der Übertragung zwischen verschiedenen Dispositionsdepots (Counterparty Asset Accounts) im Sinne dieses Abschnitts V des Geschäftspartners einverstanden, sofern durch den Austausch oder die Übertragung keine Unterdeckung entsteht. Die Bank gibt geschäftstäglich nicht zur Besicherung in Anspruch genommene Sicherheiten auf Antrag frei.

(4) Offenmarkt- und Übernachtskredite (einschließlich aufgelaufener Zinsen) müssen jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein. Erforderlichenfalls ist der Geschäftspartner zur sofortigen Sicherheitenverstärkung verpflichtet, die auch durch Kontoguthaben (Cash Collateral) erfolgen kann (vergleiche Regelungen in Nummer 13a). Unterbleibt die nötige Verstärkung, kann die Bank Kredite nach Maßgabe von Nummer 16 Absatz 2 ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig stellen.

(5) Enge Verbindungen bezeichnen eine Situation, in der der Geschäftspartner mit dem maßgeblichen Schuldner oder einer anderen juristischen Person im Sinne von Absatz 2, Satz 4 (im Folgenden: „Schuldner“) aufgrund der Tatsache verbunden ist, dass

(a) der Geschäftspartner - entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen - einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält oder

- (b) der Schuldner - entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen - einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners hält oder
- (c) eine dritte Partei - entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen - mehr als 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners und mehr als 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält.³

(6) Das Vorgehen bei Sicherheiten, die einer ausländischen Quellensteuer unterliegen, ist im »Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten« geregelt.

(7) Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen den Absätzen 2 bis 2c einliefert beziehungsweise nutzt (unzulässige Sicherheiten) oder seiner Verpflichtung nach Absatz 2d oder 2e nicht nachkommt oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht spätestens sieben Kalendertage nach Eintritt der Änderung zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe beträgt 500 Euro zuzüglich eines Betrags für jede von dem Vorgang erfasste Sicherheit, der sich wie folgt errechnet: Beleihungswert der Sicherheit (soweit irregulär erhöht) x Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstößes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstößes, maximal sieben)/360.

Zeigt ein Geschäftspartner der Bank einen bereits beseitigten Verstoß an, reduziert sich die Vertragsstrafe um 50 %. Dies gilt nicht, wenn die EZB, die Bank oder ein zumindest auch im Interesse der Bank handelnder Wirtschaftsprüfer (i) den Geschäftspartner zuvor auf den Verstoß hingewiesen hat oder (ii) in Kenntnis des Geschäftspartners eine Prüfung durchführt, die zumindest auch die den Verstoß begründende unzulässige oder unzulässig gewordene Sicherheit(en) zum Gegenstand hat. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

Im Fall von Verstößen gegen Absatz 2a ist die in Satz 1 genannte Frist nur einschlägig, wenn der Verstoß ausschließliche Folge einer Erhöhung des Beleihungswerts bereits eingereichter ungedeckter Schuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 2a und/oder einer Verminderung des Beleihungswerts des Gesamtbestands an Sicherheiten ist, ohne dass Sicherheiten aus dem Gesamtbestand entfernt wurden.

(8) Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen der Bank zu eingereichten Sicherheiten falsche Informationen zur Verfügung gestellt und/oder geschuldete Informationen (einschließlich solcher über eingetretene Veränderungen) nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat und dadurch das Kreditrisiko der

³ Im Falle von vor dem 1. Mai 2015 begebenen Multi-Cédulas ist Schuldner jeder Emittent einer der zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas).

Bank erhöht wird (insbesondere wenn bei unterstellter Übermittlung zutreffender geschuldeter Information von einem geringeren Beleihungswert auszugehen wäre).

4. Bewertung der Sicherheiten, Abschläge und Margen

- (1) Der Wert einer marktfähigen Sicherheit richtet sich nach dem vom Eurosystem einheitlich ermittelten Preis (Internet: <https://www.ecb.europa.eu> - Stichwort: Monetary Policy/Collateral) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag sowie unter Berücksichtigung eines etwaig gegebenen Poolfaktors und zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen. Im Übrigen legt die Bank die Bewertungsgrundsätze fest. Zinszahlungen und Einlösungsgegenwerte werden dem Geschäftspartner gutgeschrieben, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.
- (2) Kann für eine marktfähige Sicherheit kein geeigneter Referenzkurs festgestellt werden, legt die Bank einen theoretischen Kurs fest.
- (3) Bei den Kreditforderungen wird der Forderungsbetrag zu Grunde gelegt, bei Termineinlagen werden zusätzlich die aufgelaufenen Zinsen als Sicherheit berücksichtigt.
- (4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten (mit Ausnahme von EZB-Schuldverschreibungen sowie von einer Zentralbank des Eurosystems in einer Vorgängerwährung des Euro begebene Schuldverschreibungen, Termineinlagen und Cash Collateral) Bewertungsabschläge vor.
- (5) Die Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten werden durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Wert des Wertpapiers ermittelt. Die Abschläge bestimmen sich wie folgt:
 - (a) Marktfähige Sicherheiten werden einer der fünf nachfolgenden Haircutkategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt:

Haircutkategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten ⁴	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag	(Ungedeckte) Schuldtitel von Kreditinstituten (einschließlich Kreditinstituten mit öffentlichem Förderauftrag)	Asset-Backed Securities
Schuldtitel der Europäischen Union und von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist	Pfandbriefe und sonstige gedeckte Bankschuldverschreibungen	Schuldtitel von nichtfinanziellen Unternehmen und sonstigen Emittenten	(Ungedeckte) Schuldtitel von Unternehmen des finanziellen Sektors	
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag ⁵			
	Wertpapiere von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen (ausgenommen der Europäischen Union)			

⁴ Einschließlich Sondervermögen des Bundes

⁵ Sofern die emittierende Institution gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies“ der Haircutkategorie II zugeordnet ist.

V. Geldpolitische Geschäfte

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Haircutkategorien werden folgende Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten vorgenommen, soweit in den anschließenden Unterabsätzen nichts Abweichendes geregelt ist:

Haircutkategorien I bis IV (Alle Angaben der Tabellen in %)

Bonität ⁶	Rest-laufzeit (Jahre)	Haircutkategorie ^{7,8}							
		I		II ⁹		III ⁹		IV	
		Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon
AAA bis A-	0 - 1	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	7,5	7,5
	1 - 3	1,0	2,0	1,5	2,5	2,0	3,0	10,0	11,5
	3 - 5	1,5	2,5	2,5	3,5	3,0	4,5	12,0	13,0
	5 - 7	2,0	3,0	3,5	4,5	4,5	6,0	14,0	15,0
	7 - 10	3,0	4,0	4,5	6,5	6,0	8,0	16,0	17,5
	10 - 15	4,0	5,0	6,5	8,5	7,5	10,0	18,0	22,5
	15 - 30	5,0	6,0	8,0	11,5	9,0	13,0	21,0	25,0
	≥ 30	6,0	9,0	10,0	13,0	11,0	16,0	24,0	31,5

Bonität ⁶	Rest-laufzeit (Jahre)	Haircutkategorie ^{7,8}							
		I		II ⁹		III ⁹		IV	
		Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon
BBB + bis BBB-	0 - 1	5,0	5,0	5,5	5,5	6,5	6,5	11,5	11,5
	1 - 3	6,0	7,0	7,5	10,5	9,5	12,0	18,5	20,0
	3 - 5	8,5	10,0	11,0	16,0	13,0	18,0	23,0	27,0
	5 - 7	10,0	11,5	12,5	17,0	15,0	21,5	25,5	29,5
	7 - 10	11,5	13,0	14,0	21,0	17,0	23,5	26,5	31,5
	10 - 15	12,5	14,0	17,0	25,5	19,5	28,0	28,5	35,0
	15 - 30	13,5	15,0	20,0	28,5	22,0	31,0	31,5	39,0
	≥ 30	14,0	17,0	22,0	32,5	25,0	35,5	34,5	43,0

⁶ Ist bei einer marktfähigen Sicherheit, die von mehreren Emittenten begeben wurde (*multi-issuer securities*), zur Bestimmung des Abschlags auf die Bonität des Emittenten abzustellen, ist die Bonität des Emittenten mit der höchsten Bonität maßgeblich, wenn sämtliche Emittenten der marktfähigen Sicherheit gesamtschuldnerisch haften, andernfalls die Bonität des Emittenten mit der niedrigsten Bonität.

⁷ Bleibt frei.

⁸ Bei in Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 16 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen. Bei in Yen (JPY) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 26 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen.

⁹ Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b oder Schuldtitel gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c als Sicherheit, der selbst Emittent des Wertpapiers ist beziehungsweise in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten steht, fällt für diesen Geschäftspartner ein zusätzlicher Bewertungsabschlag an. Er beträgt bei einem Rating von mindestens A- 8,0 %, sonst 12,0 %.

Haircutkategorie V^{7,8}

<u>Bonität</u> ⁶	WAL ¹⁰	ABS	<u>Bonität</u> ⁶	WAL ¹⁰	ABS
AAA bis A-	0 - 1	4,0 %	BBB+ bis BBB-	0 - 1	7,0%
	1 - 3	5,0 %		1 - 3	10,0 %
	3 - 5	7,0 %		3 - 5	13,0 %
	5 - 7	9,0 %		5 - 7	15,0 %
	7 - 10	12,0 %		7 - 10	18,0 %
	10 - 15	18,0 %		10 - 15	27,0 %
	15 - 30	20,0 %		15 - 30	31,0 %
≥ 30	22,0 %	≥ 30	33,0 %		

(b) Bei marktfähigen Sicherheiten der Kategorien I bis IV, bei denen die Kuponzahlung eine Kombination verschiedener Verzinsungsarten beinhaltet oder aber die Art der Verzinsung während der Laufzeit wechselt, richtet sich der Bewertungsabschlag nach der Verzinsungsart, die innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit den höchsten Abschlag nach sich zieht.

(c) Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen als Sicherheit, deren Emittent oder Garant er selbst beziehungsweise ein zu ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehender Emittent beziehungsweise Garant ist, wird die Bank zur Ermittlung des Haircuts im Fall von Soft Bullet-Strukturen auf die rechtlich maximal mögliche Restlaufzeit abstellen und im Fall von conditional-pass-through-Strukturen von einer Restlaufzeit von 10 bis 15 Jahren ausgehen.

⁶ Ist bei einer marktfähigen Sicherheit, die von mehreren Emittenten begeben wurde (*multi-issuer securities*), zur Bestimmung des Abschlags auf die Bonität des Emittenten abzustellen, ist die Bonität des Emittenten mit der höchsten Bonität maßgeblich, wenn sämtliche Emittenten der marktfähigen Sicherheit gesamtschuldnerisch haften, andernfalls die Bonität des Emittenten mit der niedrigsten Bonität.

⁷ Bleibt frei.

⁸ Bei in Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 16 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen. Bei in Yen (JPY) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 26 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen.

¹⁰ WAL steht für Weighted Average Life (gewichtete Durchschnittslaufzeit) und meint die gewichtete im Durchschnitt verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung der erwarteten Cashflows der zentralbankfähigen Tranche(n) eines ABS auf Basis einer näherungsweisen Berechnung. Im Fall von ABS, die zu mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags der zentralbankfähigen Tranche vom Originator der das ABS deckenden Forderungen selbst in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden juristischen Person gehalten werden (retained ABS), wird bei der Berechnung der WAL davon ausgegangen, dass der Originator der das ABS deckenden Forderungen keine Option zur vorzeitigen Tilgung der ABS ausübt.

(d) Bei marktfähigen Sicherheiten der Kategorien II bis V, die einer theoretischen Bepreisung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag (valuation markdown) an, der bereits im Rahmen der Wertermittlung in Abzug gebracht wird. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der Restlaufzeit^{10a} der Sicherheit und bei ABS nach der WAL wie folgt:

Restlaufzeit/WAL ¹⁰	Abschlag
0 - 1	1,5 %
1 - 3	2,5 %
3 - 5	3,0 %
5 - 7	3,5 %
7 - 10	4,5 %
10 - 15	6,0 %
15 - 30	8,0 %
≥ 30	13,0 %

(e) Auf den um den Bewertungsabschlag reduzierten Wert von marktfähigen Sicherheiten der Kategorie III und IV, die von nichtfinanziellen Unternehmen beziehungsweise deren Konzerngesellschaften (ausgenommen Emissionen von Kreditinstituten) begeben worden sind, wird ab dem 15. Juni 2026 ein Faktor (Klimafaktor) angewendet, der den Beleihungswert weiter reduzieren kann. Der genaue Wert des Klimafaktors, der auf eine bestimmte marktfähige Sicherheit anzuwenden ist, bestimmt sich insbesondere anhand einer spezifisch zu ermittelnden Variablen (*uncertainty score*). Ihr Wert ergibt sich wiederum aus der sektoralen Zugehörigkeit des Emittenten, dem Kehrwert seines Klima-Scores nach Beschluss EZB/2016/16^{10b} und der Restlaufzeit der Sicherheit. Für die Formel zur Berechnung des Klimafaktors wird auf Annex XIIb der Leitlinie EZB/2014/60 verwiesen.

(6) Das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis (Internet: <https://www.ecb.europa.eu> - Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthält informationshalber für jedes aufgeführte Wertpapier auch den Bewertungsabschlag und die Angabe, ob der Klimafaktor angewendet wird.

(7) Abhängig davon, ob sie als festverzinslich oder als variabel verzinslich eingestuft werden, gelten für Kreditforderungen die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag.

¹⁰ WAL steht für Weighted Average Life (gewichtete Durchschnittslaufzeit) und meint die gewichtete im Durchschnitt verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung der erwarteten Cashflows der zentralbankfähigen Tranche(n) eines ABS auf Basis einer näherungsweisen Berechnung. Im Fall von ABS, die zu mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags der zentralbankfähigen Tranche vom Originator der das ABS deckenden Forderungen selbst in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden juristischen Person gehalten werden (retained ABS), wird bei der Berechnung der WAL davon ausgegangen, dass der Originator der das ABS deckenden Forderungen keine Option zur vorzeitigen Tilgung der ABS ausübt.

^{10a} Bei gedeckten Bankschuldverschreibungen im Sinne des Buchstabens (d) mit veränderlicher Laufzeit wird auf die jeweils einschlägige Restlaufzeit abgestellt.

^{10b} Beschluss (EU) 2016/948 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2016 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (EZB/2016/16).

V. Geldpolitische Geschäfte

Als variabel verzinslich eingestuft werden nur Kreditforderungen, für die kein Zinscap vereinbart ist und deren Zinssatz während der verbleibenden Laufzeit (a) in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird und (b) nicht zu einer festen Verzinsung führen kann (unbeachtlich ist eine feste Verzinsung als Folge eines vereinbarten Zinsfloors). Alle anderen Kreditforderungen werden als festverzinslich eingestuft.

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Festverzinslich</u>	<u>Variabel verzinslich</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Festverzinslich</u>	<u>Variabel verzinslich</u>
AAA	0 - 1 Jahr	8,0 %	8,0 %	5 - 7 Jahre	20,0 %	11,5 %
bis	1 - 3 Jahre	11,5 %	8,0 %	7 - 10 Jahre	26,0 %	15,0 %
A-	3 - 5 Jahre	15,0 %	8,0 %	10 - 15 Jahre	33,0 %	20,0 %
				15 - 30 Jahre	38,0 %	26,0 %
				≥ 30 Jahre	40,0 %	33,0 %

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Festverzinslich</u>	<u>Variabel verzinslich</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Festverzinslich</u>	<u>Variabel verzinslich</u>
BBB+	0 - 1 Jahr	16,0 %	16,0 %	5 - 7 Jahre	42,0 %	25,0 %
bis	1 - 3 Jahre	25,0 %	16,0 %	7 - 10 Jahre	46,0 %	35,0 %
BBB-	3 - 5 Jahre	35,0 %	16,0%	10 - 15 Jahre	48,0 %	42,0 %
				15 - 30 Jahre	50,0 %	46,0 %
				≥ 30 Jahre	52,0 %	48,0 %

(8) Die Sicherheiten werden geschäftstäglich neu bewertet.

(9) Der Beleihungswert entspricht dem Wert einer Sicherheit abzüglich sämtlicher Bewertungsabschläge und sonstiger Abzüge, soweit sie nach dieser Nummer 4 auf die Sicherheit anzuwenden sind.

(10) Die Bank behält sich weitere Maßnahmen der Risikokontrolle vor; insbesondere kann sie Limite für Sicherheiten eines bestimmten Schuldners vorsehen.

5. Zahlungsabwicklung, Zinsberechnung

(1) Geldpolitische Geschäfte werden, mit Ausnahme von Devisenzahlungen bei Devisen-swapgeschäften (s. Nr. 19), in Euro abgewickelt.

(2) Zinsen werden bei geldpolitischen Geschäften nach der Euro-Zinsmethode (Kalendertage/360) berechnet.

(3) Sofern vereinbart, können Zinssätze nach dem Durchschnitt eines in Bezug genommenen Zinssatzes während der Laufzeit eines geldpolitischen Geschäfts berechnet werden. Der so ermittelte Zinssatz ist auf die achte Dezimalstelle zu runden.

6. Verwertung

- (1) Kommt der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nach, ist die Bank berechtigt, die ihr bestellten Sicherheiten im erforderlichen Umfang nach eigener Wahl zusammen oder einzeln zu verwerten.
- (2) Bei der Pfandverwertung kann die Bank die Sicherheiten durch einen ihrer Mitarbeiter oder eine zu Versteigerungen befugte Person versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch eine der vorgenannten Personen oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis verkaufen lassen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital befriedigen oder sich den verpfändeten Gegenstand aneignen, wobei die Ansprüche der Bank in Höhe des Börsen- oder Marktpreises erlöschen.
- (3) Werden ausgeloste oder sonst fällig gewordene Sicherheiten verwertet, ist die Bank berechtigt, für Rechnung sowie auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners den Gegenwert bei den aus den Sicherheiten haftenden Schuldnern einzuziehen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.
- (4) Wird eine Kreditforderung verwertet, ist die Bank berechtigt, die Forderung entweder zu veräußern oder bei Fälligkeit beim Schuldner einzuziehen und sich daraus bezahlt zu machen.
- (5) Verbleibt bei einer Sicherheitenverwertung nach Begleichung von Kapital, Zinsen, Auslagen und Kosten ein Überschuss, so steht dieser dem Geschäftspartner zu. Zinsen hierauf werden nicht entrichtet.

6a. Kontenstruktur, Hereinnahme und Verwaltung von Wertpapieren

- (1) Die Bank führt für jeden Geschäftspartner ein oder mehrere Dispositionsdepots (Counterparty Asset Accounts) zur Einreichung, Freigabe oder Rückgabe und laufenden Verwaltung von Wertpapieren.
- (2) Vorbehaltlich der Einreichung von ECONS-Sicherheiten nach Abschnitt V Nummer 25, führt die Bank für jeden Geschäftspartner ein Sicherheitenkonto (Collateral Pool), in dem die Bank den Beleihungswert (Collateral Value) der über die Dispositionsdepots (vergleiche Nummer 6b) eingereichten Wertpapiere sowie den Beleihungswert der sonstigen, nicht über ein Dispositionsdepot eingereichten (vergleiche Nummer 8 sowie Nummer 9 fortfolgende) Sicherheiten des Geschäftspartners ermittelt. Auf dem Sicherheitenkonto stellt die Bank der Summe der Beleihungswerte aller diesem Sicherheitenkonto zugeordneten Sicherheiten (Gesamtbeleihungswert, Collateral Position) die aktuelle Höhe der Kredit-Inanspruchnahmen eines Geschäftspartners (Credit Position) gegenüber; die Kredit-Inanspruchnahmen umfassen aufgelaufene Zinsen und Kosten.

- (3) Übersteigt der Gesamtbeleihungswert die aktuelle Höhe der dem Sicherheitenkonto zugeordneten Kredit-Inanspruchnahmen eines Geschäftspartners, kann die Differenz als Kreditlinie (Credit Line) zur Besicherung von TARGET-Innertageskredit genutzt werden (Floating Credit Line). Für die Einrichtung einer maximalen Kreditlinie (Maximum Credit Line) gelten die Regelungen in Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2.
- (4) Dem Sicherheitenkonto können mehrere Dispositionsdepots zugeordnet werden als auch sonstige Sicherheiten, die nicht über ein Dispositionsdepot eingereicht werden. Ein Dispositionsdepot oder eine sonstige Sicherheit kann nur einem Sicherheitenkonto zugeordnet werden.
- (5) Ein Geschäftspartner kann einen anderen Geschäftspartner mit der Verwaltung seines Dispositionsdepots und/oder seines primären MCA-Kontos beauftragen.
 - (a) Beauftragt der Geschäftspartner einen anderen Geschäftspartner mit der Verwaltung seines Dispositionsdepots, so gilt dieser andere Geschäftspartner als ermächtigt, in Bezug auf dieses Depot der Bank Instruktionen zu erteilen und von der Bank Nachrichten zu empfangen.
 - (b) Beauftragt der Geschäftspartner einen anderen Geschäftspartner mit der Verwaltung seines primären MCA-Kontos, gelten die Regelungen des Teil II Artikel 2 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET_BBk)“.

Die Bank selbst wird nicht als Beauftragte im Sinne des vorstehenden Satzes tätig, es sei denn im Falle eines außergewöhnlichen externen Ereignisses, aufgrund dessen ein Geschäftspartner nicht in der Lage ist, eigenständig Einreichungen oder Ausbuchungen von Sicherheiten zu veranlassen; in diesem Fall ist die Bank nach Erhalt einer elektronischen Anweisung dieses Geschäftspartners berechtigt, aber nicht verpflichtet eine entsprechende Instruktion im Namen des Geschäftspartners zu veranlassen.

6b. Zulässige Einreichungswege für Wertpapiere

- (1) Mit Ausnahme der Einreichung über einen Drittanbieter reicht der Geschäftspartner Wertpapiere zugunsten seines jeweiligen Dispositionsdepots (Counterparty Asset Account) bei der Bank ein.
- (2) Wertpapiere können auf folgenden Wegen eingereicht werden:
 - (a) Der Geschäftspartner kann Wertpapiere, die über die Clearstream Europe AG emittiert und/oder in Girosammelverwahrung gehalten werden, zugunsten des dort geführten Depots der Deutschen Bundesbank einreichen (Inländische Einreichung, siehe Nummer 7).
 - (b) Der Geschäftspartner kann Wertpapiere, die in einem anderen Mitgliedstaat des Eurosystems emittiert und dort gehalten werden, im Rahmen des Korrespondenz-zentralbank-Modells (Correspondent Central Banking Model, CCBM) zugunsten des

Depotkontos der Bank bei einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems einreichen. Hierzu unterhält die Bank Depotkonten bei anderen nationalen Zentralbanken des Eurosystems (Grenzüberschreitende Einreichung von Wertpapieren über das Korrespondenzzentralbank-Modell CCBM, siehe Nummer 13).

(c) Der Geschäftspartner kann Wertpapiere, die in einem anderen Mitgliedstaat des Eurosystems emittiert und dort gehalten werden (im Sinne von Buchstabe b, die nicht in Girosammelverwahrung gehalten werden), ferner über zugelassene Verbindungen (Links) zwischen Wertpapierabwicklungssystemen (Security Settlement Systems, SSSs) einreichen (Grenzüberschreitende Einreichung marktfähiger Sicherheiten mittels zugelassener Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen, siehe Nummer 13). Hierfür beauftragt der Geschäftspartner seine ausländische Verwahrstelle, die Wertpapiere auf das unter Buchstabe a bezeichnete Depot der Deutschen Bundesbank bei Clearstream Europe AG zu übertragen.

(d) Der Geschäftspartner kann zur Einreichung von Wertpapieren nach Buchstabe a auch die Dienste eines Drittanbieters nutzen (Einreichung von Wertpapieren über Drittanbieter, siehe Nummer 8).

(3) Die Einreichung von Wertpapieren unter Absatz 2 Buchstabe a, b und d ist auch in Kombination mit Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c möglich. Ferner ist auch die Einreichung von Wertpapieren gemäß Absatz 2 Buchstabe a und d über das Korrespondenzzentralbank-Modell nach Absatz 2 Buchstabe b in Kombination mit Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c möglich.

(4) Die Bank kann die Einreichung und die Freigabe von Wertpapieren aus wichtigen Gründen, etwa im Falle eines Ausfallereignisses oder wenn der Geschäftspartner die rechtlich erforderlichen Steuerunterlagen nicht eingereicht hat oder aus Risikogründen (Grounds of Prudence) verweigern.

Besicherung durch Wertpapiere

7. Verpfändung von Wertpapieren bei inländischer Einreichung

(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete Wertpapiere (siehe Nummer 3 Absatz 1) aufgrund einer generellen Verpfändungserklärung auf Vordruck der Bank verpfänden, die in einem für den Geschäftspartner bei der Bank geführten Dispositionsdepot (Counterparty Asset Account) verwahrt werden.

(2) Dispositionsdepots dienen ausschließlich der Verwahrung von Wertpapieren, deren unbeschränkter Eigentümer der Geschäftspartner ist oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Geschäftspartner erklärt mit jeder Einlieferung stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(3) Die Wertpapiere werden mit Beginn des Fälligkeitstages nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert (Collateral Value) aus dem Sicherheitenkonto (Collateral Pool) ausgebucht.

(4) Im Fall einer Übertragung, die Buchungen des Zentralverwahrers bedarf, ist die Bank berechtigt, am Tagesende ihre Instruktion, die keine spiegelbildliche Instruktion des Geschäftspartners gegenübersteht, beim Zentralverwahrer auch ohne Kundenauftrag zu löschen (Vermeidung eines „Settlement Matching Fail“). Die Bank ist hierzu auch berechtigt, wenn von Seiten des Geschäftspartners keine Lieferung erfolgt ist (Vermeidung eines „Settlement Delivery Fail“).

(5) Die Bank berechnet für die Bestände auf den Dispositionsdepots keine eigenen Depotentgelte. Für die bei der Clearstream Europe AG oder bei ausländischen Zentralverwahrern verwahrten Werte ist die Bank nach Abschnitt I Nummer 10 berechtigt, alle vom jeweiligen Zentralverwahrer erhobenen Gebühren (insbesondere Verwahrgebühren) den Geschäftspartnern anteilig nach der Höhe ihrer jeweils dort verwahrten Werte in Rechnung zu stellen; sie zieht diese monatlich im Lastschriftverfahren vom primären MCA-Konto ein. Die Berechnung des Anteils an den externen Entgelten basiert auf dem monatsdurchschnittlichen Nominalwert (inklusive Poolfaktor und gegebenenfalls Wechselkurs) der dort verwahrten Wertpapiere des Geschäftspartners innerhalb der Rechnungsperiode.

8. Verpfändung von Wertpapieren bei Nutzung eines Drittanbieters

(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (siehe Nummer 3 Absatz 1) Wertpapiere verpfänden, die auf einem Depot des Geschäftspartners (Collateral Giver's Account) bei der Clearstream Europe AG verwahrt und von der Clearstream Europe AG im Rahmen ihres Sicherheitenverwaltungsdienstes CmaX (im Folgenden CmaX) verwaltet werden.

(2) Über CmaX darf der Geschäftspartner nur solche Wertpapiere bereitstellen, an denen ihm unbeschränktes Eigentum oder sonstige eigentumsgleiche Rechte zustehen oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Geschäftspartner erklärt vor jeder Verpfändung von Wertpapieren über jenes System stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(3) Zur Bestellung des Pfandrechts teilt der Geschäftspartner CmaX den gewünschten Transaktionsbetrag (Transaction Amount) mit und weist CmaX damit an,

a) die Verbuchung bestimmter in seinem Depot bei der Clearstream Europe AG (Collateral Giver's Account) verwahrter Wertpapiere, die den Transaktionsbetrag abdecken, auf einem separaten (Unter-)Depot (Collateral Account) des Geschäftspartners zu veranlassen sowie

V. Geldpolitische Geschäfte

b) der Bank den zugehörigen Transaktionsbetrag sowie dessen Besicherung zu bestätigen und die verpfändeten Wertpapiere mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für die Erhöhung eines Transaktionsbetrages.

(4) Sofern der von der Bank berechnete Beleihungswert hinter dem von CmaX bestätigten Transaktionsbetrag zurückbleibt, gilt der von der Bank ermittelte Betrag als der angesetzte Beleihungswert (Total Triparty Collateral).

(5) Die Bank und der Geschäftspartner sind sich einig, dass die Bank mit der Verbuchung auf dem (Unter-)Depot ein Pfandrecht an den betreffenden Wertpapieren erwirbt.

(6) Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen und innertägigen Austausch von Wertpapieren auf dem (Unter-)Depot einverstanden, sofern gewährleistet ist, dass der angesetzte Beleihungswert (vergleiche Absatz 4) durch den Austausch nicht verringert wird.

(7) Zur Verringerung eines Transaktionsbetrages gibt der Geschäftspartner CmaX den neuen Transaktionsbetrag auf und weist CmaX damit an, der Bank den neuen Transaktionsbetrag mitzuteilen. Die Bank erteilt die Bestätigung, wenn die Freigabe nicht zu einer Unterdeckung führt. CmaX bucht Wertpapiere mit einem Beleihungswert, der den Verringerungsbetrag auch aus Sicht der Bank nicht überschreitet, nach ihrer Bestätigung vom (Unter-)Depot (Collateral Account) auf das Depot des Geschäftspartners (Collateral Giver's Account) zurück.

(8) Soweit die verpfändeten Wertpapiere aufgrund der gemäß den Vorgaben der Bank von CmaX täglich durchgeführten Bewertung nicht mehr zur Deckung des angesetzten Beleihungswerts ausreichen, gilt CmaX vom Geschäftspartner als angewiesen, sofort eine zusätzliche Bestellung von Pfandrechten nach Absatz 4 zu veranlassen oder, sollte dies nicht möglich sein, der Bank sofort die entsprechende Verringerung des Transaktionsbetrags mitzuteilen.

(9) Im Fall von Zins- und Kapitalzahlungen gilt CmaX als vom Geschäftspartner angewiesen, eine Gutschrift zugunsten des Geschäftspartners erst zu veranlassen, wenn die Bank bestätigt hat, dass keine Unterdeckung vorliegt oder entsteht.

(10) Geschäftspartner können Transaktionsbeträge abweichend von Absatz 3 Buchstabe a auch über die Depots einer Depotbank oder auf sonstige Weise aufgeben. Der Geschäftspartner ermächtigt die Depotbank zur Verpfändung der Wertpapiere gemäß Absatz 1.

8a. Abwicklung von Kapitalmaßnahmen

- (1) Mit Ausnahme des Falls einer Einreichung über Drittanbieter informiert die Bank den Geschäftspartner über von der Verwahrstelle übermittelte Kapitalmaßnahmen zu von ihm bei der Bank hinterlegten Sicherheiten.
- (2) Der Geschäftspartner kann der Bank bei Kapitalmaßnahmen, die ein Wahlrecht des Geschäftspartners beinhalten, bis zu einem von der Bank bestimmten Zeitpunkt Weisungen erteilen. Sollten der Bank Weisungen des Geschäftspartners erst nach diesem bestimmten Zeitpunkt zugehen, wird sich die Bank um eine fristgerechte Weiterleitung bemühen. Sollte der Geschäftspartner keine Weisung erteilt haben oder sollte die Weisung – im Falle des Zugangs nach dem von der Bank bestimmten Zeitpunkt – trotz des Bemühens der Bank nicht fristgerecht weitergeleitet werden können, gilt die von der Verwahrstelle vordefinierte Standardoption als beauftragt.
- (3) Die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen erhaltenen Zahlungen schreibt die Bank dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners gut, wenn keine Unterdeckung vorliegt oder entsteht.
- (4) Im Falle eines offenen Margin Calls ist die Bank berechtigt, auf Euro lautende Zahlungen als Cash Collateral zu verwenden (siehe Nummer 13a).
- (5) Ist der Geschäftspartner aus einem eingereichten Wertpapier gegenüber dem Emittenten zu einer Zahlung verpflichtet, belastet die Bank den entsprechenden Betrag dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners.
- (6) Widerruft der Zentralverwahrer eine bereits abgewickelte Kapitalmaßnahme, führt die Bank eine Rückabwicklung durch. In diesem Fall werden vorherige Gutschriften auf dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners abgebucht bzw. Belastungen wieder gutgeschrieben.
- (7) Sofern die notwendigen Dokumente zum Nachweis einer Steuerbefreiung nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden, ist die Bank berechtigt, für Wertpapiere, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Nutzung eingereicht wurden, im Falle einer Kapitalmaßnahme den erforderlichen Betrag einzubehalten.

Besicherung durch Kreditforderungen

9. Allgemeines

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende und dem deutschen Recht unterliegende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nummer 10) erfüllen. Dies umfasst auch solche Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen). Für diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Kreditforderungen als Sicherheit die in Nummer 12 ausgeführten Anforderungen. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einer Konsortialkreditforderung kann ebenfalls eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (Nummer 10). Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden. Von der Einreichung ausgeschlossen sind insbesondere Forderungen, die notleidend sind (namentlich im Sinne des Artikels 47a Absatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), Teilforderungen, Leasingforderungen sowie Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offenen Kreditlinien, Überziehungskrediten, Namensschuldverschreibungen und Akkreditiven.

(2) Zur Einreichung von dem deutschen Recht unterliegenden Kreditforderungen muss die Teilnahme am Verfahren MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims) bei der Bank (Kreditforderungsmanagement im Zentralbereich Märkte) beantragt werden. Hierfür gelten zusätzlich die „Besondere Bedingungen für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in MACCs (MACCs-Bedingungen).

10. Zur Besicherung geeignete Kreditforderungen

(1) Das Aufrechnungsrecht des Schuldners gegen den Kreditgeber und etwaige Rechtsnachfolger (bspw. Zessionare der Kreditforderung) muss in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht in der Kreditvereinbarung ausgeschlossen werden. Die Zahl der auf den (i) Geschäftspartner, (ii) Kreditgeber, (iii) Schuldner (einschließlich der weiteren Gesamtschuldner soweit vorhanden), (iv) Mitverpflichteten (soweit einschlägig), (v) die Forderung als solche und (vi) die Sicherungsabtretung im Sinne von Nummer 9 Absatz 1 anwendbaren Rechtsordnungen darf zwei nicht überschreiten.

(2) Die Kreditforderungen müssen auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist. Die aktuelle Verzinsung darf nicht dazu führen, dass ein Kreditgeber (oder sein Rechtsnachfolger) eine Zahlung an den Schuldner zu leisten hat (kein negativer Cashflow), oder dass sich der Kapitalbetrag verringert. Darüber hinaus muss die Verzinsung ab Einreichung bis zur Rücknahme oder vollständigen Tilgung der Kreditforderung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder i um eine abgezinste Forderung, ii um eine festverzinsliche Forderung oder iii um eine variabel verzinsliche Forderung handeln, deren Zinssatz an einen zulässigen Referenzzinssatz gebunden ist. Der Margenanteil an der Verzinsung darf auch bei einer festverzinslichen Forderung veränderlich sein. Zulässiger Referenzzinssatz ist ein Euro-Geldmarktsatz, dessen Verwendung in der Union nach der Verordnung (EU) 2016/1011 gestattet ist, zum Beispiel €STR (einschließlich €STR-Zinssätze mit

Aufzinsung oder durchschnittliche tägliche €STR), Euribor oder vergleichbare Indizes, ein Constant-Maturity-Swapsatz (beispielsweise CMS, EIISDA oder EUSA) und die Rendite einer von einem Teilnehmerland begebenen Staatsanleihe oder eines Indexes von mehreren solcher Staatsanleihen. Eine Bindung an mehrere zulässige Referenzzinssätze ist gestattet, wenn für jeden Zeitraum der Laufzeit immer nur einer dieser Referenzzinssätze maßgeblich ist. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrags noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.

(3) Der Kreditschuldner muss ein Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors gemäß Abschnitt I Nummer 28 Absatz 9, eine Gebietskörperschaft oder ein nichtfinanzielles Unternehmen des öffentlichen Sektors sein. Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Teilnehmerland haben. Vorstehende Anforderungen sind auch von allen weiteren Gesamtschuldnern (soweit vorhanden) zu erfüllen. Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen sind unabhängig davon immer zulässige Schuldner.

(4) Der Kreditschuldner muss notenbankfähig sein. Seine Notenbankfähigkeit sowie die eines Mitverpflichteten (soweit einschlägig) bestimmt sich nach den „Besondere Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von nicht marktfähigen Sicherheiten: Bonitäts-Bedingungen“.

(5) Der Geschäftspartner hat der Bank Kreditsicherheiten (oder seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten) zu übertragen, die für die Kreditforderung bestellt sind, wenn sie die entsprechenden Kreditforderungen einziehen will (s. Nr. 6 Absatz 4). Das umfasst auch Kreditsicherheiten, die nachträglich an Stelle solcher Kreditsicherheiten getreten oder bestellt sind.

(6) Nach Einreichung schreibt die Bank den Beleihungswert (Collateral Value) auf dem Sicherheitenkonto (Collateral Pool) des Geschäftspartners gut; die Bank weist diesen Beleihungswert als außerhalb des gemeinsamen Verfahrens des Eurosystems generiert aus (Externally Managed Collateral). Mit Beginn des Fälligkeitstages oder des Fälligkeitstages der letzten Teilzahlung werden die Kreditforderungen nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und ihr Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.

(7) Kreditforderungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 25 000 Euro lauten.

11. Sicherungsabtretung, Melde- und Informationspflichten, Einzugsermächtigung und Freigabe

(1) Der Geschäftspartner sichert zu, dass die zur Sicherheit abgetretenen Kreditforderungen bestehen, ihm unbeschränkt auch zur Abtretung an die Bank zustehen und weder mit Rechten Dritter belastet noch anderweitig abgetreten sind.¹¹ Der Geschäftspartner wird hierzu vierteljährlich eine verbindliche Zusicherung über den Bestand der Kreditforderungen auf Vordruck der Bank abgeben. Der Geschäftspartner wird zudem jährlich eine Verfahrensprüfung und eine stichprobenweise Prüfung durchführen lassen, die nach seiner Wahl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden kann, und die Bank über das Ergebnis auf Vordruck der Bank informieren. Die Bank ist berechtigt, stichprobenweise Darlehenskontoauszüge anzufordern sowie Einsicht in die Kreditunterlagen zu nehmen. Im Übrigen bleiben die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 unberührt.

(1a) Soweit Kreditdaten zu eingereichten Kreditforderungen berichtspflichtig gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) in der Ausgestaltung nach der Mitteilung Nr. 8001/2016 Meldebestimmungen Bankenstatistische Meldungen und Anordnungen - Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 14. Juli 2016 sind, müssen Geschäftspartner der Bank ab dem 1. Mai 2021 zu diesen von ihnen eingereichten Kreditforderungen folgende von der oben genannten Verordnung umfasste Kennungen melden:

- „Kennung der beobachteten Einheit“ (*Observed Agent Identifier*),
- „Vertragskennung“ (*Contract Identifier*) und
- „Instrumentenkennung“ (*Instrument Identifier*).

(2) Die Einreichung erfolgt aufgrund einer gesonderten generellen Erklärung zur Bestellung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf Vordruck der Bank. Diese ist mit Antrag auf Teilnahme an MACCs abzugeben. Die Forderungsdaten der zur Besicherung abzutretenden Kreditforderungen sind elektronisch an den Zentralbereich Märkte (Kreditforderungsmanagement) zu übermitteln. Die Abtretung wird wirksam mit der Übermittlung der Einreichung. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Sodann prüft die Bank, ob die Kreditforderungen den Voraussetzungen für die Beleihung (Nummer 10) genügen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen werden die Kreditforderungen rückabgetreten. Neueinreichungen sind geschäftstätig möglich.

(3) Der Geschäftspartner teilt der Bank zur Fortschreibung seines Sicherheitenkontos (Collateral Pool) die eingetretenen Veränderungen (insbesondere Tilgungen, Teiltilgungen, Fälligkeit und gegebenenfalls Bonität des Kreditschuldners) unverzüglich mit. Absatz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind der Bank Zahlungsausfälle des Kreditschuldners und von

¹¹ Besorgt im Rahmen eines Konsortialkredits der Konsortialführer oder ein sonstiger Fazilitätsagent (Facility Agent) die Verwaltung des Kredits (insbesondere die Einziehung und Weiterleitung von Zahlungen), gilt dies nur dann nicht als Beschränkung, wenn der Konsortialführer oder Fazilitätsagent ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenes Kreditinstitut ist und die Ansprüche des Geschäftspartners gegen den Konsortialführer oder Fazilitätsagenten zusammen mit dem Konsortialanteil oder als Teil des Konsortialanteils übertragbar sind.

Mitverpflichteten (soweit einschlägig) formlos und unverzüglich anzuzeigen. Ferner sind der Bank relevante firmen- und gesellschaftsrechtliche Änderungen beim Schuldner (einschließlich der weiteren Gesamtschuldner soweit vorhanden) sowie bei Mitverpflichteten (soweit einschlägig) formlos und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Geschäftspartner ist ermächtigt, die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kredite weiterhin einzuziehen, bis die Bank die Sicherungsabtretung gegenüber dem Kreditschuldner offenlegt. Bei Eintritt des Verwertungsfalls gemäß Nummer 6 Absatz 1 ist die Bank ermächtigt, dem Kreditschuldner die Sicherungsabtretung offenzulegen. Die Bank wird den Geschäftspartner über den Eintritt des Verwertungsfalls und die Offenlegung an den Kreditschuldner informieren.

(5) Für die Kreditforderungen bestellte Sicherheiten (Kreditsicherheiten) dürfen jederzeit freigegeben oder ausgetauscht werden. Eine Verfügung des Geschäftspartners über die Kreditsicherheiten zugunsten eines Dritten, der nicht Sicherheitengeber ist, bedarf jedoch der vorherigen Freigabe der Kreditforderungen durch die Bank; für den Antrag auf Freigabe gilt Absatz (6).

(6) Anträge auf Freigabe zur Sicherheit abgetretener Kreditforderungen sind vom Geschäftspartner elektronisch an den Zentralbereich Märkte (Kreditforderungsmanagement) zu richten.

12. Einreichung von Schuldscheindarlehen, Verbleib der Schuldscheine

(1) Für die Übermittlung der Forderungsdaten von Schuldscheindarlehen gilt Nr. 11 (2). Die Abtretung von Schuldscheindarlehen wird gem. Nr. 11 (2) Sätze 3 und 4 wirksam mit der Übermittlung der Einreichung.

(2) Die Bank erlangt mit der Wirksamkeit der Abtretung Eigentum am Schuldschein (§ 952 BGB). Dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Ausgabe des Schuldscheins. Der Geschäftspartner hat den Schuldschein gesondert aufzubewahren und die Bank auf Nachfrage über den genauen Aufbewahrungsort zu informieren. Auf Anforderung der Bank hat er den Schuldschein herauszugeben. Befindet sich der Schuldschein nicht im Besitz des Geschäftspartners, so hat der Geschäftspartner die Bank hierüber zu informieren und sie dabei zu unterstützen, dass sie in den Besitz des Schuldscheins gelangt, sobald die Bank ihren Herausgabeanspruch geltend machen will. Der Geschäftspartner wird im Falle eines Zugriffs seiner Gläubiger auf den Schuldschein unverzüglich anzeigen, dass Schuldschein und Forderung (sicherungsweise) der Bank gehören sowie die Bank unverzüglich informieren.

(3) Bei Nutzung von Schuldscheindarlehen ist die in Nr. 11 (1) genannte Prüfung auf die Einhaltung der in (2) genannten Pflichten zu erweitern.

13. Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten

(1) Die Bank nimmt geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere, die in einem Teilnehmerland bei einem dortigen Zentralverwahrer hinterlegt oder zwischenverwahrt sind, zum Pfand herein. Den Wertpapieren stehen Ansprüche des Geschäftspartners gegen die Bank auf Lieferung solcher Wertpapiere gleich.

(2) Die Bewertung von Sicherheiten im Sinne des Absatz 1 richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert; Bewertungsabschläge richten sich nach Nr. 4 und können, soweit sie von der EZB veröffentlicht sind, dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis gemäß Nr. 3 (1) informationshalber entnommen werden.

(3) Die Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 werden der Bank auf einem der drei folgenden Wege verpfändet:

- a) Der Geschäftspartner schafft die Wertpapiere zu Gunsten der Bank über eine vom ESZB zugelassene Verbindung zwischen Zentralverwahrern bei der Clearstream Europe AG an; die Regelungen der Nummer 7 gelten entsprechend.
- b) Nach dem jeweils anwendbaren Recht veranlasst der Geschäftspartner die Gutschrift der Wertpapiere zu Gunsten der nationalen Zentralbank in dem betreffenden Teilnehmerland (Teilnehmerzentralbank); diese erteilt ihrerseits der Bank eine Gutschrift über diese Wertpapiere auf einem bei ihr geführten Konto. Hierdurch erwirbt die Bank nach dem jeweils anwendbaren Recht das Eigentum oder sonstige eigentumsgleiche Rechte an den Wertpapieren. In Bezug auf diese Wertpapiere erteilt die Bank dem Geschäftspartner eine Depotgutschrift in Wertpapierrechnung zugunsten seines Dispositionsdepots (Counterparty Asset Account); die Regelungen der Nummer 7 gelten entsprechend.
- c) Der Geschäftspartner veranlasst die Gutschrift von Wertpapieren zugunsten einer Teilnehmerzentralbank über eine vom ESZB zugelassene Verbindung zwischen Zentralverwahrern; die Teilnehmerzentralbank erteilt ihrerseits der Bank eine Gutschrift über diese Wertpapiere auf einem bei ihr geführten Konto. Im Übrigen gilt Buchstabe b entsprechend.

(4) Die Bank nimmt Kreditforderungen als Sicherheit herein, die dem Recht eines anderen Teilnehmerlandes unterliegen (im Folgenden Teilnehmerland-Kreditforderungen). Es gelten die für Kreditforderungen, die dem deutschen Recht unterliegen maßgeblichen Regelungen (einschließlich der Regelungen über Pflichtverletzungen und deren Folgen), sofern nicht im Folgenden und/oder in den zu vereinbarenden besonderen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Teilnehmerlandes abweichende Regelungen getroffen werden.

Zur Einreichung von Teilnehmerland-Kreditforderungen muss die Teilnahme an einem gemeinsamen Verfahren des Eurosystems bei der Bank (Kreditforderungsmanagement im Zentralbereich Märkte) beantragt werden.

- (5) Teilnehmerland-Kreditforderungen werden aufgrund gesonderter Geschäftsbedingungen zur Bestellung und Verwaltung von nicht-marktfähigen Sicherheiten nach der jeweiligen Rechtsordnung eingereicht; diese können auch die Erhebung etwaiger Entgelte vorsehen. Die Bank verbucht die (mobilisierte) Kreditforderung auf das Teilnehmerland-Kreditforderungskonto (Counterparty Asset Account) und schreibt den Beleihungswert (Collateral Value) dem Sicherheitenkonto (Collateral Pool) des Geschäftspartners gut (Credit Claims). Mit Beginn des Fälligkeitstages oder des Fälligkeitstages der letzten Teilzahlung werden die Kreditforderungen nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und ihr Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto (Collateral Pool) ausgebucht.
- (6) Teilnehmerland-Kreditforderungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 500 000 Euro lauten und dürfen ausschließlich gegen einen Kreditnehmer gerichtet sein (keine Schuldnermehrheit, Gesamtschuldnerschaft).

Sicherheitenverstärkung

13a. Cash Collateral

- (1) Cash Collateral kann zur Sicherheitenverstärkung bei Unterdeckung im Sicherheitenkonto (Collateral Pool) genutzt werden.
- (2) Der Geschäftspartner kann die Hereinnahme von Cash Collateral zur Sicherheitenverstärkung geschäftstätig bis spätestens 16.55 Uhr auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischem Wege veranlassen. Der Eingang des Auftrags bei der Bank ist auf elektronischem Wege ersichtlich; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Bestätigung.
- (3) Sollte der Geschäftspartner seiner Verpflichtung zum sofortigen Ausgleich einer Unterdeckung aus Nummer 3 Absatz 4 nicht bis 16.55 Uhr des aktuellen Geschäftstages nachkommen, so gilt die Bank als angewiesen, in Höhe der Unterdeckung zunächst etwaiges Guthaben aus einbehaltenen Kapitalmaßnahmen (siehe Nummer 8a) für die Besicherung zu verwenden oder, sofern zur Beseitigung der Unterdeckung nicht ausreichend, Kontoguthaben des jeweiligen Geschäftspartners von dessen primärem MCA-Konto einzuziehen; die Bank wird den Gesamtbeleihungswert des Sicherheitenkontos entsprechend erhöhen und etwaiges überschüssiges Guthaben aus der Kapitalmaßnahme freigeben.
- (4) Die Bank gibt Cash Collateral frei, indem sie den entsprechenden Betrag auf das primäre MCA-Konto des Geschäftspartners gutschreibt.
- (5) Am Beginn jedes Geschäftstags erfolgt eine Neubewertung sowie gegebenenfalls eine gleichtägige Freigabe des Cash Collaterals durch Gutschrift auf dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners in dem Umfang, in dem das Cash Collateral nicht mehr zur Sicherheitenverstärkung nach Nummer 3 Absatz 4 erforderlich ist.

¹² Fußnote 12 bleibt frei

(6) Cash Collateral wird mit dem Zinssatz der Einlagefazilität verzinst. Aufgelaufene Zinsen werden zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und erhöhen zunächst die Sicherheitenposition Cash Collateral. Soweit sie nicht als Sicherheit benötigt werden, werden sie dem primären MCA-Konto gutgeschrieben.

(7) Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 Prozent, erhebt die Bank auf das Cash Collateral ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und reduziert die Sicherheitenposition Cash Collateral entsprechend.

Offenmarktgeschäfte

14. Tendergeschäfte und bilaterale Geschäfte

(1) Die Bank führt Offenmarktgeschäfte unter Vorschaltung von Ausschreibungsverfahren (Tendern) oder im Wege bilateraler Geschäfte durch.

(2) Über Tender werden Offenmarktkredite gewährt, Termineinlagen hereingenommen, Schuldverschreibungen der EZB, endgültige Käufe und Verkäufe angeboten sowie Devissenswapgeschäfte durchgeführt. Standardtender richten sich an alle Geschäftspartner, Schnelltender können sich an einen beschränkten Kreis von Geschäftspartnern richten.

(3) Bilaterale Geschäfte schließt die Bank ohne Tender direkt mit einzelnen oder wenigen Geschäftspartnern oder über die Börse ab.

(4) Werden strukturelle Operationen nicht mit allen ausgewählten Geschäftspartnern abgewickelt, erfolgt die Auswahl der Geschäftspartner für einzelne Geschäfte bei bilateralen Operationen nach einem Rotationssystem.

15. Tendersverfahren

(1) Die Tendersausschreibung dient der Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner. Sie wird den Geschäftspartnern mit den für das Tendersverfahren und für die Abwicklung des Offenmarktgeschäfts erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege gemäß den »Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tendersverfahren« (Tendersbedingungen) bekannt gemacht. Im Falle eines Zinstenders wird entsprechend der Ausschreibung

- entweder zu einem einheitlichen Satz (Zinssatz/Preis) zugeteilt (»holländisches« Verfahren), Gebote zu diesem Satz werden ggf. repartiert;
- oder es wird zu den individuellen Bietungssätzen zugeteilt (»amerikanisches« Verfahren), Gebote zum marginalen Satz werden ggf. repartiert.

V. Geldpolitische Geschäfte

(2) Die Gebote der Geschäftspartner müssen bei einem Mengentender zu einem festen Satz über Beträge, bei einem Zinstender über Beträge unter Nennung jeweils eines Satzes lauten. Mehrere Gebote mit unterschiedlichen Sätzen sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen möglich. Bei Offenmarktkrediten müssen die Gebote sich im Rahmen der verfügbaren Sicherheiten halten.

(3) Die Gebote sind ausschließlich von einer Stelle des Geschäftspartners der zuständigen Stelle der Bank bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin auf elektronischem Wege (Tenderbedingungen) zu übermitteln. Auf eine schriftliche Bestätigung der Gebote wird verzichtet. Die Gebote müssen einen Betrag enthalten, der über mindestens 1 Mio. Euro lautet. Darüber hinaus kann in Schritten von 100.000 Euro geboten werden. Beim längerfristigen Refinanzierungsgeschäft beträgt das Mindestgebot 10.000 Euro. Darüber hinaus kann in Schritten von 10.000 Euro geboten werden. Die Gebote dürfen einen in der Ausschreibung ggf. genannten Bietungshöchstbetrag nicht überschreiten. Die Sätze müssen auf volle 0,01 %-Punkte lauten und dürfen einen ggf. in der Ausschreibung genannten Mindest- bzw. Höchstbietungssatz nicht unter- bzw. überschreiten. Die Geschäftspartner sind nach Ablauf der Bietungsfrist an ihre Gebote gebunden. Nach Ablauf der Bietungsfrist eingegangene Gebote sind unwirksam.

(4) Die Zuteilungen werden den einzelnen Geschäftspartnern unter Mitteilung der erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege (Tenderbedingungen) bekannt gegeben, bei Zinstendern unter Mitteilung der zu unterschiedlichen Sätzen zugeteilten Beträge. Mit Absendung dieser Mitteilung kommt das Tendergeschäft zustande.

(5) Die Bank wird die Verrechnung zugeteilter Beträge aus Tendergeschäften zu Beginn des Abwicklungstages über das primäre MCA-Konto des Geschäftspartners veranlassen, sofern hinreichende Sicherheitendeckung (siehe Nummer 3 und 4) für den Gesamtbetrag besteht. Fehlende Sicherheiten sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 16 Uhr einzuliefern. Sofern in den Bedingungen der Ausschreibung so vorgesehen, wird die Bank auch eine taggleiche Verrechnung von Tendergeschäften durchführen (Sameday Settlement).

(6) Die Bank wird auslaufende Geschäfte ebenfalls zu Beginn des Fälligkeitstages über das primäre MCA-Konto des Geschäftspartners einziehen beziehungsweise gutschreiben. Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aus Geschäften mit Zahlungen, die ihr der Geschäftspartner aus anderen Geschäften mit gleichtägiger Fälligkeit schuldet, zu verrechnen.

16. Offenmarktkredite, Vertragsstrafe

(1) Die Bank führt im Standardtenderverfahren regelmäßig so genannte Hauptrefinanzierungsgeschäfte in wöchentlichem Abstand mit in der Regel jeweils einwöchiger Laufzeit und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte in monatlichem Abstand mit in der Regel dreimonatiger Laufzeit¹³ sowie gegebenenfalls Feinsteuierungs- und strukturelle Operationen durch. Bei Bedarf kann die Bank längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten ausschreiben. Diese Geschäfte können mit der Möglichkeit zur vorzeitigen Teil- oder Vollrückzahlung ausgestattet werden. Die geltenden Rückzahlungsdaten einer freiwilligen oder gegebenenfalls einer Pflichtrückzahlung werden mit der Ankündigung des jeweiligen Geschäfts bekannt gegeben. Unter besonderen Umständen (z. B. wegen Feiertagen in der Eurozone) kann die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung an einzelnen Terminen ausgesetzt werden. Daneben können Offenmarktkredite auch über Schnelltender abgewickelt werden. Bei Offenmarktkrediten beginnt die Laufzeit des Kredits mit dem Abwicklungstag. Die Kreditzinsen sind am Ende der Laufzeit fällig.

(2) Soweit eine pflichtgemäße Verstärkung der Sicherheiten nach Nummer 3 Absatz 4 bis zum Ende des Geschäftstages unterbleibt, kann die Bank ganz oder teilweise Kredite zur Rückzahlung fällig stellen, bis die Sicherheiten zur Unterlegung des verbleibenden Kreditbetrages ausreichen. Hierbei beginnt sie mit dem Kredit mit der kürzesten Restlaufzeit, bei Krediten mit gleicher Restlaufzeit ergibt sich die Reihenfolge durch den niedrigeren Zinssatz. Liegt es im Interesse der Geschäftspartner, kann die Bank hiervon abweichen.

(3) Der Geschäftspartner schuldet der Bank eine Vertragsstrafe, soweit

- (a) die Valutierung eines Betrags wegen fehlender Sicherheiten,
- (b) eine Verstärkung der Sicherheiten nach Nummer 3 Absatz 4 auf qualifizierte Aufforderung der Bank (mit Hinweis auf Rechtsfolgen) hin mindestens bis zum Ende desselben Geschäftstages,
- (c) im Fall eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts die Belastung eines Betrags wegen fehlender liquider Mittel oder
- (d) die Rückführung eines Refinanzierungsgeschäftes bei ursprünglicher oder vorzeitiger Fälligkeit

ganz oder teilweise aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen unterbleibt. Die Vertragsstrafe beträgt 500 Euro zuzüglich eines Betrags, der sich wie folgt berechnet:

$$\text{Fehlbetrag zu Beginn des Regelverstoßes} \times \text{Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes} + 2,5 \text{ \%-Punkte} \times (\text{Zahl der Kalendertage des Unterbleibens, maximal sieben}) / 360.$$

¹³ Die Termine werden im Kalender für Tenderoperationen des Eurosystems von der EZB auf ihrer Website (www.ecb.int) bekannt gemacht.

Unter „Fehlbetrag“ ist in den Fällen der Buchstaben a und b der nicht besicherte (Teil-)Betrag des Kredits sowie in den Fällen der Buchstaben c und d die Differenz zwischen dem geschuldeten und dem tatsächlich belasteten Betrag zu verstehen. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Wenn wegen fehlender Sicherheiten die Valutierung eines Betrages unterbleibt oder die Bank Kredite nach Absatz 2 zur Rückzahlung fällig stellt, behält sie sich vor, unbeschadet des Absatzes 3 den vereinbarten Zins auf den jeweiligen Betrag bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit bzw. der Mindestlaufzeit zu verlangen.

17. Hereinnahme von Termineinlagen

(1) Die Bank kann Geschäftspartnern die Hereinnahme von Einlagen anbieten. Die hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und eine feste Verzinsung. Beträgt der Zinssatz weniger als 0 % erhebt die Bank ein Entgelt in entsprechender Höhe. Die Gutschrift der Zinsen oder die Belastung des Entgelts erfolgt bei Fälligkeit zusammen mit der Rückzahlung des Einlagebetrages.

(2) Die Hereinnahme von Termineinlagen erfolgt in Form von Tendern.

(3) Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an der Termineinlage zur Sicherung ihrer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Abschnitt I Nummer 23 bleibt hiervon unberührt.

18. Emission von Schuldverschreibungen der EZB

(1) Die Bank kann Schuldverschreibungen der EZB im Standardtenderverfahren anbieten. Die EZB fungiert dabei als Ausgabe- und Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden stückelos begeben und bei einem Zentralverwahrer im Euro-Währungsraum verwahrt. Sie sind uneingeschränkt übertragbar und haben eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

(2) Die Schuldverschreibungen werden in abgezinster Form unter dem Nennwert oder über dem Nennwert begeben. Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt bei Fälligkeit zum Nennwert.

19. Devisenswapgeschäfte

(1) Die Bank kann mit ausgewählten Geschäftspartnern Geschäfte abschließen, bei denen sie zu einem bestimmten Termin (Übertragungstermin) eine ausländische Währung zum Kassakurs gegen einen bestimmten Betrag in Euro kauft oder verkauft und diese gleichzeitig zu einem festgelegten Termin (Rückübertragungstermin) und Kurs (Terminkurs) an den gleichen Geschäftspartner zurückverkauft oder von ihm zurückkauft (Devisenswapgeschäfte).

V. Geldpolitische Geschäfte

Der Kassakurs bestimmt sich nach Vereinbarung der Parteien; der Terminkurs wird auf der Grundlage des Kassakurses unter Berücksichtigung des jeweils vereinbarten Swapsatzes ermittelt.

(2) Zahlungen und Rückzahlungen haben an den vereinbarten Übertragungs- bzw. Rückübertragungsterminen zu erfolgen. Für die Durchführung der Geschäfte gelten im Übrigen die Regelungen in Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 2 sowie in Unterabschnitt E Nummer 3 Absatz 2 und Nummer 5 Absatz 2.

(3) Devisenswapgeschäfte können in Form von Tendern durchgeführt werden. Im Tenderverfahren gelten Nummer 14 und 15 mit der Maßgabe, dass Geschäfte zwischen der Bank und dem bietenden Geschäftspartner durch telefonische Mitteilung des Zuteilungsbetrags und, soweit erforderlich, des Swapsatzes zustande kommen. Anschließend erfolgt der Austausch von Geschäftsbestätigungen analog Satz 2.

Der Geschäftspartner prüft die Bestätigung und rügt eventuelle Unstimmigkeiten unverzüglich. Die Parteien sind mit der elektronischen Aufzeichnung der zwischen ihnen zur Durchführung von Devisenswapgeschäften geführten Telefongespräche einverstanden.

Kommt es durch den Geschäftsabschluss zu einer Prolongation oder Teilprolongation eines nach diesen Bedingungen bestehenden am Valutierungstag fällig werdenden Geschäfts, ist vorbehaltlich der Rechte der Bank nach Abschnitt I Nummer 21 eine Abwicklung auf Nettobasis möglich, sofern dies im Geschäftsabschluss vereinbart wurde. In diesem Fall ist nur der jeweils überschießende Betrag anzuweisen.

(4) Kündigt die Bank das Geschäft aus wichtigem Grund (Abschnitt I Nummer 29) während der Laufzeit oder wird der Geschäftspartner während der Laufzeit zahlungsunfähig, erlöschen die gegenseitigen Rückgewähransprüche; an ihre Stelle tritt ein von der Bank nach den folgenden Grundsätzen zu berechnender Ersatzanspruch. Die Bank berechnet zunächst die Wiederbeschaffungswerte. Bezüglich der Verpflichtung, einen bestimmten Betrag in Euro zu zahlen, ist dieser Betrag der Wiederbeschaffungswert; bezüglich der Verpflichtung, einen Betrag in ausländischer Währung zu zahlen, ist Wiederbeschaffungswert der Betrag in Euro, der erforderlich ist, um an dem Tag, an dem die Kündigung wirksam bzw. der Geschäftspartner zahlungsunfähig wird, den Betrag in ausländischer Währung zu beschaffen, der zum Rückübertragungstermin gemäß Absatz 1 zur Zahlung fällig gewesen wäre. Auf der Grundlage der so ermittelten Wiederbeschaffungswerte errechnet die Bank die zum Rückübertragungstermin bestehende Differenz zwischen den wechselseitigen Ansprüchen. Der entstehende Differenzbetrag wird am auf den Tag der Kündigung folgenden Geschäftstag zur Zahlung durch die mit der Differenz belastete Partei fällig.

20. Definitive Käufe und Verkäufe

Die Bank kann am offenen Markt im Wege bilateraler Geschäfte hierfür zugelassene Wertpapiere und sonstige Aktiva kaufen und verkaufen. Ein Kauf oder Verkauf von zugelassenen Wertpapieren und sonstigen Aktiva kann auch in Form von Tendern durchgeführt werden.

21. Wertpapierpensionsgeschäfte

- (1) Die Bank kann zugelassene Wertpapiere in Form von Tendern aus ihrem Eigenbestand verkaufen unter der Voraussetzung, dass der Geschäftspartner Papiere gleicher Wertpapier-Kenn-Nummer per Termin zum festgelegten Datum (Rückkaufstag) an die Bank zurückverkauft.
- (2) Die Bank liefert die Wertpapiere am Abschlusstag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises (Kurswert einschließlich Stückzinsen). Die Abwicklung erfolgt über das System Cascade der Clearstream Europe AG. Nr. 4 (4) und (6) finden keine Anwendung.
- (3) Die Rückkaufsfrist beginnt mit dem Tag des Verkaufs der Wertpapiere und endet mit dem festgelegten Rückkaufstag. Am Rückkaufstag erstattet die Bank dem Geschäftspartner den vereinbarten Rückkaufsbetrag Zug um Zug gegen Rückübertragung der Wertpapiere. Der Rückkaufsbetrag errechnet sich durch einen Zuschlag auf den Kaufpreis. Der Zuschlag wird, auf Kalendertage bezogen, nach der Rückkaufsfrist und dem vereinbarten Wertpapierpensionssatz berechnet.
- (4) Der Bank stehen alle Zinszahlungen zu, die auf die verkauften Wertpapiere geleistet werden. Der Geschäftspartner hat Zinszahlungen auf Wertpapiere, die während der Laufzeit des Wertpapierpensionsgeschäftes anfallen, valutagerecht an die Bank weiterzuleiten. Im Verzögerungsfall sind hierauf Zinsen in Höhe des vereinbarten Wertpapierpensionssatzes zu zahlen.
- (5) Kündigt die Bank das Geschäft aus wichtigem Grund (Abschnitt I Nummer 29) während der Laufzeit oder wird der Geschäftspartner zahlungsunfähig, erlöschen die gegenseitigen Rückgewähransprüche; an ihre Stelle tritt ein von der Bank zu berechnender Ersatzanspruch, der sich aus der am Rückkaufstag bestehenden Differenz zwischen dem Marktwert der verkauften Wertpapiere (einschließlich der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die für den Erwerb entsprechender Papiere erforderlich wären) und dem von der Bank zu zahlenden Rückkaufsbetrag ergibt. Dieser Differenzbetrag wird am auf den Rückkaufstag folgenden Geschäftstag zur Zahlung durch die mit der Differenz belastete Partei fällig.

Ständige Fazilitäten

22. Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtskredit)

(1) Die Bank gewährt Geschäftspartnern gegen Besicherung im Rahmen des Sicherheitenkontos (Collateral Pool) für geldpolitische Geschäfte Übernachtskredit bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages zu einem vorgegebenen Zinssatz.

(2) Der Übernachtskredit kann geschäftstäglich auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Weg bis 18.15 Uhr MEZ (am letzten Geschäftstag einer jeden Mindestreserperiode bis 18.30 Uhr MEZ) beantragt werden. Auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.

(3) Eine am Ende eines Geschäftstages bestehende Kontoüberziehung gilt als Antrag des Geschäftspartners auf Inanspruchnahme eines Übernachtskredits in Höhe der Überziehung.

Unterhält der Geschäftspartner ein oder mehrere DCA-Konten, rechnet die Bank jeden Tagesendsaldo auf dem DCA-Konto bzw. den DCA-Konten gemäß Anlage V der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBK)“ bei der Ermittlung der Höhe der Inanspruchnahme des Übernachtskredits an. Demgegenüber bleibt der für die Besicherung des zugrunde liegenden ausstehenden Innertageskredits in Anspruch genommene Beleihungswert unverändert.

(4) Der Übernachtskredit ist mit Zinsen an dem auf die Inanspruchnahme folgenden Geschäftstag zur Rückzahlung fällig. Der entsprechende Rückzahlungsbetrag (gegebenenfalls nach Verrechnung gemäß Nummer 15 Absatz 6) wird dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners zu Beginn dieses Geschäftstages belastet.

(5) Eine Änderung des Übernachtskreditzinssatzes gilt frühestens mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag.

(6) Hat die Bank den Zugang eines Geschäftspartners zur geldpolitischen Refinanzierung auf die Höhe der ausstehenden Kredite beschränkt, hierbei aber ein zusätzliches Limit für den Innertageskredit eingeräumt, ist der Geschäftspartner abweichend von Absatz 3 verpflichtet, den zusätzlichen Innertageskredit bis zum Ende des Geschäftstages zurückzuführen. Gelingt dies nicht, schuldet der Geschäftspartner eine Vertragsstrafe in Höhe des Zinssatzes nach Absatz 1 zuzüglich eines Zuschlags von 5 %-Punkten gerechnet auf den Betrag der Überschreitung. Im Wiederholungsfall, gerechnet innerhalb von 12 Monaten ab dem letzten Vorfall, erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 %-Punkte.

23. Einlagefazilität

- (1) Geschäftspartner können bei der Bank Einlagen bis zum Beginn des nächsten Geschäftstags zum Satz der Einlagefazilität anlegen. Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf diese Einlagen ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität.
- (2) Die Anlage kann geschäftstäglich bis zum festgesetzten Zeitpunkt 18.15 Uhr MEZ (am letzten Geschäftstag einer jeden Mindestreserveperiode bis 18.30 Uhr MEZ) auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Weg beantragt werden; auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.
- (3) Die Einlage ist mit den aufgelaufenen Zinsen, im Falle eines negativen Satzes der Einlagefazilität nach Abzug des entsprechenden Entgelts, zu Beginn des auf die Anlage folgenden Geschäftstags fällig und wird dem primären MCA-Konto gutgeschrieben.
- (4) Eine Änderung des Satzes der Einlagefazilität gilt frühestens mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag.

Längerfristige TARGET-Störung

24. Geldpolitische Geschäfte

Erklärt die EZB durch eine entsprechende Veröffentlichung auf ihrer Internetseite, dass eine längerfristige TARGET-Störung¹⁴ vorliegt (längerfristige TARGET-Störung), gelten vorbehaltlich abweichender Verlautbarungen im Einzelfall die folgenden Regelungen:

- (a) Die Bank setzt die Durchführung bereits geplanter sowie die Abwicklung bereits zugeleiteter oder zur Rückzahlung fälliger Offenmarktgeschäfte aus, bis die EZB auf ihrer Internetseite erklärt hat, dass die längerfristige TARGET-Störung behoben ist. An diesem Geschäftstag wird die Bank fällige Kreditbeträge und etwaige Prämien auszahlen sowie fällige Rückzahlungen und Zinsen vereinnahmen. Die Berechnung der Zinsen oder Prämien erfolgt entweder auf Basis der ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder, falls dies für den Geschäftspartner günstiger ist, auf Basis der tatsächlichen Laufzeit des jeweiligen Geschäfts. Die Zins- und/oder Prämienhöhe kann sich um den Betrag an Zinsen oder Entgelten, der dem Geschäftspartner infolge der verzögerten Abwicklung aus Kontoguthaben bei der Bank zusteht bzw. die er deshalb zu zahlen hat, erhöhen und/oder reduzieren (gegebenenfalls auch auf Basis von Parametern, die erst nach Auszahlung bzw. Vereinnahmung feststehen).
- (b) Eine am Ende eines Geschäftstages bestehende Kontoüberziehung wird im Falle einer längerfristigen TARGET-Störung als Innertageskredit behandelt und zu einem Zinssatz von null Prozent verzinst. Am Tag des Auftretens der längerfristigen TARGET-Störung, jedoch

¹⁴ Prolonged TARGET disruption over several business days

vor Veröffentlichung der in Nummer 24 Satz 1 genannten Erklärung der EZB in Anspruch genommene Übernachtkredite werden behandelt, als wären sie erst ab dem Tag in Anspruch genommen worden, an dem die längerfristige TARGET-Störung behoben wurde. Betroffene Übernachtkredite und etwaige Zinsen sind an dem Geschäftstag fällig, an dem die EZB auf ihrer Internetseite erklärt hat, dass die längerfristige TARGET-Störung behoben ist. Der entsprechende Gesamtbetrag wird dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners zu Beginn dieses Geschäftstages belastet.

25. ECONS-Kredite

(1) Im Fall einer längerfristigen TARGET-Störung kann die Bank Kredite im Rahmen der Notfallabwicklung (ECONS-Kredite) gemäß Anlage IV zu den „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ gewähren. Soweit aus den im vorstehenden Satz genannten Geschäftsbedingungen und dieser Nummer 25 nichts Anderes folgt, unterliegen ECONS-Kredite den Regelungen dieses Abschnitts V.

(2) Für die Besicherung von ECONS-Krediten führt die Bank für den Geschäftspartner ein separates Sicherheitenkonto (Collateral Pool). Die Einreichung und Verwaltung von Sicherheiten zugunsten dieses Sicherheitenkontos erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften dieses Abschnitts, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von Nummer 7 Absatz 1 und Nummer 11 Absatz 2 Satz 1 eine spezifische Verpfändungserklärung beziehungsweise generelle Erklärung zur Abtretung von Kreditforderungen auf Vordruck der Bank abzugeben ist. Hiernach bestellte Sicherheiten dienen ausschließlich dem Zweck der Besicherung von ECONS-Krediten (ECONS-Sicherheiten). Die spezifische Verpfändungserklärung beziehungsweise generelle Erklärung zur Abtretung von Kreditforderungen sind vor der ersten Einlieferung von ECONS-Sicherheiten einzureichen. Bei der Nutzung eines Drittanbieters nach Nummer 8 ist der Transaktionsbetrag (Transaction Amount) ausschließlich für die Besicherung von ECONS-Krediten mitzuteilen. Die Beleihungswerte der ECONS-Sicherheitenbestände werden dem separaten Sicherheitenkonto gutgeschrieben und ergeben den Gesamtbeleihungswert für ECONS-Kredite.

VI. Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

1. Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf diejenigen Geschäfte der Bank, für deren Besicherung auf diesen Abschnitt verwiesen wird.
- (2) Die Bestimmungen über Sicherheiten in Abschnitt V Nummer 3, 4 und 6 finden Anwendung, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie mit der Maßgabe, dass diese Sicherheiten außerhalb des gemeinsamen Verfahrens des Eurosystems verwaltet werden. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:
- (a) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (siehe Nummer 3 Absatz 1) Wertpapiere aufgrund einer generellen Verpfändungserklärung auf Vordruck der Bank verpfänden, die in einem für den Geschäftspartner bei der Bank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) verwahrt werden. Die Wertpapiere müssen girosammelverwahrt sein und sich in einem Depot der Bank bei der Clearstream Europe AG befinden.
- (b) Dispositionsdepots dienen ausschließlich der Verwahrung von Wertpapieren, deren unbeschränkter Eigentümer der Depotinhaber ist oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Depotinhaber erklärt mit jeder Einlieferung stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.
- (c) Die Wertpapiere werden mit Beginn des Fälligkeitstages nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.
- (d) Im Fall einer Übertragung, die Buchungen des Zentralverwahrers bedarf, ist die Bank berechtigt, am Tagesende ihre Instruktion, der keine spiegelbildliche Instruktion des Geschäftspartners gegenübersteht, beim Zentralverwahrer auch ohne Kundenauftrag zu löschen (Vermeidung eines „Settlement Matching Fail“). Dies gilt auch für ihre Instruktion, wenn von Seiten des Geschäftspartners keine Lieferung erfolgt ist (Vermeidung eines „Settlement Delivery Fail“).
- (e) Die Bank ist nach Abschnitt I Nummer 10 berechtigt, auf Basis der Berechnungsmethode der Clearstream Europe AG für die Dispositionsdepotbestände Depotentgelte zu berechnen; sie zieht diese monatlich im Lastschriftverfahren vom primären MCA-Konto des Geschäftspartners ein.

2. Zulässige Sicherheiten

- (1) Die Bank nimmt zur Besicherung nach diesem Abschnitt Wertpapiere sowie Kontoguthaben (Cash Collateral) im Wege der Verpfändung als Sicherheit herein (Sicherheiten).

VI. Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

(2) Die Bank teilt die als Sicherheiten zulässigen Wertpapiere den Geschäftspartnern in der Regel geschäftstäglich durch Übersendung einer elektronisch auswertbaren Liste mit. Für die Zulässigkeit der Sicherheiten ist die jeweils aktuelle Liste ausschlaggebend.

(3) Die in Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe c geregelte Ausnahme für gedeckte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 des Abschnitts V Nummer 3 Absatz 2, wonach solche Papiere vom Emittenten oder einem mit diesem eng verbundenen Geschäftspartner eingereicht werden können, gilt nicht.

(4) Cash Collateral nach diesem Abschnitt ist auf insgesamt 250 Mio. € beschränkt.

3. Abwicklung

(1) Die Geschäftspartner müssen für die Sicherheiten nach diesem Abschnitt über ein zusätzliches Sicherheitenkonto und ein angebundenes Dispositionsdepot verfügen. Die Bank verbucht die Beleihungswerte der Sicherheiten auf dem Sicherheitenkonto. Geschäftstage sind alle TARGET-Geschäftstage.

(2) Die grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren ist nur gemäß Abschnitt V Nummer 13 Absatz 3 Buchstabe a zulässig. Wertpapieren stehen Ansprüche des Geschäftspartners gegen die Bank auf Lieferung solcher Wertpapiere gleich.

(3) Die Übertragung von Wertpapieren zwischen verschiedenen Dispositionsdepots erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Geschäftspartners.

(4) Für die Nutzung von Cash Collateral ist ein primäres MCA-Konto erforderlich. Der Eingang des Auftrags bei der Bank ist auf elektronischem Wege ersichtlich; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Bestätigung. Nach dem Eingang des Auftrags zieht die Bank den entsprechenden Betrag von dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners ein. Die Bank gibt Cash Collateral frei, indem sie den entsprechenden Betrag auf dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners gutschreibt.

(5) Einmal je Geschäftstag erfolgt eine automatisierte, gleichtägige Freigabe des Cash Collaterals in dem Umfang, in dem dieses nicht mehr als Sicherheit erforderlich ist.

(6) Cash Collateral wird nicht verzinst. Beträgt die jeweils aktuelle Euro Short-Term Rate (€STR) weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe der jeweils aktuellen €STR abzüglich 20 Basispunkten. Dabei wird die Euro-Zinsmethode (Kalendertage/360) zu Grunde gelegt. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem primären MCA-Konto belastet.

VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Allgemeines

1. Auftragserteilung, Ausführung des Kommissionsauftrags, Geschäftstage, Haftung

(1) Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zur Ausführung im Inland entgegen. Aufträge für Termin- und Prämienengeschäfte nimmt die Bank nicht an. Die Aufträge sind schriftlich auf den Auftragsvordrucken der Bank oder per Mail zu erteilen.

(2) Die Bank führt die Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionär aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Auftraggebers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

(3) Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners der Bank. Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag.

(4) Die Bank führt die Aufträge unverzüglich aus. Wird die Ausführung eines Auftrags verzögert, so haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 13 bis 15 mit der Maßgabe, dass die Haftung der Bank, soweit diese dort auf den unmittelbaren Schaden begrenzt ist, lediglich die Kursdifferenz und den Zinsnachteil umfasst.

2. Ausführungsplatz, Handelsart

(1) Der Auftraggeber kann in Börsenaufträgen den Ausführungsplatz und die Handelsart bestimmen, wenn sie von der Bank angeboten werden. Soweit der Auftraggeber keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze.

(2) Soweit Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden diese im börslichen Handel ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Handelsart.

Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen, die sowohl im Direktvertrieb angeboten als auch an der Börse notiert werden, werden über die Börse ausgeführt. Der Auftraggeber kann eine Abwicklung über das Vertriebssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmen.

Aufträge zur Bezugsrechtsregulierung unter Angabe eines speziellen Börsenplatzes sind ausgeschlossen.

(3) Den Börsenplatz bestimmt die Bank unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers.

3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Auftraggeber kann der Bank bei der Erteilung von Börsenaufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Wird ein Limit erteilt, das den Usancen nicht entspricht, so wird beim Verkauf das nächsthöhere, beim Kauf das nächstniedrigere vorgemerkt. Dies gilt auch bei Erteilung von Stop-Loss- und Stop-Buy-Aufträgen. Die Abgabe von Limit-Orders zum Kauf bzw. Verkauf von Bezugsrechten im Zusammenhang mit der Erteilung von Weisungen zu einer laufenden Kapitalmaßnahme ist nicht möglich.

Gültigkeitsdauer von Börsenaufträgen

4. Preislich unlimitierte Aufträge

(1) Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für den Tag des Auftragseingangs bei der Bank; ist dieser Tag kein Börsentag oder ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so gilt er für den nächsten Börsentag, der auch Geschäftstag ist.

(2) Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Auftrag bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gilt; falls der Auftrag an diesem Tag eingeht, gilt er bis zum letzten Börsentag des nächsten Monats.

5. Preislich limitierte Aufträge

(1) Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig. Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag gilt, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat.

(2) Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Auftrag nur für den Tag des Auftragseingangs bei der Bank gelten soll; ist dieser Tag kein Börsentag oder ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so gilt er für den nächsten Börsentag, der auch Geschäftstag ist.

6. Unterrichtung

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich durch eine Auftragsbestätigung unter Angabe der Gültigkeitsdauer seines Auftrages unterrichten, wenn ein Auftrag am erstmöglichen Börsentag nicht ausgeführt werden konnte.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Auftraggebers gehören, gilt Abschn. IX. Nr. 14 (1).

8. Erlöschen von Aufträgen

Soweit nach den für das Ausführungsgeschäft geltenden Vorschriften und Bedingungen (Nr. 1 Absatz 3) Aufträge erlöschen (z. B. wenn an einer Börse die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt - Kursaussetzung), erlischt auch der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Auftrag des Auftraggebers. Die Bank wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Erfordernisse für die Auftragsausführung

9. Verkaufsaufträge

Verkaufsaufträge werden nur bei entsprechendem Depotbestand ausgeführt. Soweit sich die Wertpapiere nicht bei der Bank im Depot befinden, sind sie ihr vor dem Verkauf zur Verfügung zu stellen; die Bank prüft die Wertpapiere vor dem Verkauf auf börsenmäßige Lieferbarkeit entsprechend Abschn. IX. Nr. 13 (3) und Nr. 16.

10. Vergütung des Verkaufserlöses

Der Verkaufserlös wird Kontoinhabern auf ihrem Girokonto gutgeschrieben.

VIII. Verschlussene Depots

Allgemeines

1. Kreis der Teilnehmer, Geschäftstage

Die Bank nimmt von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen verschlossene Depots an, soweit es der ihr zur Verfügung stehende Raum gestattet. Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag.

2. Hinterlegungsfristen

Die Depots gelten als für ein Jahr hinterlegt. Sie können auch für ein Vierteljahr hinterlegt werden. Nach Ablauf dieser Fristen tritt stillschweigend eine Verlängerung um die gleiche Zeitdauer ein.

3. Haftung der Bank

(1) Die Bank nimmt vom Inhalt der Depots keine Kenntnis. Für den Verderb des Inhalts eines Depots ist sie nicht verantwortlich. Die Bank ist berechtigt, das Depot an eine andere Aufbewahrungsstelle, am Ort oder außerhalb, zu verlagern, wenn sie es aus Sicherheitsgründen für erforderlich hält.

(2) Für eine Haftung der Bank gilt Abschn. I. Nr. 13 und 15, wobei in den Fällen der Nr. 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, auch soweit sie über Nr. 15 Absatz 2 Anwendung finden, ihre Haftung für jedes Depot auf bis zu 5.000 Euro begrenzt ist.

4. Verfügungsberechtigung

Verfügungen über das Depot, Empfangsbescheinigungen u. ä. sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Geschäftszweig »Verschlussene Depots« zeichnungsberechtigt sind. Hinterleger, für die ein Unterschriftenblatt der in Satz 1 genannten Arten bei der Einlieferung des Depots nicht vorliegt, haben ein Unterschriftenblatt für den Geschäftszweig »Verschlussene Depots« einzureichen.

Beschaffenheit der Depots

5. Höchstabmessungen

Die Depots dürfen eine Abmessung von höchstens je 100 cm Länge, Breite und Höhe haben.

6. Beschriftung, Verschluss

Die Depots müssen deutlich sichtbar den Namen und die Anschrift des Kreditinstituts bzw. bei öffentlichen Verwaltungen die genaue Bezeichnung der Dienststelle tragen. Sie müssen so verschlossen und versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden können.

7. Ausschluss ungeeigneter Gegenstände

Von der Hinterlegung sind verderbliche, feuer- oder explosionsgefährliche und andere Gegenstände ausgeschlossen, die geeignet sind, ihre Umgebung zu belästigen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Hinterleger hat im Einlieferungsschein (Nr. 9) die Versicherung abzugeben, dass in dem Depot solche Gegenstände nicht enthalten sind und dem Depot auch bei vorübergehender Herausnahme nicht beigelegt werden.

8. Haftung des Hinterlegers für Schäden aus dem Depotinhalt

Der Hinterleger haftet der Bank für alle Schäden, die durch den Inhalt des Depots - auch am Eigentum Dritter - entstehen.

Einlieferung, Entgelte

9. Einlieferungsschein

Mit jedem Depot ist ein vom Hinterleger ausgefüllter und unterzeichneter Einlieferungsschein einzureichen.

10. Hinterlegungsschein

Über jedes Depot erhält der Hinterleger einen mit einer Nummer versehenen Hinterlegungsschein.

11. Entgelt

Das Entgelt für die Lagerung ist im Voraus zu entrichten.

12. Keine Rückerstattung des Entgelts bei vorzeitiger Rücknahme des Depots

Wird das Depot vor Ablauf der Frist, für die das Entgelt entrichtet ist, entnommen, so wird das Entgelt nicht anteilig zurückerstattet.

Herausgabe, Versendung

13. Vorübergehende Herausnahme

Depots können ohne Erlöschen des Depotvertrages beliebig oft bis zur Dauer von jeweils vierzehn Geschäftstagen herausgenommen werden.

14. Voraussetzung für die Herausgabe

(1) Das Depot wird nur gegen Rückgabe des ordnungsgemäß quittierten Hinterlegungsscheins ausgehändigt, auch wenn es nur vorübergehend herausgenommen werden soll.

(2) Die Bank ist befugt, die Berechtigung des Inhabers des quittierten Hinterlegungsscheins zu prüfen.

15. Versendung

Die Versendung von Depots unmittelbar an den Hinterleger oder an andere Personen ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Hinterlegers übernimmt es die Bank, geeignete Depots auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers auf geeignete Weise an jede Stelle der Bank zu versenden. Die Anträge sind unter Angabe des Wertes, mit dem die Sendung aufgegeben werden soll, doppelt gleich lautend auszufertigen, zu unterschreiben und der Hinterlegungsstelle mit dem quittierten Hinterlegungsschein einzureichen. Für den laufenden Hinterlegungszeitraum entrichtetes Entgelt für die Lagerung wird von der neuen Hinterlegungsstelle angerechnet.

IX. Offene Depots

Allgemeines

1. Verwahrfähige Wertpapiere

Die Bank nimmt umlauffähige und lieferbare Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung, ausländische Papiere jedoch nur, wenn sie im Inland gehandelt werden.

Die Bank kann die Annahme von ausländischen Wertpapieren ablehnen, wenn sie diese nicht nach Nummer 11 liefern und verwahren kann, insbesondere weil sie nach dem Recht des Emissionslandes verpflichtet wäre, gesonderte Deckungsbestände unter Offenlegung des Namens des Kunden zu unterhalten (z. B. Emissionen US-amerikanischer Personengesellschaften).

2. Depotführende Stellen, Geschäftstage

(1) Die offenen Depots werden im Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme der Bank geführt. Zum Verkehr mit der depotführenden Stelle kann der Hinterleger sich der Vermittlung einer anderen Stelle der Bank bedienen.

(2) Die Bank ist berechtigt, Wertpapiere zu einer anderen Aufbewahrungsstelle, am Ort oder außerhalb, zu bringen, wenn sie es aus Sicherheits- oder anderen Gründen für erforderlich hält.

(3) Sofern keine abweichenden Regelungen in Abschnitt V dieser Geschäftsbedingungen oder zur Auto-Collateralisation in Teil IV der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ vorliegen, gilt

- der TARGET-Geschäftstag für die Wertpapierbelieferung und die Abwicklung von Erträgen und Fälligkeiten bzw.
- der nationale Geschäftstag für die Erteilung von Weisungen des Depotinhabers im Rahmen der Depotführung und der Wertpapierverwaltung.

3. Depotverhältnis

Ein Depot kann für einen oder für mehrere Berechtigte geführt werden.

4. Eigentumserklärung

Die Bank kann verlangen, dass der Hinterleger für jedes einzelne Geschäft schriftlich erklärt, ob die hinterlegten Wertpapiere sein Eigentum oder Eigentum eines Dritten sind.

5. Errichtung eines Depots als Eigentum Dritter

Wird ein Depot als Eigentum eines Dritten errichtet, so muss das Rechtsverhältnis des Depoterrichters zum Eigentümer genau angegeben werden. Auf Anfordern der Bank sind die zur Beurteilung des Rechtsverhältnisses erforderlichen Unterlagen (Urkunden, Testamentsvollstreckerzeugnis, behördliche Bestellungen u. ä.) vorzulegen.

Errichtung des Depots

6. Depoteröffnungsantrag

Die Errichtung eines Depots ist mit einem Vordruck der Bank zu beantragen.

7. Verfügung über Kapitalerträge und -erlöse, Einzug von Depotentgelten

(1) Im Depoteröffnungsantrag ist anzugeben, auf welchem Wege Kapitalerträge und Kapitalerlöse gutgeschrieben werden sollen; für alle Papiere eines Depots ist dieselbe Verfügung zu treffen. Änderungen sind der Bank schriftlich mitzuteilen; sollen sie bereits vom nächsten Fälligkeitstermin an berücksichtigt werden, so ist die Bank nur verpflichtet, sie zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor diesem Termin bei der Bank eingegangen sind.

(2) Geldbeträge, über die nicht verfügt wird, werden nicht verzinst.

(3) Für den Einzug der Depotentgelte ist im Depoteröffnungsantrag ein Girokonto zu benennen.

Zeichnungsberechtigung

8. Mitteilungen über Rechts- und Vertretungsverhältnisse

(1) Der Hinterleger ist verpflichtet, der Bank (depotführende Stelle) unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehungen zur Bank in Wertpapierangelegenheiten betreffen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen im Personenstand des Hinterlegers, des Namens oder der Adresse des Hinterlegers oder eines seiner Bevollmächtigten. Dies gilt auch dann, wenn der Hinterleger bereits im Zusammenhang mit einer anderen Geschäftsbeziehung zur Bank ein Unterschriftenblatt für den gesamten Geschäftsverkehr niedergelegt hat.

(2) Bei Gemeinschaftsdepots ist im Falle der Einzelverfügungsberechtigung jeder einzelne Inhaber berechtigt, über die jeweils hinterlegten Depotwerte selbstständig, auch zu eigenen Gunsten, zu verfügen, ohne Zustimmung der anderen Mitinhaber das Depot aufzulösen oder auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Sobald eine Einzelverfügungsberechtigung widerrufen wird, steht die Verfügungsberechtigung nur sämtlichen Inhabern gemeinsam zu. Das

Widerrufsrecht steht auch jedem Erben eines Mitinhabers zu; die Bank kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

(3) Mitteilungen über Zeichnungsberechtigungen berühren die Verfügungsregelung für Kapitalerträge und -erlöse (Nr. 7) nicht.

Erfüllung der Wertpapier-Kaufgeschäfte

9. bleibt frei

10. Erfüllung im Inland

(1) Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Hinterleger, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Europe AG, zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Die Bank lässt Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Omnibus-Kunden-Konto bei Clearstream Europe AG verwahren.

Der Hinterleger kann die Verwahrung in einem auf den Namen der Bank lautenden Einzelkunden-Konto beantragen. Die Bank stellt klar, dass sie gemäß Abschnitt I Nummer 10 AGB die von Clearstream Europe AG erhobenen zusätzlichen Entgelte des Einzelkunden-Kontos an den Hinterleger weitergeben wird.

(2) Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Hinterleger Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Hinterleger gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

11. Erfüllung im Ausland

(1) Bei der Erfüllung im Ausland wird die Bank die Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Europe AG) beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nummer 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

(2) Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Hinterlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Hinterleger halten. Hierüber erteilt sie dem Hinterleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(3) Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Hinterlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Hinterleger und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Hinterleger, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(4) Hat ein Hinterleger nach Absatz 3 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Hinterleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Verwaltung der Wertpapiere

12. Depotauszug

Die Hinterleger erhalten einen Depotauszug nach dem Stand vom 31. Dezember.

13. Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung

(1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit oder solcher Informationen, die der Bank vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt werden. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Hinterlegern für die ihnen in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Hinterleger vornehmen.

(4) Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank dem Hinterleger hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

(5) Soweit die Beträge der Bank in ausländischer Währung oder in Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt werden, wird sie bei der Abrechnung in Euro den Ankaukurs zu Grunde legen, zu dem der Bank die Anschaffung abgerechnet wurde.

14. Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

(1) Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Hinterleger benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Hinterlegers erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Hinterlegers gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Hinterleger mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

Solange Optionsscheine mit anderen Wertpapieren in einer Art verbunden sind, dass sie nicht unter der Wertpapierkenn-Nummer des Optionsscheins verwahrt werden, kann die Bank keine Informationen weiterleiten, die nur zu der entsprechenden Wertpapierkenn-Nummer der Optionen erfolgen.

(3) Die Verpflichtung der Bundesbank beschränkt sich auf die Weiterleitung der vorgenannten Informationen. Eine weiter gehende Beratung hierzu erfolgt nicht. Die Bewertung der entsprechenden Informationen obliegt dem Depotinhaber.

15. Weitergabe von Nachrichten, Abwicklung von Kapitalmaßnahmen

(1) Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Hinterlegers betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Hinterleger diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Hinterlegers erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Hinterlegers zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,

- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Bei ihrer Auswertung legt die Bank die elektronische Form der »Wertpapier-Mitteilungen« zu Grunde. Eine Benachrichtigung des Hinterlegers kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Hinterleger zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Hinterlegers stehen. Die Gutschrift eines Geldguthabens im Gegenwert von weniger als einem Euro, das anlässlich der Abwicklung einer Kapitalmaßnahme (insbesondere im Sinne von S. 2) zu Gunsten eines Hinterlegers entstanden ist, kann ebenfalls unterbleiben.

(2) Die Verpflichtung der Bundesbank beschränkt sich auf die Weiterleitung der entsprechenden Informationen, eine weiter gehende Beratung hierzu erfolgt nicht. Die Bewertung der entsprechenden Informationen obliegt dem Depotinhaber.

(3) Die Bank stellt dem Hinterleger im Falle von Kapitalmaßnahmen mit Wahlrecht alle ihr vorliegenden relevanten Informationen zur Verfügung. Die Bank leitet die Weisung des Hinterlegers an den Verwahrer oder die Abwicklungsstelle weiter.

16. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

17. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Hinterlegers einer in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Hinterlegerinteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Hinterleger wird hierüber unterrichtet.

(2) Verlieren die für den Hinterleger verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Hinterlegers ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Hinterleger auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Hinterle-

ger wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Hinterleger vernichten.

17a. Verwaltung von Wertpapieren im Rahmen geldpolitischer Geschäfte

Für die Depotführung der Bank im Rahmen von geldpolitischen Geschäften gelten Nummer 12 bis Nummer 17 mit der Maßgabe, dass die Bank dem Hinterleger/Geschäftspartner ausschließlich solche Informationen (einschließlich solcher über Kapitalmaßnahmen mit Wahlrecht) zur Kenntnis geben wird, die ihr der Emittent oder die Clearstream Europe AG, übermitteln.

Drittverwahrung

18. Inland

- (1) Bedient die Bank sich für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren eines Dritten, so gilt für ihre Haftung Abschn. I. Nr. 15 (1).
- (2) Bei Sammelverwahrung und -verwaltung durch die Clearstream Europe AG, haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 15 (2).

19. Ausland

- (1) Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland sowie bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Verwahrer gilt für die Haftung der Bank Abschn. I. Nr. 15 (1).
- (2) Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Europe AG, haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 15 (2).

Verschiedenes

20. Stornierung von Depotgutschriften

Depotgutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren).

21. Wertsendungen

Wertsendungen werden bei Fehlen einer Weisung auf dem von der Bank für zweckmäßig gehaltenen Wege abgefertigt. Die Versendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers.

22. Auskunftersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Hinterleger von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, dessen Gesellschaftsrecht auf die Aktiengesellschaft Anwendung findet. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung. Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Hinterlegers aufgefordert wird, wird sie ihn benachrichtigen. Entsprechendes kann auch für andere Wertpapiere, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

23. Einlieferung/Überträge

Die Bedingungen dieses Abschnitts (IX.) gelten auch, wenn der Hinterleger der Bank Wertpapiere im Sinne von Nr. 1 zur Verwahrung effektiv einliefert oder von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

24. Abwicklung des Depotverhältnisses

Im Falle einer Kündigung (Abschnitt I Nummer 29) ist die Bank berechtigt, die Papiere dem Hinterleger auf seine Gefahr und Kosten zuzusenden oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beim Amtsgericht zu hinterlegen, sofern das Depot nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zurückgenommen worden ist.

25. Grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren

Für die grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren im Rahmen geldpolitischer Geschäfte gilt Abschn. V. Nr. 13.

26. Verpfändungsdepot

(1) Die Bank führt für Einlagenkreditinstitute Wertpapierdepots zur Sicherheitenstellung für Dritte (Verpfändungsdepots).¹ Falls nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die vorstehenden Regelungen des Abschnitts IX.

(2) Die Depots dürfen nur für den Zweck der Sicherheitenstellung (Verpfändung) zu Gunsten Dritter (Pfandgläubiger) genutzt werden. Eine andere Nutzung des Depots ist nicht zulässig. Die Verpfändung der Wertpapiere (Pfandgegenstand) hat das Einlagenkreditinstitut der Bank binnen 30 Kalendertagen nach Depotöffnung anzuzeigen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, das Depot fristlos zu kündigen.

¹ Derzeit werden Verpfändungsdepots lediglich in Zusammenhang mit Einlagensicherungseinrichtungen geführt.

- (3) Für die Dauer der Verpfändung verzichtet die Bank auf ihre Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Pfandrechte am Pfandgegenstand. Die Regelungen in Abschnitt I Nummer 23 über das Pfandrecht, das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnungsbefugnis der Bank sowie in Abschnitt I Nummer 24, soweit dort die Verpfändung ausgeschlossen wird, finden keine Anwendung. Dies gilt auch für gesetzliche Bestimmungen, die der Bank solche Rechte in Ansehung des Pfandgegenstands verleihen.
- (4) Die Bank ist berechtigt, dem Pfandgläubiger Auskunft in Bezug auf den Pfandgegenstand zu erteilen.
- (5) Verfügungen über die verpfändeten Wertpapiere durch das Einlagenkreditinstitut bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pfandgläubigers, die dieser gegenüber der Bank zu erteilen hat.
- (6) Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einlagenkreditinstitut und Pfandgläubiger genügt zum Nachweis der Pfandreife im Verhältnis zwischen Bank und Einlagenkreditinstitut die schriftliche Erklärung des Pfandgläubigers. Nach Erhalt der Erklärung ist die Bank berechtigt, Verfügungen des Pfandgläubigers über den Pfandgegenstand auszuführen.
- (7) Die Bank prüft die zwischen dem Einlagenkreditinstitut und dem Pfandgläubiger getroffenen Vereinbarungen nicht.
- (8) Für die Dauer der Verpfändung ist die Kündigung des Depotverhältnisses durch das Einlagenkreditinstitut nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich.

X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

A. Allgemeines

Begriffsbestimmungen

1. »Geschäftstage«

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. »angeschafft«

Beträge gelten als angeschafft, wenn

- a) 1) sie einem im Ausland geführten Konto der Bank gutgeschrieben worden sind
oder
- 2) die Bank den Auftrag erhalten hat, ein bei ihr geführtes Konto zu belasten, vorausgesetzt, dass auf diesem Konto ein ausreichendes Guthaben der ausländischen Bank bzw. Verrechnungsstelle oder Raum im Rahmen einer vereinbarten Kreditlinie vorhanden ist;
- b) sie der Bank ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.

3. »Euro-Referenzkurs«, »BBk-Hauskurs«, »Geld- bzw. Briefspanne«

Die Bank veröffentlicht an allen TARGET-Geschäftstagen Referenzkurse für den Euro gegenüber ausländischen Währungen. Die Referenzkurse werden von der EZB unter Mitwirkung der Bank und anderer Zentralbanken festgestellt. Darüber hinaus veröffentlicht die Bank an allen TARGET-Geschäftstagen die von ihr festgesetzten BBk-Hauskurse für die im »Merkblatt für das Devisengeschäft« aufgeführten Währungen. Die Geld- bzw. Briefspannen für das Devisengeschäft der Bank (Nummer 4 Absatz 1 und Absatz 2) sind im »Merkblatt für das Devisengeschäft« veröffentlicht.

4. »Ankaufskurs«, »Verkaufskurs«

- (1) Der Ankaufskurs der Bank ist im gesamten Devisengeschäft – mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes – bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften
- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der BBk-Hauskurs
 - sonst der BBk-Hauskurs zuzüglich der Briefspanne (Nummer 3 Satz 4).

(2) Der Verkaufskurs der Bank ist im gesamten Devisengeschäft – mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes – bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften

- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der BBk-Hauskurs
- sonst der BBk-Hauskurs abzüglich der Geldspanne (Nummer 3 Satz 4).

(3) Aufträge in ausländischer Währung (Absatz 1 und Absatz 2), die bei der Bank bis 13.30 Uhr eintreffen, werden zum An- bzw. Verkaufskurs dieses Tages abgerechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Später eintreffende Aufträge werden zum Kurs des nächsten Geschäftstages abgerechnet.

Zeichnungsberechtigung

5. Unterschriften

(1) Alle Erklärungen sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Devisenverkehr zeichnungsberechtigt sind.

(2) Soweit Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Devisengeschäfte unmittelbar mit der Zentrale der Bank abschließen, haben sie dieser Stelle unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Stelle der Bank unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die ihre Geschäftsbeziehungen zur Bank für den Devisenverkehr betreffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits im Zusammenhang mit einer anderen Geschäftsbeziehung zur Bank ein Unterschriftenblatt für den gesamten Geschäftsverkehr hinterlegt ist.

Siehe auch das »Merkblatt für das Devisengeschäft«

B. bleibt frei

C. Währungskonten

1. Teilnehmerkreis

(1) Die Bank führt zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Einlagenkreditinstitute und für öffentliche Verwaltungen Währungskonten in US-Dollar auf Guthabenbasis. Währungskonten können ferner - auch in anderen ausländischen Währungen - als Deckungskonten für Akkreditive eingerichtet werden.

(2) Für Einlagenkreditinstitute mit Filialen werden Währungskonten allein für ihre Zentrale oder ihre Kopfstellen errichtet. Die Filialen können zur Verfügung über das Konto der Zentrale oder der Kopfstelle ermächtigt werden.

2. Kontoführende Stelle

Die Währungskonten werden bei der Zentrale der Bank geführt.

3. Kontoführung

(1) Die Guthaben auf den Währungskonten werden nicht verzinst.

Beträgt der jeweils aktuelle Marktzinssatz für die maßgebliche Währung weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Marktzinssatzes abzüglich 20 Basispunkten. Für in US-Dollar geführte Währungskonten ist der maßgebliche Marktzinssatz die Effective Fed Funds Rate (EFFR). Für in anderer Währung als US-Dollar geführte Währungskonten teilt die Bank dem Kontoinhaber den maßgeblichen Marktzinssatz gesondert mit. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am ersten Geschäftstag des Folgemonats belastet.

(2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, dem Währungskonto belasten.

(3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

(4) Der aus einer Überweisung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

(5) Über alle Buchungen auf dem Währungskonto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug unterrichtet.

4. Benutzung des Kontos

Geschäftsfälle, die über Währungskonten abgewickelt werden können, sind in Nummer 5 sowie im Unterabschnitt E behandelt.

Überweisungen

5. Einreichung von Überweisungsaufträgen

(1) Die Bank nimmt über Währungskonten, mit Ausnahme von Deckungskonten,

a) von Einlagenkreditinstituten

- Überweisungsaufträge in US-Dollar auf ein eigenes US-Dollar-Konto, das bei einem US-Dollar-Korrespondenten der Bank geführt wird, und
- Überweisungsaufträge in US-Dollar auf für andere Kontoinhaber bei der Bank geführte US-Dollar-Konten

b) von öffentlichen Verwaltungen

- Überweisungsaufträge in US-Dollar auf für andere Kontoinhaber bei der Bank geführte US-Dollar-Konten und
- nationale und grenzüberschreitende Überweisungsaufträge in US-Dollar an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

zur Ausführung als taggleiche Überweisung (im Folgenden gemeinsam: Taggleiche US-Dollar-Überweisung) entgegen.

(2) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für Einreichungen von Einlagenkreditinstituten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Liquiditätsüberträgen zwischen Dotationskonten und TARGET (Verfahrensregeln Dotationskonten)“.

6. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der TARGET-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.

7. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

- (1) Überweisungsaufträge für Taggleiche US-Dollar-Überweisungen sind bis zu den jeweils festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag, sofern die Ausführung nicht auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Aufträge).
- (2) Aufträge von Einlagenkreditinstituten sind in den Nachrichtenformaten „pacs.009“, MT 200 und MT 202 über das SWIFT-System einzureichen. Das Einlagenkreditinstitut trägt die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Konventionen eingehalten werden.
- (3) Überweisungsaufträge von öffentlichen Verwaltungen sind mit Vordruck 4136 einzureichen. Bei der Auftragserteilung sind die jeweiligen Erläuterungen sowie ergänzend die »Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr« (Vordruck 4136 a) zu beachten. Als Einreichungstag gilt der Geschäftstag des Zugangs bei der Zentrale der Bank.
- (4) Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.
- (5) Beleg hafte Aufträge können nach dem Zugang des Auftrags bei der Zentrale der Bank nicht mehr widerrufen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf möglich. Der Widerruf von über das SWIFT-System erteilten Aufträgen ist ausgeschlossen.

8. Ausführung

Die Bank führt Aufträge für Taggleiche US-Dollar-Überweisungen am selben Geschäftstag aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln HBV-Individual vorliegen, die Aufträge autorisiert sind und ein zur Ausführung ausreichendes Guthaben vorhanden ist (Ausführungsbedingungen).

Für eine Verletzung der Verpflichtung der Bank zur taggleichen Ausführung steht die Bank nur im Rahmen der Haftungsregelungen nach Abschnitt I ein.

9. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 8) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird der Kontoinhaber unverzüglich informiert.

10. Behandlung eingehender Überweisungen

Eingehende Überweisungen werden dem Währungskonto taggleich gutgeschrieben, sofern sie die genaue Kontobezeichnung und die Konto-Nummer des Währungskontos oder den BIC des Einlagenkreditinstituts enthalten. Andernfalls behält sich die Bank vor, die Überweisung nach Maßgabe der Bestimmungen für die Gutschrift von auf ausländische Währung lautenden Überweisungen in Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 10 Absatz 2 zu behandeln.

D. Abgabe von Schecks auf das Ausland

1. Zur Abgabe vorgesehene Schecks

(1) Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl können die Ausstellung und Versendung von Schecks auf ausländische Plätze durch Korrespondenten der Bank gemäß Absatz 2 beauftragen. Die Bank selbst gibt keine Schecks auf das Ausland ab.

(2) Durch Korrespondenten der Bank werden nur Schecks, die auf US-Dollar lauten und für Begünstigte in den USA bestimmt sind, ausgestellt und dem Begünstigten auf Gefahr des Kontoinhabers direkt zugesandt. Die Ausstellung der Schecks ist als AZV-Überweisung auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und gemäß den Vorgaben der „Hinweise zur Abwicklung von Zahlungen in das Ausland“ (Vordruck 7006) zu beauftragen.

2. Ausschluss der Überwachung von Schecks

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einlösung der Schecks zu überwachen.

3. Sperre

(1) Ergibt sich aus glaubhaften Mitteilungen des Begünstigten oder des Kontoinhabers, dass der Scheck in Verlust geraten ist, wird die Bank die Sperre des Schecks veranlassen. Der Antrag auf Sperrung des Schecks wird dem Korrespondenten auf telekommunikativem Wege übermittelt. Sobald der Bank bestätigt wurde, dass die Schecksperre wirksam geworden ist, wird sie den Betrag des gesperrten Schecks dem belasteten Girokonto gutschreiben. Hierbei erfolgt die Abrechnung des auf ausländische Währung lautenden Schecks zum letztbekanntesten Ankaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b).

(2) Wird die Bank aus dem abhanden gekommenen Scheck in Anspruch genommen, so hat der Kontoinhaber sie schadlos zu halten, unabhängig davon, ob die Sperre noch wirksam ist.

E. Devisenhandel

1. Von der Bank gehandelte Devisen

Die Bank kann mit Einlagenkreditinstituten alle Währungen handeln, für die sie Referenzkurse veröffentlicht.

2. Handel unmittelbar oder über Makler

Die Bank handelt unmittelbar oder über Makler. Es gelten die allgemeinen Usancen am Devisenmarkt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird.

3. Auftragserteilung, Limite, Sicherheiten Sperre

(1) Aufträge zum An- und Verkauf sind bei der Zentrale der Bank zu erteilen. Auf telekommunikativem Wege erteilte Aufträge sind zulässig.

(2) Devisenhandelsgeschäfte der Bank werden im Allgemeinen auf Basis von Kontrahentenlimiten durchgeführt. Die Bank behält sich in Einzelfällen und nach Ankündigung vor, vom Tag des Geschäftsabschlusses bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, bei Termingeschäften vom Tag vor dem Fälligkeitstermin bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, den Eurobetrag oder den Euro-Gegenwert von dem Beleihungswert des Sicherheitenkontos des Geschäftspartners nach Abschnitt VI abzusetzen. In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, Sicherheiten in ausreichender Höhe vorzuhalten. Sollten keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden sein, behält sich die Bank vor, ganz oder teilweise von dem Geschäft zurückzutreten.

(3) Die Besicherung des Devisenhandels richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Abschnitts VI.

4. Kurs

Die Kurse, zu denen die Geschäfte ausgeführt werden, werden jeweils besonders vereinbart.

5. Durchführung des Ankaufs

(1) Angekaufte Beträge in ausländischer Währung sind, soweit nicht anders vereinbart, der Bank am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss anzuschaffen (Unterabschnitt A Nummer 2). Die Bank wird den Euro-Gegenwert dem Kreditinstitut am selben Tag auf dem Girokonto in TARGET-Bundesbank gutschreiben lassen.

(2) Werden angekaufte Beträge der Bank nicht rechtzeitig angeschafft (Unterabschnitt A Nummer 2), so werden Verzugszinsen auf den Euro-Gegenwert in Höhe des der Bank von ihrem ausländischen Korrespondenten in Rechnung gestellten Satzes, mindestens aber in Höhe von 1 %-Punkt über dem von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz, bis zum Tag der Anschaffung oder der Exekution berechnet.

6. Durchführung des Verkaufs

Verkaufte Beträge in ausländischer Währung schafft die Bank, soweit nicht anders vereinbart, am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss an. Der Euro-Gegenwert ist am selben Tag zu Gunsten des Kontos der Bank in TARGET-Bundesbank anzuschaffen, sofern bei Geschäftsabschluss nichts anderes bestimmt wird.

XI. bleibt frei

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

A. Allgemeine Regelungen

1. Bargeldgeschäftspartner

(1) Die Bank schließt Geschäfte des baren Zahlungsverkehrs mit

- (a) Kreditinstituten,
- (b) Unternehmen, die Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erbringen,
- (c) anderen Unternehmen, die gewerbsmäßige Transporte von Banknoten oder Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 ZAG durchführen,
- (d) Münzrollenfertigern, die über eine von der Bank vergebene Identifikations-Nummer (ID-Code) für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen verfügen,
- (e) Stellen, die Transaktionen über einen Dritten wie beispielsweise ein Unternehmen im Sinne der Buchstaben b oder c vornehmen oder
- (f) Stellen, deren Transaktionsvolumina regelmäßig die Größe von Normpäckchen gemäß Ziffer I Nummer 1 der Richtlinie für die Aufbereitung von Banknoten zur Einzahlung oder Münzrollenpackungen gemäß der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen in den einzelnen Stückelungen erreichen oder nur geringfügig unterschreiten

ab (Bargeldgeschäftspartner).

(2) Die Bank behält sich in begründeten Einzelfällen (z. B. Anhaltspunkte für eine vorgesehene Verwendung mit Bezug zu einem Land, das im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt oder Gegenstand des aktuellen „Public Statements“ der FATF ist, außergewöhnlich hohes Auszahlungsvolumen, erhebliche Abweichung von der bisherigen Geschäftstätigkeit) vor, vom Bargeldgeschäftspartner Erklärungen und Zusicherungen zum Zweck des beabsichtigten Geschäfts und über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Bereich Finanzsanktionen oder Vorschriften aus dem Bereich der Geldwäscheprävention und der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung zu verlangen.

(3) Bleibt die geforderte Erklärung oder Zusicherung aus oder bestehen begründete Zweifel daran, dass die Erklärung wahrheitsgemäß erfolgt ist oder der Bargeldgeschäftspartner die

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

Zusicherung einhalten wird, ist die Bank berechtigt, bis zur Klärung den Abschluss des Geschäfts zu verweigern, sofern sie anhand konkreter Anhaltspunkte befürchten muss, dass der Abschluss des Geschäfts zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages wie der Verwaltung der Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, des baren Zahlungsverkehrs und des unbaren Zahlungsverkehrs innerhalb der EU-/EWR-Staaten sowie im Verkehr mit Drittstaaten (z. B. durch drohende Beendigung von wichtigen Beziehungen zu Zentralbanken und Finanzinstituten dritter Länder) oder ihrer Vermögenswerte führen könnte.

(4) Ergibt sich aus den Erklärungen und Zusicherungen des Bargeldgeschäftspartners, dass rechtliche Vorgaben im Sinne des Absatzes 2 nicht eingehalten werden, oder droht, dass der Abschluss des Geschäfts unmittelbar oder mittelbar zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Bank wie der Verwaltung der Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, des baren Zahlungsverkehrs und des unbaren Zahlungsverkehrs innerhalb der EU-/EWR-Staaten sowie im Verkehr mit Drittstaaten (z. B. durch drohende Beendigung von wichtigen Beziehungen zu Zentralbanken und Finanzinstituten dritter Länder) oder ihrer Vermögenswerte führen könnte, ist die Bank berechtigt, den Abschluss dieses Geschäfts zu verweigern.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

3. Entgegennahme von Zahlungen

(1) Die Bank nimmt von Bargeldgeschäftspartnern Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im SEPA-Raum entgegen.

(2) Von anderen als Bargeldgeschäftspartnern nimmt die Bank Einzahlungen nur zu Gunsten eines Kontos einer öffentlichen Verwaltung (Zahlungsempfänger) entgegen, das diese bei der Bank unterhält.

(3) Einzahlungen zur taggleichen Weiterleitung (Taggleiche Euro-Überweisungen), die die Bank nach 15.00 Uhr entgegennimmt, kann sie auch am nächsten TARGET-Geschäftstag weiterleiten. Für die Rechtzeitigkeit der Entgegennahme ist der Zeitpunkt der Quittungsleistung der Bank für die Entgegennahme der Einzahlung maßgeblich. Erfolgt die Weiterleitung nicht mehr am Tag der Entgegennahme, leitet die Bank die Einzahlungen spätestens am nächsten TARGET-Geschäftstag weiter.

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

4. Form der Auftragserteilung

(1) Bargeldgeschäftspartner müssen Aufträge zur Einzahlung mittels des Verfahrens Cash Electronic Data Interchange (CashEDI) einreichen. Hierfür gelten die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Verfahren Cash Electronic Data Interchange (CashEDI-Bedingungen)“. Kann der Bargeldgeschäftspartner das CashEDI-Verfahren aufgrund einer Störung, bei der der Teilnehmer keinen Lieferschein erstellen kann, nicht nutzen, hat er die für diesen Fall vorgesehenen Vordrucke der Bank zu verwenden.

(2) Für die Einzahlungen von anderen als Bargeldgeschäftspartnern sind der Zahlscheinvordruck der Bank oder den Einzählern von den Zahlungsempfängern zugeleitete neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, die den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen, zu verwenden.

Inhaber eines bei der Bank geführten Girokontos können Einzahlungen (ohne Verwendungszweckangabe) zu Gunsten dieses Kontos auch unter Verwendung des Einlieferungsbeleges vornehmen.

5. Ergänzende Regelungen

Abschnitt IV Unterabschnitte A und B sowie Unterabschnitt C Nummer 1 gelten entsprechend.

6. Einzug von Entgelten und Differenzen im baren Zahlungsverkehr

Die Bank wird die im Bereich des baren Zahlungsverkehrs angefallenen Entgelte und Differenzen von Bargeldgeschäftspartnern, die ihr ein entsprechendes Mandat erteilt haben, auf Basis eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats zulasten eines bei einem Einlagenkreditinstitut oder sonstigen Zahlungsdienstleister mit Sitz im SEPA-Raum unterhaltenen eigenen Kontos des Bargeldgeschäftspartners einziehen.

B. – D. bleibt frei

E. Besondere Regelungen für die Münzrollenfertigung

1. Münzrollenfertiger

- (1) Die Fertigung von Münzrollen, die bei der Bank eingezahlt werden können, bedarf der Zulassung durch die Bank. Die Zulassung ist mit Vordruck der Bank zu beantragen, mit dem der Antragsteller,
- a) sich verpflichtet, bei der Fertigung von Münzrollen die Anforderungen nach der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen einzuhalten,
 - b) sich verpflichtet, bei der Fertigung von Münzrollen die Münzen für die Bank nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. EU Nr. L 181 vom 4.7.2001, S. 6) in der durch Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 17 vom 22.1.2009, S. 1) geänderten Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. EU Nr. L 339 vom 22.12.2010, S. 1) auf Echtheit zu prüfen, und zwar auch zur Erfüllung der die Bank nach diesen Verordnungen treffenden Prüfpflichten,
 - c) sich verpflichtet, Fehlbeträge in von ihm gefertigten Münzrollen der Bank auf erstes Anfordern zu erstatten.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b muss ein Münzrollenfertiger bei der Münzrollenfertigung Münzbearbeitungsgeräte verwenden, die den Anforderungen des Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 genügen. Er muss ferner Kontrollen der eingesetzten Münzsortiergeräte durch die Bank nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 dulden. Bei diesen Kontrollen muss er
- a) schriftliche interne Arbeitsanweisungen für die Verwendung automatischer Münzsortiergeräte vorweisen,
 - b) nachweisen, dass er nur in der Erkennung von Echtheit und Umlauffähigkeit geschultes Personal einsetzt,
 - c) einen schriftlichen Wartungsplan zur Erhaltung der angemessenen Leistungsfähigkeit der Münzsortiergeräte vorweisen,
 - d) schriftliche interne Arbeitsanweisungen für die Übermittlung von gefälschten Euro-Münzen und sonstigen münzähnlichen Objekten, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, an die Bank vorweisen und
 - e) das Vorliegen interner Kontrollverfahren mit Beschreibung der Art und Weise sowie der Häufigkeit der intern durchzuführenden Kontrollen nachweisen, mit denen er sicherstellt, dass sein Personal die vorgenannten Anweisungen befolgt.

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

Er muss ferner die folgenden Informationen nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 an die Bank übermitteln:

- a) Angaben über Typ und Anzahl der eingesetzten Münzzählsortiergeräte sowie deren Einsatzort jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres und
- b) den Umfang der je Kalenderjahr bearbeiteten Münzen nach Münzsortiergerät und nach Stückelung für die drei höchsten Stückelungen jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres.

2. Identifikationsnummer

- (1) Mit der Zulassung teilt die Bank einem Münzrollenfertiger eine Identifikationsnummer zu. Auf Antrag eines Münzrollenfertigers, der mehrere Betriebsstätten unterhält, kann sie diesem mehrere Identifikationsnummern zuteilen.
- (2) Die Bank nimmt den Münzrollenfertiger mit seiner Identifikationsnummer, seinem Namen und seiner Telefon- und Telefaxnummer in ein Verzeichnis auf, das sie auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt. Der Münzrollenfertiger darf die Identifikationsnummer ausschließlich zur Kennzeichnung von Gebinden verwenden, die der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen entsprechen.
- (3) Die Bank streicht einen Münzrollenfertiger aus diesem Verzeichnis, wenn der Münzrollenfertiger die Anforderungen nach Nr. 1 nicht mehr erfüllt; in diesem Fall darf der Münzrollenfertiger keine mit der Identifikationsnummer versehenen Münzrollen mehr fertigen.
- (4) Der Münzrollenfertiger muss die Bank unterrichten, wenn
 - er keine Münzrollen mehr fertigt, oder
 - sich Änderungen bei den der Bank mit dem Vordruck nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 mitgeteilten Informationen ergeben.

Absatz 3 gilt entsprechend.

I. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten

1. Nachweis über den steuerlichen Sitz des Berechtigten

(1) Sofern der Emittent einer Sicherheit seinen steuerlichen Sitz außerhalb Deutschlands hat und die Quellenbesteuerung der Erträge aus von ihm emittierten Sicherheiten dem Steuerrecht eines ausländischen Staates unter Einbeziehung etwaiger zwischenstaatlicher Abkommen oder supranationaler Gesetzgebung (im Folgenden: das „anwendbare Steuerrecht“) unterliegt, obliegt dem Geschäftspartner der Bank, Nachweise über seinen steuerlichen Sitz beizubringen, um etwaige Nachteile bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden. Sofern der Geschäftspartner aufgrund einer Ermächtigung des Berechtigten handelt, obliegt ihm ferner, Nachweise über den steuerlichen Sitz des Berechtigten (beneficial owner) dieser Sicherheiten einzuholen.

(2) Dem Geschäftspartner obliegt ferner, nach dem anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Formulare („Certificate of Foreign Status“ u. Ä.) zu verwenden. Ordnungsgemäß erstellte formularmäßige Erklärungen sind der Bank so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Bank sie auch an andere für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständige Stellen (Withholding Agent) übermitteln kann.

(3) Sicherheiten, die von Emittenten mit steuerlichem Sitz in den USA begeben wurden und von Geschäftspartnern angedient werden, die gegenüber der Steuerbehörde der USA (IRS) den Status eines Nonqualified Intermediary (NQI) besitzen, akzeptiert die Bank nur dann, wenn der Geschäftspartner Berechtigter (beneficial owner) im Sinne der Bestimmungen der IRS ist.

(4) Gemäß den TEFRA D Regeln („Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982“), welche sich auf den „US Securities and Exchange Act of 1933“ bezüglich Auslandsverkäufe von US-Wertpapieren beziehen, darf ein TEFRA D Wertpapier in den ersten 40 Tagen ab Emissionsbeginn von keiner „U.S. person“ im Sinne des einschlägigen US-Steuerrechts (hierunter fallen auch Personen, die länger als 183 Tage während des laufenden Jahres in den USA leben) gekauft werden. Auch der wirtschaftlich Berechtigte an den Wertpapieren darf diesem Personenkreis nicht angehören.

Um die Einhaltung der TEFRA D Regeln sicherzustellen, teilt der Geschäftspartner der Bank mit, wenn er oder der an den Wertpapieren wirtschaftliche Berechtigte „U.S. person“ im Sinne des einschlägigen US-Steuerrechts ist und die TEFRA D Regeln Anwendung finden.

Der Geschäftspartner erklärt zusätzlich mit jeder Einlieferung von Sicherheiten stillschweigend, dass er oder der an den Wertpapieren wirtschaftliche Berechtigte keine „U.S. person“ im Sinne des einschlägigen US-Steuerrechts ist und die TEFRA D Regeln keine Anwendung finden.

2. Einholung und Weitergabe von Erklärungen in der Verwahrkette, wenn der Geschäftspartner nicht der Berechtigte (beneficial owner) ist

(1) Der Geschäftspartner trägt Sorge dafür, dass er die entsprechenden Formularerklärungen vom Berechtigten erhält, um etwaige Nachteile für den Berechtigten bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner nicht das Depot des Berechtigten führt, sondern noch ein anderer Verwahrer dazwischen tritt.

(2) Dem Geschäftspartner obliegt ferner, eine im jeweiligen anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Erklärung gegenüber der Bank abzugeben, um etwaige Nachteile für den Berechtigten bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden.

(3) Die Bank gibt, soweit nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht erforderlich, ihrerseits eine im anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Erklärung gegenüber einer anderen für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständigen Stelle (Withholding Agent) ab und fügt, soweit erforderlich, die ihr überlassenen Formularerklärungen des Geschäftspartners und des Berechtigten bei.

(4) Soweit nach dem anwendbaren Steuerrecht der Nachweis über die Identität des Endbegünstigten erst nach Ablauf eines jeweils näher bestimmten Zeitraums zu erneuern ist, genügt es, wenn der erneute Nachweis nicht bei jeder Zinszahlung, sondern erst nach Ablauf dieses Zeitraums der Bank vorgelegt wird, es sei denn, der steuerliche Sitz des Berechtigten oder sonstige für die Vergünstigung bei der Quellenbesteuerung maßgebliche Umstände ändern sich während dieses Zeitraums.

3. Abgabe der Nachweise bei der Bank 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung

Dem Geschäftspartner obliegt es ferner, die ordnungsgemäß erstellten Formularerklärungen der Bank spätestens 14 Tage vor Fälligkeit einer Zinszahlung zur Verfügung zu stellen. Falls das anwendbare Steuerrecht die Erneuerung der abzugebenden Erklärungen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums vorschreibt, müssen diese der Bank spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung vorliegen. Sofern gemäß dem anwendbaren Steuerrecht statt des Fälligkeitstages ein früherer Zeitpunkt maßgeblich ist, müssen sie bis spätestens 14 Tage vor diesem früheren Zeitpunkt vorliegen.

4. Haftungsausschluss, Freistellung der Bank durch den Geschäftspartner

(1) Die Bank erbringt weder eine steuerliche noch eine steuerrechtliche Beratung für den Geschäftspartner. Dieser hat sich selbst über das anwendbare Steuerrecht zu informieren und wählt eigenverantwortlich die aus seiner Sicht (oder der des Berechtigten) günstigste Gestaltung. Die Bank haftet nicht dafür, dass der Geschäftspartner (oder der Berechtigte) aufgrund fehlerhafter, verspäteter (vgl. Nummer 3) oder unterlassener Übermittlung etwaiger

Erklärungen durch den Geschäftspartner (oder den Berechtigten) einer für ihn ungünstigeren Quellenbesteuerung unterworfen wird oder sonstige wirtschaftliche Nachteile (etwa in Gestalt von nachträglich festgesetzten Steuern, Zinsen, Geldbußen oder Kriminalstrafen) erleidet. Die Haftung der Bank für Verschulden einer anderen für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständigen Stelle (Withholding Agent) richtet sich nach Abschnitt I Nummer 15 Absatz 1 der Geschäftsbedingungen.

(2) Der Geschäftspartner stellt die Bank von wirtschaftlichen Nachteilen frei, die der Bank aufgrund fehlerhafter, verspäteter (vgl. Nummer 3) oder unterlassener Übermittlung der Erklärungen durch den Geschäftspartner entstehen, insbesondere für nachträglich gegenüber der Bank festgesetzte Steuern, Zinsen oder Geldbußen. Dies gilt auch insoweit, als der Geschäftspartner nach Nummer 2 verpflichtet ist, die erforderlichen Erklärungen in der Verwahrkette einzuholen. Die Bank wird die ihr zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um ihr drohende wirtschaftliche Nachteile abzuwenden.

5. Gutschrift von Erträgen, Abführen von Quellensteuer

(1) Die Bank kehrt – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – die erhaltenen Ertragniszahlungen an den Geschäftspartner ungeschmälert aus.

(2) Falls die Bank nach dem anwendbaren Steuerrecht eine Quellensteuer oder eine höhere Quellensteuer einzubehalten hat, etwa weil der Berechtigte oder der Geschäftspartner die Erfordernisse für eine Befreiung von der Quellensteuer oder einen ermäßigten Quellensteuersatz nicht erfüllt oder die für eine Befreiung notwendigen Erklärungen oder sonstigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft übermittelt wurden, wird die Bank nur einen um jene Quellensteuer verminderten Betrag auszahlen.

II. Merkblatt für das Devisengeschäft

Für die Entgegennahme und Ausführung von AZV-Überweisungen zugelassene ausländische Währungen sowie Geld- bzw. Briefspannen für das Devisengeschäft der Bank

(Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 3)*

Währung	Geld- bzw. Briefspanne
AUD (Australischer Dollar)	0,0100
CAD (Kanadischer Dollar)	0,0040
CHF (Schweizer Franken)	0,0040
CZK (Tschechische Krone)	0,4000
DKK (Dänische Krone)	0,0180
GBP (Pfund Sterling)	0,0015
HKD (Hongkong-Dollar)	0,0450
HUF (Forint)	2,4000
ILS (Israelischer Schekel)	0,0460
JPY (Yen)	0,4000
NOK (Norwegische Krone)	0,0200
NZD (Neuseeland-Dollar)	0,0110
PLN (Zloty)	0,0400
RON (Rumänischer Leu)	0,0420
SEK (Schwedische Krone)	0,0210
SGD (Singapur-Dollar)	0,0100
USD (US-Dollar)	0,0025
ZAR (Rand)	0,0300

* für Mengennotierungen (Erläuterung: bei der Mengennotierung entspricht 1 Euro einem bestimmten Betrag in der ausländischen Währung, z. B.: 1 Euro = x USD)

Zusammenstellung der Entgelte (Preisverzeichnis)

Stand: 1. Januar 2026

Änderungen vorbehalten

Zu II. Kontoführung für Einlagenkreditinstitute

1. Führung von Girokonten

a) MCA-Konten und DCA-Konten

Siehe Anlage VI der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“.

b) Verpfändungskonten € 25,00

für jeden angefangenen Kalendermonat

c) Dotationskonten entgeltfrei

2. Entgelt für den Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

- bei Belegauslieferung für das Stück € 2,00

3. Bestätigung von Schecks für das Stück € 19,00

4. Bearbeitung eines von dritter Seite zur Einlösung vorgelegten Schecks oder Wechsels € 25,00

dazu die notwendigen Aufwendungen

Zu III. Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen

1. SEPA-Clearer (Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen)

Einmalentgelte je Dienst (SCT, SDD Core, SDD B2B, SCC)

Anmeldung direkter Teilnehmer	€ 2.500,00
Anmeldung indirekter Teilnehmer / Erreichbarer BIC-Inhaber	€ 25,00
Einrichtung Verrechnungsleitweg für direkten Teilnehmer	€1.000,00

Jahresentgelte je Dienst (SCT, SDD Core, SDD B2B, SCC)

direkte Teilnehmer	€ 2.500,00
indirekter Teilnehmer / Erreichbarer BIC-Inhaber	€ 25,00

Änderungs- und Abmeldeentgelte je Dienst (SCT, SDD Core, SDD B2B, SCC)

Änderungen direkter Teilnehmer	€ 150,00
Änderungen indirekter Teilnehmer / Erreichbarer BIC-Inhaber	€ 25,00
Abmeldung direkter Teilnehmer	€ 150,00
Abmeldung indirekter Teilnehmer / Erreichbarer BIC-Inhaber	€ 25,00

Transaktionsentgelte

für die Einlieferung - monatlich

- bis 8.500 Datensätze	für den Datensatz € 0,0069
- bis 85.000 Datensätze	für den Datensatz € 0,0049
- bis 4.250.000 Datensätze	für den Datensatz € 0,0029
- bis 85.000.000 Datensätze	für den Datensatz € 0,0024
- mehr als 85.000.000 Datensätze	für den Datensatz € 0,0017

für die Auslieferung für den Datensatz € 0,0007

Sonstige Entgelte

Broadcasts, z.B. außerplanmäßige Änderung im SCL-Directory	€ 250,00
Bereitstellung außerplanmäßiges SCL-Directory	€ 500,00
Betriebsnahe Unterstützungsleistungen	€ 100,00

dazu die notwendigen Aufwendungen (Entgelte, die der Deutschen Bundesbank von anderen Clearinghäusern für die Registrierung eines über die Deutsche Bundesbank erreichbaren BIC in Rechnung gestellt werden)

2. Liquiditätsüberträge zu Lasten von Dotationskonten

Entgelt für den Einreicher

- bei DFÜ-Einlieferung	für den Datensatz	€	2,50
- bei Belegeinlieferung	für das Stück	€	2,50
dazu das Erfassungsentgelt	für das Stück	€	4,00

3. Taggleiche Euro-Überweisungen

a) zur Ausführung im Inland und in EU-/EWR-Staaten

<u>Entgelt für den Einreicher</u>	für den Datensatz	€	2,50
-----------------------------------	-------------------	---	------

dazu bei grenzüberschreitender Abwicklung
die notwendigen Aufwendungen

b) zur Ausführung in Drittstaaten (außerhalb der EU-/EWR-Staaten)

Interbankenzahlungen	für den Datensatz	€	3,50
Kundenzahlungen	für den Datensatz		$\frac{1}{3}\text{‰}$
	mindestens	€	3,50
	höchstens	€	125,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN bzw. CRED oder SHA bzw. SHAR beim Zahlungsempfänger/
Kontoinhaber

dazu für den Einreicher die notwendigen Aufwendungen

dazu für a) und b)

bei Belegeinlieferung das Erfassungsentgelt	für das Stück	€	4,00
---	---------------	---	------

4. Entgelt für den Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

- bei Belegauslieferung	für das Stück	€	2,00
-------------------------	---------------	---	------

**5. Schecks, Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug
oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung**

Entgelt für den Einreicher

- bei DFÜ-Einlieferung für den Datensatz € 0,003

6. Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten Scheckeinzug

Entgelt für das bezogene Kreditinstitut
oder das Verrechnungsinstitut

ISE-Standardleistung € 0,07

(umfasst DFÜ-Einlieferung von Verrechnungsdatensatz
und Scheckbild, Verarbeitung und Clearing, DFÜ-Auslieferung
von Verrechnungsdatensatz und Bereitstellung des Scheckbildes,
ggf. Erstellung und Auslieferung der Nichteinlösungserklärung
gemäß Art. 40 (3) ScheckG)

**7. Ausfertigung einer Scheckkopie bzw. Herausgabe eines
Originalschecks**

€ 6,50

Zu IV. Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

1. Führung von Girokonten

- Nichtbanken € 19,00
- Kreditinstitute € 25,00
(ausgenommen Dotationskonten, die der Abwicklung
des baren Zahlungsverkehrs dienen)

für jeden angefangenen Kalendermonat

Überweisungen

2. Taggleiche Euro-Überweisungen

- a) zur Ausführung im Inland und in EU-/EWR-Staaten

Entgelt für den Einreicher für den Datensatz € 2,50

dazu bei grenzüberschreitender Abwicklung
die notwendigen Aufwendungen (nur bei Kreditinstituten)

- b) zur Ausführung in Drittstaaten (außerhalb der EU-/EWR-Staaten)

Kreditinstitute

Interbankenzahlungen für den Datensatz € 3,50

Kundenzahlungen für den Datensatz $\frac{1}{3}$ ‰
mindestens € 3,50
höchstens € 125,00

Preisverzeichnis

Nichtbanken	für den Datensatz	$\frac{1}{3}$ ‰
	mindestens	€ 3,50
	höchstens	€ 125,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN bzw. CRED oder - bei Zahlungen von Kreditinstituten - auch SHA bzw. SHAR beim Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

dazu für den Einreicher jeweils die notwendigen Aufwendungen

dazu für a) und b)

bei Belegeinreichung das Erfassungsentgelt	für das Stück	€ 4,00
--	---------------	--------

3. SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen (einschl. R-Transaktionen)

SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen (DFÜ-Einlieferung)

Entgelt für den Einreicher

Nichtbanken

bei DFÜ-Einlieferung oder Belegeinlieferung

für den Datensatz/Beleg

bei einem monatlichen Einlieferungsvolumen von

- bis 100.000 Stück je	€ 0,10
- 100.001 - 250.000 Stück je	€ 0,07
- über 250.000 Stück je	€ 0,04

dazu das Erfassungsentgelt	für das Stück	€ 4,00
----------------------------	---------------	--------

4. AZV-Überweisungen

die in ausländischer Währung ausgeführt

und in Euro abgerechnet werden

für den Datensatz	$\frac{2}{3}$ ‰
mindestens	€ 6,50
höchstens	€ 125,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN bzw. CRED oder - bei Zahlungen von Kreditinstituten - auch SHA bzw. SHAR beim Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

dazu für den Einreicher

- die notwendigen Aufwendungen
- bei Belegeinlieferung
das Erfassungsentgelt für das Stück € 4,00

5. IMPay-Überweisungen

Entgelt für den Einreicher

Zur Ausführung in Drittstaaten für den Datensatz € 0,14

6. Entgelt für den Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

- bei Belegauslieferung für das Stück € 2,00

Die Bank als erste Inkassostelle

7. Einreichung von SEPA-Lastschriften und Schecks

Entgelt für den Einreicher

- bei DFÜ-Einlieferung (SEPA-Lastschriften) für den Datensatz € 0,004
- bei Belegeinlieferung (Schecks)
 - richtlinienkonformer Schecks für das Stück € 0,75
 - nicht richtlinienkonformer Schecks für das Stück € 1,50

Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut

8. Bestätigung von Schecks für das Stück € 19,00

9. Bearbeitung eines von dritter Seite zur Einlösung vorgelegten Schecks oder Wechsels € 25,00

dazu die notwendigen Aufwendungen

Zu VII Kauf oder Verkauf von Wertpapieren**Provision** (vom Kurswert)

- | | | |
|---|----------------|-------|
| <p>1. Verzinsliche und ihnen gleichstehende Werte - ausgenommen Harpener Bonds (s. unter Nr. 2) -
sowie
Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentanteile) - ausgenommen an der Börse ge-/verkaufte Investmentanteile (s. Nr. 2).</p> | Kundengeschäft | 0,4 % |
| <p>2. Dividendenwerte und ihnen gleichstehende Werte,
Harpener Bonds (4 1/2 % Harpener AG Teilschuldverschreibungen von 1959 mit Zusatzverzinsung) sowie an der Börse ge-/verkaufte Investmentanteile</p> | Kundengeschäft | 0,8 % |
| <p>3. Geschäfte »ex Emission« und ihnen verwandte Geschäfte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Inland begebene Rentenwerte oder - im Inland vertriebene Investmentanteile zum Gegenstand haben, sowie in allen anderen Fällen, in denen der Bank eine Vergütung (Bonifikation, Abrechnung zu einem niedrigeren als dem Emissionskurs) zufließt - ausgenommen Emissionen inländischer Aktien und sonstiger inländischer Beteiligungspapiere - <p>dazu die notwendigen Aufwendungen</p> | | frei |

Zu VIII. Verschlussene Depots

Entgelt für die Lagerung (im Voraus zu entrichten) jährlich für Depots bis zu

- | | |
|--|---------|
| a) je 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge,
jedoch nicht mehr als 10 kg Gewicht | € 20,00 |
| b) je 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge,
jedoch nicht mehr als 25 kg Gewicht | € 40,00 |
| c) je 100 cm Breite, Höhe und Länge
oder mehr als 25 kg Gewicht | € 60,00 |

Nur für ein Vierteljahr hinterlegte Depots
unter Zugrundelegung der vorstehenden
Abmessungen und Gewichte

- | | |
|-----------|---------|
| wie zu a) | € 8,00 |
| wie zu b) | € 16,00 |
| wie zu c) | € 24,00 |

Das Entgelt wird für das angefangene
Kalenderjahr bzw. Kalendervierteljahr
berechnet. Bei Hereinnahme eines
Jahresdepots im zweiten Kalenderhalb-
jahr wird das halbe Entgelt erhoben.

Zu IX. Offene Depots

Die Bank belastet den Depotinhabern Entgelte, die ihr für die Verwahrung von Dritten in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich weiter.

Bei Wahl der Einzelkunden-Kontentrennung fallen externe Entgelte der in- und ausländischen Zentralverwahrer gemäß den jeweils aktuellen Preisverzeichnissen an (z. B. im Falle der Clearstream Europe AG eine monatliche Mindestgebühr in Höhe von derzeit € 250,00 sowie weitere Entgelte).

Darüber hinaus erhebt die Bank eigene Entgelte für die Depotführung in der im Folgenden aufgeführten Höhe, sofern dies in den Regelungen für eine bestimmte Depotart ausdrücklich vereinbart ist.

1. Auf einen Geldwert lautende Wertpapiere
 - Girosammelverwahrung: 1,25 ‰ des - ggf. in Euro umgerechneten - Nennwertes
 - Bei Streifbandverwahrung oder Guthaben in Wertpapierrechnung verdoppelt sich der Entgeltsatz.

2. Stücknotierte Aktien und Wertpapiere, die nicht auf einen Geldwert lauten (z. B. Investmentanteile)
 - Girosammelverwahrung: 0,625 ‰ vom Kurswert
 - Streifbandverwahrung: 1,5 ‰ vom Kurswert
 - Wertpapierrechnung: 5 ‰ vom Kurswert

Mindestentgelt für jedes Depot, das in Nr. 1 und/oder Nr. 2 genannte Wertpapiere enthält	€	6,25
--	---	------

Höchstentgelt je Wertpapier-Kenn-Nr.		
Girosammelverwahrung	€	6.250,00
Streifbandverwahrung und Wertpapierrechnung	€	12.500,00

Über sonstige Entgelte erteilen die Stellen der Bank Auskunft.

Der Berechnung wird der in den Depotauszügen (Geschäftsbedingungen Abschnitt IX. Nr. 12) ausgewiesene Bestand zugrunde gelegt. Eine innerhalb der ersten Hälfte eines Kalenderjahres bekannt gemachte Änderung der Entgeltsätze wird im selben Jahr, eine danach bekannt gemachte Änderung im folgenden Jahr wirksam.

Zu X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

C. Währungskonten

1. Führung von Währungskonten

für jeden angefangenen Kalendermonat	€	31,50
--------------------------------------	---	-------

2. Taggleiche US-Dollar-Überweisungen

für den Datensatz		$\frac{1}{3}$ ‰
mindestens	€	3,50
höchstens	€	125,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN bzw. CRED oder - bei Zahlungen von Kreditinstituten - auch SHA bzw. SHAR beim Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

dazu für den Einreicher

- die notwendigen Aufwendungen

- bei Belegeinreichung
das Erfassungsentgelt

für das Stück	€	4,00
---------------	---	------

Sonstiges

1. Dokumenten-Akkreditive

- | | | |
|---|------------------------------------|------------------|
| - Entgelt für die Eröffnung
unwiderruflicher Akkreditive | 1,25 ‰ pro Zeitmonat
mindestens | € 31,50 |
| - Entgelt für Dokumentenaufnahme | mindestens | 2,5 ‰
€ 31,50 |
| - Entgelt für Akkreditivänderung | | € 31,50 |

2. Einreichung von ausländischen Banknoten

(Mindestgegenwert € 20,00)

- | | | |
|---------------------------------------|------------|----------------|
| für jeden Auftrag
des Gegenwertes, | mindestens | 1 %
€ 12,50 |
|---------------------------------------|------------|----------------|

Zu XII Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

Ein- und Auszahlungen

**1. Nutzung von bankeigenen Großbehältern
zum Transport durch den Bargeldgeschäftspartner**

pro Kalenderjahr und Stelle der Bank € 75,00

**2. Ein- und Auszahlungen von Banknotenpäckchen
und -paketen in den für Standardein- und -auszahlungen
festgelegten Gebindegrößen**

Ein- und Auszahlungen von Banknoten der Stückelungen

- a) 5 € bis 100 €, die ausschließlich Pakete
- b) 200 € bis 500 €, die ausschließlich Päckchen oder Pakete

gemäß Ziffer I der Richtlinie 3130 a enthalten. entgeltfrei

3. Konventionelle* Einreichung von Einzahlungen und Geldbestellungen

je Gutschrift/Weiterleitung/unportionierte Geldbestellung/Portion € 15,00

4. - 6. bleibt frei

* konventionell = nicht über CashEDI (einschließlich über CashEDI avisierter Gutschriften/ Weiterleitungen, bei denen manueller Erfassungsaufwand anfällt)

Einzahlungen**7. Einzahlungen von Banknotenpäckchen unterhalb der für Standardeinzahlungen festgelegten Gebindegrößen sowie Einzahlungen sonstiger Banknotengebinde (Multistückelungseinzahlungen)**

Einzahlungen von Banknoten der Stückelungen

- a) 5 € bis 100 €, die nicht ausschließlich Pakete,
- b) 200 € bis 500 €, die nicht ausschließlich Päckchen oder Pakete

gemäß Ziffer I der Richtlinie 3130 a enthalten, sowie Einzahlungen von sonstigen Banknotengebinden (Multistückelungsgebände) gemäß Ziffer II dieser Richtlinie.

für die Einzahlung¹ € 3,50

8. Abstimmung von zusätzlichen Untergebinden (Abstimmeinheiten) innerhalb einer Einzahlung²

für jede zusätzliche Abstimmeinheit³ € 2,50

9. Differenzen (Fehl- und Mehrbeträge) in Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern⁴

für jede abzustimmende Einheit mit einer Differenz € 15,00

¹ Hiervon ausgenommen sind Banknoten aus kundenbedienten Systemen, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt werden konnte und die zur Echtheitsprüfung bei den Filialen der Deutschen Bundesbank einzureichen sind, sofern diese eindeutig als solche gekennzeichnet sind (EZA – K 3) und als eigenständige Einzahlung eingeliefert werden.

² Die Abstimmung zusätzlicher Abstimmeinheiten ist lediglich bei Einzahlungen im Vereinfachten Papiergeldverkehr (Behälterverkehr) möglich.

³ Hiervon ausgenommen sind Banknoten aus kundenbedienten Systemen, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt werden konnte und die zur Echtheitsprüfung bei den Filialen der Deutschen Bundesbank einzureichen sind, sofern diese eindeutig als solche gekennzeichnet sind (EZA – K 3) und als separate Abstimmeinheit innerhalb einer Einzahlung eingeliefert werden.

⁴ Hiervon ausgenommen sind Differenzen, die ausschließlich durch die Feststellung von falschen/als falsch verdächtigen Banknoten/Münzen und/oder durch beschädigte Banknoten/Münzen, deren Erstattungsfähigkeit noch zu prüfen ist, zu Stande gekommen sind.

10. - 12. bleibt frei

13. Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern

(Ausführung als Taggleiche Euro-Überweisung)

je Taggleiche Euro-Überweisung⁵ € 3,50

dazu ggf. ein Entgelt gem. Nr. 3

14. DM-Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern

(Ausführung als Taggleiche Euro-Überweisung)

entgeltfrei

15. Einzahlungen von anderen als Bargeldgeschäftspartnern (mittels Zahlschein)

(auf ein Konto einer öffentlichen Verwaltung (Zahlungsempfänger), das diese bei der Bank unterhält)

für das Stück € 4,00

16. - 19. bleibt frei

Auszahlungen

20. Portionieren von Banknotenauszahlungen

für jede Portion € 6,50

dazu ggf. ein Entgelt gem. Nr. 3

⁵ Hiervon ausgenommen sind Einzahlungen zu Gunsten eines auf der TARGET-Gemeinschaftsplattform geführten Kontos des Einzahlers oder eines mit ihm in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne von § 18 AktG stehenden Unternehmens, sofern es sich bei dem TARGET-Konto um das endbegünstigte Konto handelt

Verzeichnis der Nachträge

	Abschlussdatum	In Kraft ab
77. Nachtrag	01.2020	01.01.2020
78. Nachtrag	06.2020	15.06.2020
79. Nachtrag	07.2020	01.07.2020
80. Nachtrag	10.2020	01.10.2020
81. Nachtrag	01.2021	01.01.2021
82. Nachtrag	02.2021	01.02.2021
83. Nachtrag	06.2021	28.06.2021
84. Nachtrag	07.2021	01.07.2021
85. Nachtrag	10.2021	01.10.2021
86. Nachtrag	02.2022	01.02.2022
87. Nachtrag	03.2022	01.03.2022
88. Nachtrag	07.2022	08.07.2022
89. Nachtrag	01.2023	01.01.2023
90. Nachtrag	03.2023	20.03.2023
91. Nachtrag	06.2023	29.06.2023
92. Nachtrag	05.2024	06.05.2024
93. Nachtrag	12.2024	01.12.2024
94. Nachtrag	06.2025	16.06.2025
95. Nachtrag	10.2025	05.10.2025
96. Nachtrag	01.2026	01.01.2026
97. Nachtrag	03.2026	30.03.2026

**Änderungen der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 30. März 2026**

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderungen des Abschnitts V dienen im Wesentlichen der Umsetzung des überarbeiteten geldpolitischen Handlungsrahmens und den entsprechend geänderten Leitlinien.

Hervorgehoben seien folgende Änderungen:

- Für Institute in Abwicklung, bei denen ein Abwicklungskonzept zur Anwendung kommt, das einem sog. *open bank resolution scheme* entspricht, kann zukünftig unter bestimmten Bedingungen der Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems wiederhergestellt werden;
- bestimmte bis dato befristet zugelassene Arten von Sicherheiten werden in den permanenten Sicherheitenrahmen übernommen, während andere nicht mehr als Sicherheiten verwendet werden dürfen; und
- zum Schutz vor klimabezogenen Transitionsschocks wird ab dem 15. Juni 2026 der Beleihungswert bestimmter Sicherheiten um einen Klimafaktor reduziert.

Zusammenstellung der Änderungen

Abschnitt V

- 1) Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde Daten nach Unterabsatz 5 nicht zur Verfügung, kann die Bank verlangen, dass der Geschäftspartner diese Daten ihr oder der EZB direkt übermittelt. Der Geschäftspartner fügt eine Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei. Die Bank kann zudem verlangen, dass der Geschäftspartner die Daten durch einen externen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt.“

- 2) Nummer 1 Absatz 2 wird bis einschließlich Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bank kann Geschäftspartner aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen und ausstehende Geschäfte mit diesen Geschäftspartnern fristlos kündigen, sofern nicht ein Ausschluss und eine Beendigung nach Buchstabe e automatisch eintreten. Risikogründe in Bezug auf einen Geschäftspartner liegen vor, wenn die Bank Informationen hat, die Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der finanziellen Solidität des Geschäftspartners

geben, die sich insbesondere aus einem drohenden oder eingetretenen Verstoß gegen die Anforderungen nach den Unterabsätzen a bis c ergeben. Ein „teilweiser Ausschluss“ eines Geschäftspartners vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließen, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinanderstehen.

a) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Eigenmittelanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen. In der Regel wird sie den Zugang des Geschäftspartners vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte beschränken, die zu dem Zeitpunkt bestand, in dem ihr die Information über die Nichterfüllung der relevanten Eigenmittelanforderungen zugegangen ist. Sie wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften in der Regel vorübergehend ganz ausschließen, wenn

- (i) die Nichterfüllung im Rahmen einer regulären Datenerhebung festgestellt worden ist und der Geschäftspartner die relevanten Eigenmittelanforderungen nicht spätestens binnen 20 Wochen nach dem Stichtag der regulären Datenerhebung wieder erfüllt, im Rahmen derer die Nichterfüllung festgestellt worden ist;
- (ii) die Nichterfüllung außerhalb der regulären Datenerhebung festgestellt worden ist und der Geschäftspartner die relevanten Eigenmittelanforderungen nicht binnen 8 Wochen nach dem Tag der Bestätigung ihrer Nichterfüllung durch die Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch 20 Wochen nach dem Stichtag der letzten regulären Datenerhebung wieder erfüllt oder
- (iii) keine Aussicht darauf besteht, dass der Geschäftspartner die Eigenmittelanforderungen binnen der maßgeblichen Frist nach (i) oder (ii) wieder erfüllen wird.

b) Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu Kapital- und Verschuldungsquoten des jeweiligen Geschäftspartners gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 bis 7 nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden. In der Regel wird sie dessen Zugang vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte am Tag des Ablaufs der 14-Wochen-Frist beschränken. Die Bank wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend ganz ausschließen, wenn er die geschuldeten Informationen nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 20 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt. Verzögert sich die Übermittlung aufgrund von Umständen, über die der Geschäftspartner keine Kontrolle hat, verlängern

sich die vorgenannten Fristen um 8 Wochen, sofern es sich bei dem Geschäftspartner um ein Kreditinstitut mit Sitz im EWR handelt; handelt es sich bei dem Geschäftspartner um ein Kreditinstitut mit Sitz außerhalb des EWR, verlängern sich die vorgenannten Fristen um 2 Wochen.“

3) Nummer 1 Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Fall wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b und 2c, Nummer 16 Absatz 2 oder Absatz 3) wird die Bank Geschäftspartner in der Regel zeitweilig vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 oder Absatz 3) beziehungsweise vom ersten liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäft ausschließen, das innerhalb der ersten Mindestreserve-Erfüllungsperiode erfolgt, die nach Bekanntgabe des vorübergehenden Ausschlusses beginnt (Nummer 3 Absatz 2, 2a und 2b oder Absatz 2c).

Eine „wiederholte oder nachhaltige“ Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt, wenn wegen jedem der beiden vorangegangenen Verstöße eine Vertragsstrafe verhängt wurde. Der Zeitraum von 12 Monaten beginnt ab dem Tag, an dem die Bank dem Geschäftspartner die Verwirkung einer Vertragsstrafe wegen des ersten Verstoßes bekannt gegeben hat. Ein in diesem Zeitraum erfolgender Verstoß, bei dem eine Vertragsstrafe nach Nummer 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 reduziert wurde, bleibt bei der Zählung außer Betracht.

Im Fall besonders schwerer Pflichtverletzungen kann die Bank Geschäftspartner für einen Zeitraum von drei Monaten vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften ausschließen. Dies gilt auch für im Inland ansässige Zweigniederlassungen von Geschäftspartnern anderer Nationaler Zentralbanken des Eurosystems, wenn ein solcher Geschäftspartner von der anderen Nationalen Zentralbank wegen einer besonders schweren Pflichtverletzung vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften ausgeschlossen worden ist.

Die Rechte der Bank gemäß Absatz 2 Nummer 3 Absatz 7 und Nummer 16 Absatz 3 bleiben unberührt.

(4) Haben die zuständigen Behörden die Feststellung getroffen, dass die Geschäftspartner als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend („failing“ oder „likely to fail“) im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des Artikels 32 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 63 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) gelten, wird die Bank (unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen) wie folgt verfahren:

- a) Der Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften ist ab dem Tag nach der Feststellung auf die Höhe der Inanspruchnahme am Tage der Feststellung durch die zuständige Behörde begrenzt.
- b) Darüber hinaus wird die Bank solche Geschäftspartner vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn die zuständige Behörde keine Abwicklungsmaßnahme für sie vorgesehen hat und keine ernsthafte Aussicht besteht, dass ihr Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird.

c) Haben die zuständigen Behörden

- die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgestellt

oder

- von Abwicklungsmaßnahmen abgesehen, weil nach vernünftigem Ermessen Aussicht besteht, dass ein Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird,

wird die Bank insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Fortgangs der Abwicklung beziehungsweise der alternativen Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsmaßnahmen prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen weiter eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Am ersten Geschäftstag nach der Festlegung des Abwicklungskonzepts oder nach dem Erlass einer Abwicklungsmaßnahme wird die Bank eine Limitierung nach diesem Absatz in der Regel teilweise aufheben, so dass der Geschäftspartner wieder (unlimitierten) Zugang zu solchen geldpolitischen Geschäften hat, deren regelmäßige Laufzeit eine Woche nicht überschreitet (einschließlich solcher Geschäfte, für die der unverbindliche Tenderkalender der EZB ausnahmsweise eine längere Laufzeit vorsieht). Hierfür müssen die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sein:

- (i) Die Abwicklungsbehörde hat das Eurosystem spätestens 48 Stunden vor dem oben genannten Geschäftstag über die bevorstehende Abwicklung in Kenntnis gesetzt.
- (ii) Die Abwicklungsbehörde hat (a) die Festlegung des Abwicklungskonzepts Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme nach § 77 in Verbindung mit den §§ 136, 89, 90, 107 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) oder anderen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU sowie (b) das Inkrafttreten des Abwicklungskonzepts – soweit einschlägig nach Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 - oder der Abwicklungsmaßnahme schriftlich bestätigt.
- (iii) Das Abwicklungskonzept oder die Abwicklungsmaßnahme beinhalten in Bezug auf den Geschäftspartner nicht das Instrument des Brückeninstituts gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder gemäß den §§ 77, 136, 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SAG oder anderen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 40 der Richtlinie 2014/59/EU.
- (iv) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat schriftlich bestätigt, dass der Geschäftspartner nach der Festlegung des Abwicklungskonzepts oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme die Eigenmittelanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der Festlegung und des Inkrafttretens des Abwicklungskonzepts oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme auf individueller und auf konsolidierter Basis erfüllt.

Abwicklungsbehörde im Sinne der Buchstaben a und b ist die nach § 3 Absatz 1 SAG, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU maßgebliche nationale Abwicklungsbehörde oder der nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gebildete Einheitliche Abwicklungsausschuss.

Werden die vorstehenden Bedingungen verspätet erfüllt, wird die Bank die Limitierung mit entsprechender Verspätung teilweise aufheben.

Die Bank kann die teilweise Aufhebung der Limitierung mit zusätzlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung verbinden. Insbesondere kann sie

- (i) eine Obergrenze für den Liquiditätsbetrag festlegen, der nach Aufhebung der Beschränkung des Zugangs des Geschäftspartners zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems mit einer Standardlaufzeit von einer Woche oder weniger bereitgestellt wird, auch in Fällen, in denen der unverbindliche Kalender für diese Geschäfte eine ausnahmsweise verlängerte Laufzeit vorsieht;
- (ii) die Nutzung der nachstehend aufgeführten Sicherheiten durch den Geschäftspartner beschränken:

- gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c, die vom Geschäftspartner selbst emittiert oder garantiert wurden beziehungsweise deren Emittent oder Garant in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Geschäftspartner steht,
 - ABS, die insgesamt zu mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags der zentralbankfähigen Tranche vom Originator der das ABS deckenden Forderungen und mit ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden Geschäftspartnern als Sicherheit verwendet werden,
 - Sicherheiten, die von der Bank als illiquide betrachtet werden;
- (iii) den Fortbestand der teilweisen Aufhebung der Limitierung davon abhängig machen, dass der Geschäftspartner über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus fortlaufend zusätzliche Eigenmittel vorhält, die ihm von der zuständigen Aufsichtsbehörde auferlegt worden sind (siehe Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Leitlinie 2013/36/EU).

Die Bank kann die Limitierung vollständig aufheben, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die in Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 5 Buchstabe a aufgeführten Informationen zur Verfügung stellt und keine Anhaltspunkte vorliegen, die die finanzielle Solidität des Geschäftspartners in Frage stellen. Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde die vorgenannten Informationen nicht binnen 12 Wochen nach der Festlegung des Abwicklungskonzeptes oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme zur Verfügung, wird die Bank den Geschäftspartner aus Risikogründen erneut limitieren; die Möglichkeit der Bank weitere Maßnahmen aus Risikogründen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

Für Geschäftspartner, die aus einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) oder einer alternativen Maßnahme des privaten Sektors oder Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) hervorgegangen sind, wird die Bank prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.“

4) Nummer 3 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten Wertpapiere und Termineinlagen der Geschäftspartner im Sinne von Nummer 17 zum Pfand sowie Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nummer 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).

Wertpapiere, die in dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis (Internet: <https://www.ecb.europa.eu> - Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthalten sind, werden als Sicherheit akzeptiert.

Eine Zuordnung von Sicherheiten zu bestimmten besicherten Forderungen erfolgt nicht (Pooling).

(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner sowie von dem jeweiligen Geschäftspartner garantierte Emissionen ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner oder Garant enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht

(a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen ausschließlich zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen,

(b) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, die über ein Emissionsrating im Sinne von Artikel 83 Buchstabe a der Leitlinie EZB 2014/60 verfügen, das den Anforderungen nach Anhang IXb dieser Leitlinie genügt, sowie (i) vor dem 7. Juli 2022 emittiert wurden und den am Datum ihrer Emission gültigen Kriterien des Artikels 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU genügten oder (ii) die Anforderungen des Artikels 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 erfüllen, sowie

(c) für vor dem 1. Mai 2015 begebene Multi-Cédulas, wenn die zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas) die Kriterien nach Artikel 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU erfüllen.

Der Geschäftspartner darf auch keine von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen juristischen Person begebenen gedeckten Bankschuldverschreibungen nutzen, deren Deckungsmasse (i) regierungsgarantierte ungedeckte Schuldverschreibungen enthält, die von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen anderen juristischen Person begeben wurden (Verbot der indirekten Eigennutzung), oder (ii) gedeckte Bankschuldverschreibungen (insbesondere nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/2162) enthält.

Zur Überprüfung kann die Bank vom Geschäftspartner wahlweise

(i) regelmäßige Berichte über die Zusammensetzung der Deckungsmasse,

(ii) eine förmliche Eigenerklärung (self-certification),

(iii) jährlich eine nachträgliche Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers oder des Deckungstreuhänders (gemäß § 7 des Pfandbriefgesetzes oder einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung einer anderen Rechtsordnung)

verlangen, aus denen sich unmissverständlich ergibt, dass sich weder Papiere, die eine indirekte Eigennutzung begründen, noch gedeckte Bankschuldverschreibungen in der Deckungsmasse finden. Soweit aus dem Emissionsprospekt oder dem anwendbaren nationalen Recht folgt, dass die Deckungsmasse solche Vermögenswerte nicht enthält, wird die Bank von einem solchen Verlangen absehen.

Kommt der Geschäftspartner dem Verlangen der Bank nicht unverzüglich nach, so darf er die betroffenen gedeckten Bankschuldverschreibungen nicht nutzen.

Des Weiteren darf der Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen er oder eine mit ihm eng verbundene juristische Person eine Vereinbarung zur Währungsabsicherung mit dem Emittenten solcher Asset-Backed Securities getroffen hat. Gleichfalls ausgeschlossen sind Asset-Backed Securities, die nur die Bonitätsanforderungen des Artikels 72 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2014/60 erfüllen (CQS 3), wenn der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, Partei einer Vereinbarung zur Zinsabsicherung in Bezug auf solche Asset-Backed Securities ist.¹

Geschäftspartner dürfen zudem keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen sie selbst oder eine mit ihnen eng verbundene juristische Person

- (i) als kontoführendes Institut vom Emittenten des Wertpapiers (Account Bank) Liquiditätsreserven entgegennehmen,
- die 5 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen und
 - die 25 % des ausstehenden Betrags der nachrangigen Tranchen des Wertpapiers übersteigen,

oder

- (ii) dem Emittenten Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, die 20 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten entgegen diesem Absatz 2 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, die nachträglich in Widerspruch zu diesem Absatz 2 getreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.

¹ ABS, die über zwei Ratings von BBB- bis BBB+ verfügen.“

5) Fußnote 3 wird Fußnote 2 und wie folgt neu gefasst:

„² Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies“ oder der „list of recognised international and supranational institutions“ genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB (<https://www.ecb.europa.eu>) veröffentlicht.“

6) Ab einschließlich Fußnote 4 erhalten alle Fußnoten einen um den Wert 1 reduzierten Wert.

7) Nummer 3 Absatz 7 und Absatz 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(7) Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen den Absätzen 2 bis 2c einliefert beziehungsweise nutzt (unzulässige Sicherheiten) oder seiner Verpflichtung nach Absatz 2d oder 2e nicht nachkommt oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht spätestens sieben Kalendertage nach Eintritt der Änderung zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe beträgt 500 Euro zuzüglich eines Betrags für jede von dem Vorgang erfasste Sicherheit, der sich wie folgt errechnet: Beleihungswert der Sicherheit (soweit irregulär erhöht) x Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstößes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstößes, maximal sieben)/360.

Zeigt ein Geschäftspartner der Bank einen bereits beseitigten Verstoß an, reduziert sich die Vertragsstrafe um 50 %. Dies gilt nicht, wenn die EZB, die Bank oder ein zumindest auch im Interesse der Bank handelnder Wirtschaftsprüfer (i) den Geschäftspartner zuvor auf den Verstoß hingewiesen hat oder (ii) in Kenntnis des Geschäftspartners eine Prüfung durchführt, die zumindest auch die den Verstoß begründende unzulässige oder unzulässig gewordene Sicherheit(en) zum Gegenstand hat. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

Im Fall von Verstößen gegen Absatz 2a ist die in Satz 1 genannte Frist nur einschlägig, wenn der Verstoß ausschließliche Folge einer Erhöhung des Beleihungswerts bereits eingereichter ungedeckter Schuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 2a und/oder einer Verminderung des Beleihungswerts des Gesamtbestands an Sicherheiten ist, ohne dass Sicherheiten aus dem Gesamtbestand entfernt wurden.

(8) Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen der Bank zu eingereichten Sicherheiten falsche Informationen zur Verfügung gestellt und/oder geschuldete Informationen (einschließlich solcher über eingetretene Veränderungen) nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat und dadurch das Kreditrisiko der Bank erhöht wird (insbesondere wenn bei unterstellter Übermittlung

zutreffender geschuldeter Information von einem geringeren Beleihungswert auszugehen wäre).“

8) Nummer 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wert einer marktfähigen Sicherheit richtet sich nach dem vom Eurosystem einheitlich ermittelten Preis (Internet: <https://www.ecb.europa.eu> - Stichwort: Monetary Policy/Collateral) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag sowie unter Berücksichtigung eines etwaig gegebenen Poolfaktors und zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen. Im Übrigen legt die Bank die Bewertungsgrundsätze fest. Zinszahlungen und Einlösungsgegenwerte werden dem Geschäftspartner gutgeschrieben, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.“

9) Nummer 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten (mit Ausnahme von EZB-Schuldverschreibungen sowie von einer Zentralbank des Eurosystems in einer Vorgängerwährung des Euros begebene Schuldverschreibungen, Termineinlagen und Cash Collateral) Bewertungsabschläge vor.“

10) Fußnote 10 alt, jetzt Fußnote 9 neu, wird wie folgt neu gefasst:

„⁹ Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b oder Schuldtitel gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c als Sicherheit, der selbst Emittent des Wertpapiers ist beziehungsweise in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten steht, fällt für diesen Geschäftspartner ein zusätzlicher Bewertungsabschlag an. Er beträgt bei einem Rating von mindestens A- 8,0 %, sonst 12,0 %.“

11) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„(c) Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen als Sicherheit, deren Emittent oder Garant er selbst beziehungsweise ein zu ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehender Emittent beziehungsweise Garant ist, wird die Bank zur Ermittlung des Haircuts im Fall von Soft Bullet-Strukturen auf die rechtlich maximal mögliche Restlaufzeit abstellen und im Fall von conditional-pass-through-Strukturen von einer Restlaufzeit von 10 bis 15 Jahren ausgehen.“

12) Fußnote 11 alt, jetzt Fußnote 10 neu, wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰ WAL steht für Weighted Average Life (gewichtete Durchschnittslaufzeit) und meint die gewichtete im Durchschnitt verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung der erwarteten Cashflows der zentralbankfähigen Tranche(n) eines ABS auf Basis einer näherungsweisen Berechnung. Im Fall von ABS, die zu mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags der zentralbankfähigen Tranche vom Originator der das ABS deckenden Forderungen selbst in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden juristischen Person gehalten werden (*retained ABS*), wird bei der

Berechnung der WAL davon ausgegangen, dass der Originator der das ABS deckenden Forderungen keine Option zur vorzeitigen Tilgung der ABS ausübt.“

- 13)** Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe e wird neu hinzugefügt und Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(e) Auf den um den Bewertungsabschlag reduzierten Wert von marktfähigen Sicherheiten der Kategorie III und IV, die von nichtfinanziellen Unternehmen beziehungsweise deren Konzerngesellschaften (ausgenommen Emissionen von Kreditinstituten) begeben worden sind, wird ab dem 15. Juni 2026 ein Faktor (Klimafaktor) angewendet, der den Beleihungswert weiter reduzieren kann. Der genaue Wert des Klimafaktors, der auf eine bestimmte marktfähige Sicherheit anzuwenden ist, bestimmt sich insbesondere anhand einer spezifisch zu ermittelnden Variablen (*uncertainty score*). Ihr Wert ergibt sich wiederum aus der sektoralen Zugehörigkeit des Emittenten, dem Kehrwert seines Klima-Scores nach Beschluss EZB/2016/16^{10b} und der Restlaufzeit der Sicherheit. Für die Formel zur Berechnung des Klimafaktors wird auf Annex XIIb der Leitlinie EZB/2014/60 verwiesen.

^{10b} Beschluss (EU) 2016/948 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2016 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (EZB/2016/16).

(6) Das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis (Internet: <https://www.ecb.europa.eu> - Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthält informationshalber für jedes aufgeführte Wertpapier auch den Bewertungsabschlag und die Angabe, ob der Klimafaktor angewendet wird.“

- 14)** Nummer 4 Absatz 9 und Absatz 10 werden wie folgt neu gefasst:

„(9) Der Beleihungswert entspricht dem Wert einer Sicherheit abzüglich sämtlicher Bewertungsabschläge und sonstiger Abzüge, soweit sie nach dieser Nummer 4 auf die Sicherheit anzuwenden sind.

(10) Die Bank behält sich weitere Maßnahmen der Risikokontrolle vor; insbesondere kann sie Limite für Sicherheiten eines bestimmten Schuldners vorsehen.“

- 15)** Nummer 6b Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„(a) Der Geschäftspartner kann Wertpapiere, die über die Clearstream Europe AG emittiert und/oder in Girosammelverwahrung gehalten werden, zugunsten des dort geführten Depots der Deutschen Bundesbank einreichen (Inländische Einreichung, siehe Nummer 7).“

- 16)** Nummer 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (siehe Nummer 3 Absatz 1) Wertpapiere verpfänden, die auf einem Depot des Geschäftspartners (Collateral Giver's Account) bei der Clearstream Europe AG verwahrt und von der Clearstream Europe AG im Rahmen ihres Sicherheitenverwaltungsdienstes CmaX (im Folgenden CmaX) verwaltet werden.“

17) Nummer 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende und dem deutschen Recht unterliegende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nummer 10) erfüllen. Dies umfasst auch solche Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen). Für diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Kreditforderungen als Sicherheit die in Nummer 12 ausgeführten Anforderungen. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einer Konsortialkreditforderung kann ebenfalls eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (Nummer 10). Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden. Von der Einreichung ausgeschlossen sind insbesondere Forderungen, die notleidend sind (namentlich im Sinne des Artikels 47a Absatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), Teilforderungen, Leasingforderungen sowie Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offenen Kreditlinien, Überziehungskrediten, Namensschuldverschreibungen und Akkreditiven.“

18) Die Überschrift vor Nummer 12a „Sonstige Sicherheiten“ und Nummer 12a werden gestrichen.

19) Nummer 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Geschäftspartner schuldet der Bank eine Vertragsstrafe, soweit

- (a) die Valutierung eines Betrags wegen fehlender Sicherheiten,
- (b) eine Verstärkung der Sicherheiten nach Nummer 3 Absatz 4 auf qualifizierte Aufforderung der Bank (mit Hinweis auf Rechtsfolgen) hin mindestens bis zum Ende desselben Geschäftstages,
- (c) im Fall eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts die Belastung eines Betrags wegen fehlender liquider Mittel oder
- (d) die Rückführung eines Refinanzierungsgeschäftes bei ursprünglicher oder vorzeitiger Fälligkeit

ganz oder teilweise aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen unterbleibt. Die Vertragsstrafe beträgt 500 Euro zuzüglich eines Betrags, der sich wie folgt berechnet:

Fehlbetrag zu Beginn des Regelverstoßes x Zinssatz des Übernachtkredits
zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der
Kalendertage des Unterbleibens, maximal sieben)/360.

Unter „Fehlbetrag“ ist in den Fällen der Buchstaben a und b der nicht besicherte (Teil-)Betrag des Kredits sowie in den Fällen der Buchstaben c und d die Differenz zwischen dem geschuldeten und dem tatsächlich belasteten Betrag zu verstehen. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“